

Mittheilungen des Historischen Vereines
für Steiermark Heft 21 (1873)

II.

Die Verfassungs-Krisis in Steiermark
zur Zeit der ersten französischen Revolution.

Von

Professor Dr. H. J. Bidermann.

Der Tod Kaiser Joseph's II. gilt für einen Wendepunkt der österreichischen Verfassungsgeschichte. Und er ist es auch. Doch in einem anderen Sinne, als in welchem man diese Bezeichnung hierauf anzuwenden pflegt.

Von ihm datirt allerdings das scheinbare Wiederaufleben der Provinzialstände, welche man sich unter Joseph II. ganz ausser Wirksamkeit gesetzt denkt. Der Thronfolger, Leopold II., geizte aber kaum nach dem Ruhme eines Restaurators und dennoch haben Geschichtschreiber des In- und Auslandes ihm diesen Titel bereitwilligst zuerkannt. Auch Viele unter seinen Zeitgenossen feierten ihn als solchen, so weit sie an seiner bezüglichlichen Wirksamkeit Gefallen fanden. Es ist richtig, dass derselbe, besonders beim Antritte seiner Regierung, sich das Ansehen gab, als huldigte er diesfalls Regierungsgrundsätzen, die denen seines Vorgängers diametral entgegengesetzt waren. Dennoch stimmte die Sinnesrichtung beider darin vollkommen überein, dass sie das Ständewesen, so wie es sich ihnen aufdrängte, nicht aufkommen zu lassen entschlossen waren und wenn Leopold II. Anfangs Miene machte, den bezüglichlichen Zumuthungen sich zu fügen, so geschah es doch nur, um hintendrein den Ständen als solchen mit einer Entschiedenheit, welche Joseph II. hierin nie an den Tag gelegt hatte, die Existenzberechtigung abzusprechen oder doch sie zu einer Art principieller Resig-

nation zu nöthigen, wie sie Joseph II. ihnen bei aller Schroffheit seines Gebarens nie auferlegt hatte.

Wenn man die Frage aufwirft, unter wessen Regierung in Oesterreich die Axt an die Wurzeln des hiesigen Ständelebens gelegt ward? — so lautet die richtige Antwort: unter Leopold II., nicht unter Joseph II.

Kein zweiter Regent hat in Oesterreich die das historische Recht zur Bemäntelung selbststüchtiger Begehren vorschützenden Stände so scharf zurechtgewiesen, wie Leopold II., keiner die Nichtigkeit derartiger Prätensionen schonungsloser aufgedeckt, keiner dem natürlichen Entwicklungsgange des politischen Lebens im Voraus so viel Rechnung getragen, so behutsam Konflikten, die jener Entwicklungsgang mit sich brachte, vorzubeugen gesucht.

Dabei wurde er durch die Zeitströmung, welche die Ideen des 18. Jahrhunderts als Signatur trug, mächtig unterstützt.

Andererseits verstand er es, durch formelle Zugeständnisse so wie durch Nachgiebigkeit in Dingen, welche einen persönlichen Hintergrund hatten, auch die von ihm in meritorischer Beziehung Enttäuschten mit der harten Wirklichkeit, als deren unbefangener Richter er mehr, denn als massgebender Faktor er da auftrat —, zu versöhnen. Dieses kluge, auch Gegner gewinnende Benehmen war es, das ihm den Titel eines Restaurators eintrug, freilich nur in Kreisen, die oberflächlich zu urtheilen gewohnt sind oder denen es verwehrt war, Leopold's Regierungsthätigkeit zum Gegenstande gründlicher Quellenstudien zu machen.

Das eben Behauptete in Ansehung der Steiermark nachzuweisen, ist die Aufgabe, welche wir uns hier stellen.¹⁾

¹⁾ Die von uns benützten Sammlungen handschriftlicher Quellen sind: das Archiv des k. k. Ministeriums des Innern, das steiermärkische Landesarchiv und die Registratur der k. k. Statthalterei für Steiermark. Durch die Liberalität, womit ihm diese Quellensammlungen geöffnet wurden, fühlt sich der Verfasser zu lebhaftem Danke Denjenigen gegenüber verpflichtet, welche da entweder das entscheidende Wort zu sprechen hatten, oder sonst mit Rath und That ihm an die Hand gingen. Das Wenige, was Druckwerken zu entnehmen war, ist durch Citate ersichtlich gemacht. Dagegen konnten die einzelnen Aktenstücke schon

Dass die Stände der Steiermark noch am Schlusse der Regierungszeit Joseph's II., wenige Wochen vor seinem Tode, zu einem Landtage versammelt waren und dass sie diese ihre Zusammenkunft zu einer Kundgebung benützen durften, welche eine durchaus oppositionelle Bedeutung hat, — lehrt die Vorstellung, welche sie am 24. November 1789 „im Landtage“ dem Kaiser zu überreichen beschlossen, um die Grundsteuer-Reform und Urbarialregulirung abzuwenden.

Diese Vorstellung¹⁾ ist von 46 Mitgliedern des steiermärkischen Adels und vom Prälaten des Stiftes Admont unterfertigt. Da nicht anzunehmen ist, dass alle Theilnehmer am Landtage damit einverstanden waren, so gestattet obige Zahl auf einen ziemlich starken Besuch der Versammlung zu schliessen; jedenfalls ist sie an sich ein Beleg für die Regsamkeit des Ständelebens zu einer Zeit, wo man sich daselbe als hierzulande erstorben zu denken pflegt.

Kurz vorher hatte der Kaiser über Andringen eben dieser Stände dem Herzogthume Steiermark von der jährlichen Steuerschuldigkeit nahezu 100.000 Gulden nachgesehen, also einen Beweis, dass er auf ihre Bitten achtete, gegeben²⁾.

darum nicht näher bezeichnet werden, weil deren Signatur nur ausnahmsweise mit wenigen Worten oder Zahlen sich ausdrücken liesse. Diese Weitläufigkeit wäre auch überflüssig, weil Jeder, der die bezügliche Quellensammlung aufsucht, bei dem Umstande, dass die Ordnung durchwegs eine chronologische ist, sich gleichwohl rasch daselbst zurecht finden wird. Die Akten des Ministerial-Archivs (M.-A.) gehören mit wenigen Ausnahmen, die wir durch besondere Zusätze markirten, der Abtheilung IV. H. 4. Inner-Oesterreich; die des Landes-Archivs (L.-A.) sind sämmtlich im dortigen Faszikel A. I. Jahrg. 1782—1791 der Abtheilung II; die der Statthalterei-Registratur (St.-A.) im dortigen Faszikel 91, Jahrg. 1787—1792 enthalten.

¹⁾ (Christoph Freih. von Schwizen) Aktenstücke, die Wiedereinführung des alten Steuer- und Urbarialsystems in dem Herzogthume Steiermark betreffend. Graz 1791, S. 143—151.

²⁾ Weitere, nicht zu unterschätzende Belege hiefür sind:

1. Das Hofdekret vom 21. Febr. 1788, wodurch die a. h. Verordnung vom 27. Mai 1786, welcher zufolge die Probste und Ordens-Komthure so wie die durch Abbés commendataires ersetzten Prä-

Auch bestand das Ausschuss-Kollegium der Stände in Steiermark ungeschmälert fort und unter dessen Obhut eine Menge landschaftlicher Bedienstungen.

Das bezügliche Namenverzeichnis füllt im Schematismus für das Jahr 1789 fünf Blätter. Wir finden da neben den Ausschussrathen einen landschaftlichen Generaleinnehmer, einen Hauptkassier, einen Kassier der Kreditskasse, 4 Kreiskassiere, andere mit Kassageschäften betraute Beamte, ferner an landschaftlichen Aemtern das ständische Archiv, eine Liquidatur, zwei Aufschlagsämter und eine Gebäude-Inspection, dann eine grosse Anzahl von Sanitätspersonen (darunter einen Accoucheur und einen Oculisten), 4 Exercizienmeister, u. s. w.

Allerdings war das Beamtenpersonal der steiermärkischen, Stände zuvor noch um ein Merkliches grösser gewesen. Es hatte auch eine besondere landschaftliche Buchhaltung gegeben, die nun mit der „Gubernial-Buchhalterei“ vereinigt war, und manche Bedienstung war ganz eingegangen. Doch Niemand wird Angesichts obiger Aufzählung behaupten wollen, dass die Stände am Schlusse der Josephinischen Regierungsperiode wegen Mangel an Exekutivorganen zur Unthätigkeit verurtheilt waren.

Die sogenannte Verordnetenstelle dagegen war unterdrückt worden. Kaiser Joseph meinte, es werde dem Lande erspriesslicher sein, wenn er Einen aus den vier Verordneten, welche von den Ständen zuletzt gewählt worden waren, den Gubernialrathen mit Sitz und Stimme beigesellen würde. Und so amtierte denn auch zur Zeit, von der wir sprechen, Graf Ferdinand Attems in dieser doppelten Eigenschaft, während die drei anderen Verordneten sich hatten in's Privatleben zurückziehen

- laten der Stifter von der ständischen Versammlung fürderhin ausgeschlossen waren, in Ansehung Steiermarks ausser Kraft gesetzt wurde, u. z. auf Andringen der hiesigen Landstände (St.-A.);
2. das Hofdekret vom 22. Dezember 1788, wodurch das Dekret vom 1. Dezember des nämlichen Jahres, dem zufolge die Landschaft in corpore künftighin nur über besonderen a. h. Auftrag mehr zu vernehmen war, als nicht auch den ständischen Ausschuss betreffend erklärt wurde. (St.-A.)

müssen. Gleiches war dem Landeshauptmanne Grafen Leopold Herberstein beschieden, welcher im Jahre 1782 anlässlich der Vereinigung seines Amtes mit dem des Gouverneurs der drei innerösterr. Herzogthümer ausser Aktivität gesetzt wurde. Das waren aber auch die einzigen Aenderungen von Belang, welche Joseph II. am Organismus der Stände vornahm.

Jener Graf Ferdinand Attems war nichts weniger als ein rückhaltiger, charakterloser Mann. Er war vielmehr die Seele der ständischen Bestrebungen, welche Joseph's Reformpläne zu durchkreuzen suchten¹⁾. Und dennoch versah er unter ihm Jahre lang die Stelle eines Gubernialrathes.

Aus all' dem geht hervor, dass Joseph II., so gering-schätzig er auch von den Ständen dachte, so unbequem sie ihm waren, doch sie zu beseitigen Anstand nahm. Weit schärfer war seine Mutter denselben entgegengetreten, indem sie ihnen viele Befugnisse entzog, welche der Sohn ihnen nur nicht zurückgab, und in einem Tone mit ihnen ver-

¹⁾ In einem Dankschreiben, welches der Landeschef und provisor. Präses der Landschaft, Franz Ant. Graf v. Stürghk, im Auftrage des Landtages unterm 11. Mai 1790 an den Grafen Ferdinand Attems richtete, wird derselbe mit folgenden Worten apostrophirt: „Sie, jener standhafte Mann, der in den letzten, stürmischen Zeiten der vorigen Regierung, wo das beste Herz des grossen, redlich gesinnten Kaisers durch falsche Rathgeber ganz irre geführt, ja schändlich getäuscht worden ist, — selbst auf Kosten seines und der Seinigen Glücks sich nie gescheuet hat, die Wahrheit öffentlich standhaft zu reden; Sie, der Urheber und Verfasser jener herrlichen Schriften, in welchen die hierländigen Stände zu ihrem unsterblichen Ruhme allen übrigen mit dem Beispiele der edelsten Freimüthigkeit vorgeleuchtet und die dem Lande und der Majestät gleich schreckbaren Folgen des nach Willkür verletzten Eigenthumsrechtes mit so lebhaften Farben, mit so vielem Nachdrucke geschildert haben; Sie, der redlichste Patriot, der erste steierische Biedermann, der auch nun in dem so sehr verwickelten Geschäfte der Zurückbringung des alten Steuerfusses und der vorigen Urbairial-Verfassung durch seine vieljährige erprobte Einsicht, Klugheit und Verwendung Alles erschöpft hat, um den Wunsch der gesammten Herren Stände so ganz vollkommen erfüllen zu machen u. s. w. (Konzept von der Hand des landschaftl. Sekretärs Mitscha im L.-A.)

kehrte, welchen Joseph II. nie anschlug, auch wenn er durch ständische Einstreuungen Lieblingspläne gefährdet sah.

Dessenungeachtet trauerten an seinem Sarge die Stände der Steiermark so wenig, als die der übrigen österreichischen Lande.

Sein Nachfolger, Leopold II., hörte bei seiner Ankunft in Oesterreich die Stände bitter über die Unbilden klagen, welche ihnen seit Jahrzehnten zugefügt worden seien und als deren vornehmste Veranlassung ihm Joseph's Ungestüm bezeichnet wurde. Derlei Klagen drangen zuerst bei der Herreise durch Tirol an sein Ohr; zu Bruck an der Mur vernahm er sie aus dem Munde einer Deputation, die sich ihm am 11. März 1790 Namens der Stände der Steiermark vorstellte und um die Erlaubniss bat, dass deren Vertrauensmänner ihm die bezüglichen Beschwerden nach seinem Eintreffen in Wien ausführlich darlegen dürfen. Dies wurde auch gestattet.¹⁾ Bevor aber noch die bezügliche Denkschrift in seine Hände gelangte, kam er dem dringendsten Wunsche der steiermärkischen Stände durch die Aufhebung der Josephinischen Grundsteuer- und Urbarial-Gesetze entgegen. Ein Präsidial-Schreiben des obersten Kanzlers vom 28. März 1790 verständigte davon den Landeschef, forderte indessen auch die Stände des Landes auf, über die Modalitäten der Aufhebung Anträge zu erstatten.

Dieser Aufforderung entsprachen dieselben bereits 4 Tage später²⁾. Was sie verlangten, zeugte von geringem Verständnisse der Sachlage und von sehr oberflächlicher Würdigung der Zeitumstände. Graf Ferdinand Attems setzte dem Entwurfe des Majestätsgesuches noch die trotzigsten Worte bei: die Stände müssten sich für alle Zukunft, jede „was immer Namen habende Rectification, Ausgleichung oder Perequation (der Grundsteuer und der Urbarialleistungen nämlich) auf das Feierlichste verbitten“.

¹⁾ Die Stände dankten dafür in einer an den Kaiser gerichteten Adresse vom 1. April 1790 (Konzept im L.-A.).

²⁾ Es geschah dies mittelst der vorzitirten Adresse.

Am Schlusse des Majestätsgesuches heisst es: „Wir haben noch viel zu bitten, aber auch nur Vater Leopold, unser huldreichster, gnädigster, reichster Landesfürst kann viel gewähren, denn sein Reichthum sind die Herzen seiner Unterthanen.“

Mit dieser Anspielung auf Leopold's II. Wahlspruch glaubten der genannte ständische Verordnete und die sein Konzept gutheissenden Theilnehmer an einer Landtagssitzung, die am 30. März 1790 stattfand, den Monarchen für ihre weiteren Anliegen günstig zu stimmen.

Als nun gar durch ein a. h. Handschreiben von 29. April 1790¹⁾ der oberste Hofkanzler Graf Kolowrat ermächtigt wurde, die Stände der Steiermark, gleich denen der übrigen österreichischen Erblande, aufzufordern, sie möchten nicht nur ihre Beschwerden genau formuliren, sondern auch über die Wiedereinführung der unter den vorhergehenden Regierungen geschmälernten ständischen Verfassung sich äussern, — da kannte die Freude oder, richtiger gesprochen, der Uebermuth der sogenannten Stände keine Grenzen mehr. Sie übersahen ganz, dass es in jenem Handschreiben hinsichtlich der ständischen Verfassung hiess: es sollten umständliche Vorschläge erstattet werden „auf was Art dieselbe mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Umstände und ohne Bebürdung des Landes oder des Aerariums wieder hergestellt werden könne“. Sie beachteten es kaum, dass jenes Handschreiben an erster Stelle den Ständen die Aufgabe zuerkannte, Vorkehrungen zu beantragen, „damit die wieder einzuführenden alten Steuern nicht in das Stocken gerathen, die innerliche Ruhe und Zufriedenheit aller Steuerpflichtigen erhalten und dem Unterthan nach Thunlichkeit durch das patriotische Benehmen der Stände und Grundherren Erleichterung verschafft werde,

¹⁾ Original im M.-A. IV. H. 4. (5 ex Majo 1790, Nied.-Oesterreich). In Anbetracht der Wichtigkeit dieses Aktenstückes bringen wir den Wortlaut in der Beilage I zum Abdrucke, obschon dasselbe nicht bloss die Steiermark angeht.

wie auch so viel möglich und der Billigkeit gemäss die Requirung der Roboten in Geld nach dem Verlangen der meisten Unterthanen von den Obrigkeiten angetragen werden möge, welches zur Befriedigung derselben sehr zu wünschen wäre.“

Diese deutlichen, wohlgemeinten Winke blieben, wie gesagt, unbeachtet.

Die Stände beeilten sich mit der Ausarbeitung ihrer Beschwerdeschrift. Da das gewöhnliche Konzeptpersonal weder in die Kränkungen, über die nun Klage geführt werden sollte, tief genug eingeweiht, noch im Stande war, innerhalb der nächsten paar Monate alle einschlägigen Punkte zu Papier zu bringen, theilten sich am 19. Mai 1790 neun Ausschussräthe in die umfangreiche Arbeit ¹⁾.

Das Zustandekommen der Denkschrift über die alte Landesverfassung wurde durch Berathungen unliebsamer Natur, deren sich die Stände gleichwohl nicht entschlagen konnten, verzögert.

Es handelte sich nämlich um die Beschwichtigung des mit der Rückkehr zur alten Besteuerungsweise und zum alten Unterthänigkeitsverhältnisse keineswegs einverstandenen Theiles der Bevölkerung. Die Publikation des bezüglichen landesfürstlichen Patentess hatte sich bis zum Juni des Jahres 1790 verzögert, obschon dasselbe schon in den ersten Tagen des Monats Mai unter Mitwirkung des Grafen Ferdinand Attems festgestellt worden war. Die Stände boten bei dieser Gelegenheit Alles auf, um sich hinter der unantastbaren Person des Herrschers zu verschanzen und schoben, im eigentlichen Sinne des Wortes, dieselbe vor. ²⁾ Sie erwirkten auch, dass der Kaiser

¹⁾ Akt von obigem Datum im L.-A.

²⁾ Relation der ständischen Deputirten vom 11. Mai 1790 im L.-A. Ausser dem Grafen Attems nahmen an der Deputation, die sich an's kaiserliche Hoflager begab (und von dort den steiermärk. Herzogshut mit sich nach Graz zurückbrachte), der Fürstbischof von Seckau, ein Graf Johann Brandis und Dr. v. Griendl theil. Der Landtag hatte sie bereits am 31. März 1790 erwählt und sie waren es auch, die den Kaiser Leopold bei seiner Durchreise zu Bruck an der Mur begrüßten. Dabei lief eine Täuschung unter,

sich herbeiliess, drei sogenannte Mutterabdrücke des Patentess in deutscher und drei in slovenischer Sprache mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehen den Ständen, welche sie ihm vorlegten, zuzumitteln, damit solcher Gestalt von Letzteren dem Gerüchte, sie seien die Urheber der rückläufigen Massregel, mit unumstösslichen Belegen, dass der Kaiser sie verführe, entgegengetreten werden könne.

Das Grazer Gubernium suchte, um des Kaisers Ansehen besorgt, der Sache eine andere Wendung zu geben, indem es die Stände einlud, sich bei der mündlichen Verlautbarung des Patentess seitens der Kreisämter durch Mitglieder des Herrenstandes (so hiess damals die höchste Adelsklasse) vertreten zu lassen. Graf Ferdinand Attems, der die Geschäfte der Landschaft damals leitete, lehnte jedoch die Einladung Namens der Stände am 6. Juni 1790 ab, indem er, unwillkürlich den Herrenstand und sich selber anklagend, bemerkte: eine solche Intervention könnte nur die schon herrschende Aufregung vermehren ¹⁾. Sie unterblieb also,

welche, obschon kaum beabsichtigt, dem an sich schon trügerischen Vorgange noch mehr das Gepräge einer Mystifikation aufdrückte. Wie aus einer Zuschrift des Oberst-Erbland-Marschalls Grafen Joh. Georg von Saurau an's steierm. Gubernium vom 23. Juli 1790 erhellt, war jener Graf Brandis gar kein Mitglied der Stände und erst seit 4 Jahren in Steiermark ansässig, daher nicht berechtigt, im Namen der hiesigen Landschaft als deren Repräsentant vor dem Throne zu erscheinen. Das Versehen wurde am 14. August 1790 dadurch gut gemacht, dass der damals versammelte Landtag in aller Eile dem Grafen das Indigenat verlieh. Die einschlägigen Akten verwahrt das L.-A.

¹⁾ Akt im L.-A. Wie wenig die Stände sich über die Wirkung täuschten, welche die Wiedereinführung des Theresianischen Grundsteuersystems und die Vereitelung der von den Unterthanen ersehnten Urbairal-Regulirung haben mussten, wie bange ihnen vor den Folgen ihres selbststüchtigen Vorgehens war, geht schon aus der Adresse vom 1. April 1790 hervor, in welcher sie den Kaiser baten, nicht nur das bezügliche Patent eigenhändig zu unterschreiben und es mit seinem Siegel zu bekräftigen, sondern auch dasselbe von allen Kanzeln aus dem Landvolke verkünden, ja „die gesammte Geistlichkeit dahin ermahnen zu lassen, dass sie jenen Kredit und jenes Ansehen, so sie

was indessen nicht hinderte, dass im Cillier Kreise bald darauf Unruhen ausbrachen, die, wenn sie gleich mit der Grundsteuer und mit den eigentlichen Urbariallasten nichts zu schaffen hatten, doch der Besorgniss der Grundholden vor dem abermaligen Erstarken der grundherrlichen Gerechtsame und vor dem Missbrauche dieser durch herrschaftliche Beamte entsprangen ¹⁾.

Während nun die Stände auf Befehl des Kaisers mit einem Projekte des Grafen Cajetan Auersperg, wie derartige Unruhen für die Folge vermieden werden könnten, sich beschäftigten und die Güldenbesitzer unter ihnen Angesichts der in dem Projekte ihnen angesonnenen Opfer sich wechselseitig ihre Noth klagten, ruhte die staatsrechtliche Aktion.

Erst am 13. Juli 1790 brachte der damals versammelte Landtag die Verfassungsfrage, so viel an ihm lag, zu einem vorläufigen Abschlusse, indem er das vom Grafen Ferdinand Attems stylisirte Majestätsgesuch, womit die einstweilen vollendete Denkschrift über die alte Landesverfassung dem Kaiser überreicht werden sollte, guthiess.

vermöge ihres Amtes über ihre Pfarrgemeinden besitzen, dahin anwenden sollen, das Landvolk über diese lediglich auf Gerechtigkeit und Billigkeit sich gründende a. h. Verfügung zu belehren“. Die Regierung entsprach diesem Wunsche durch ein Hofdekret vom 2. Mai 1790. Andererseits unterliess es allerdings auch die Landschaft nicht, sämtliche Landstände und Güldenbesitzer der Steiermark zur Mässigung und Bescheidenheit bei Geltendmachung der herrschaftlichen Rechte zu ermahnen und darauf hinzuweisen, wie nöthig es sei, dass die herrschaftlichen Beamten die Unterthanen „mit Sanftmuth über die gerechtesten Gesinnungen des Landesfürsten belehren und in allweg mit Güte behandeln“. Es geschah dies mittelst eines Cirkulares vom 11. Mai 1790, welches die Unterschrift des „Landtags-Kommissärs“ Grafen Stürgkh und die des „ständischen Verordneten“ Grafen Ferd. Attems trägt. Die bezüglichen Akten verwahrt das L.-A.

¹⁾ Wir behalten uns bevor, diesen wenig bekannten Volksaufstand, der sich auf die Umgegend von Cilli beschränkte, bei anderer Gelegenheit eingehend zu besprechen. Den nächsten Anlass dazu gab die Einhebung des seit 1774 von der Landschaft gepachteten Weinaufschlages bei den slovenischen Bergholden der unteren Steiermark. Die Landschaft betraute nämlich damit die Dominien und gestattete, dass diese unter dem Titel der Perzeptionskosten vom Startin Wein 9 kr. noch

In diesem Majestätsgesuche ¹⁾ heisst es: „Nicht so viel umzierliche Einkleidung unserer Worte, als um richtige, auf That-sachen sich fussende Darstellung des Wesentlichen besorgt, wird diese Schrift nur das Gepräge der aufrichtigsten, uneigen-nützigsten Absicht, das allgemeine Wohl unseres theuersten Vaterlandes zu befördern, an sich tragen („führen“). Unser Augenmerk war einzig der aus dem Ursprung der bürgerlichen Gesellschaft hergeleitete Endzweck der ganzen Gesetzgebung, nämlich: Liebe zur Erhaltung und Ruhe.“

Nachdem das Gesuch dem Kaiser noch in Aussicht gestellt, dass durch dessen Gewährung „der Nationalgeist verhältnissmässig werde gehoben werden“, schliesst es mit folgender Apostrophe: „Von Dir, geliebtester Vater, Vater so vieler Nationen, dem Herzen nach Zahl der Millionen entgegenströmen, von Dir erwarten wir unser Glück.“

Die mit dem Gesuche vorgetragenen Bitten betrafen:

1. Die Einsetzung eines vom Gouverneur verschiedenen Landeshauptmannes, der den Ständen treue Erfüllung seiner Amtspflichten, darunter die der Wahrung der Landesfreiheiten, zu geloben hätte.
2. Die Einsetzung eines Landes-Verwesers, dessen Aufgabe es wäre, dem Gerichte zu präsidiren, vor welchem die Mitglieder der Stände sammt ihren Angehörigen nur durch Ihresgleichen Recht zu empfangen hätten.
3. Die Zusammenstellung des Ausschuss-Kollegiums aus den beiden vorgenannten Würdenträgern, dem Seckauer Fürstbische, sämtlichen Prälaten des Landes, sämtlichen ständischen Verordneten (auch den ausgetretenen), 5 zu wählenden Mitgliedern des Herren- und gleichviel zu wählenden Mitgliedern des Ritterstandes.
4. Die Zusammensetzung der Verordnetenstelle aus einem Prälaten, 2 Mitgliedern des Herrenstandes und einem Ritter.

separat einhoben. Dazu kam, dass die Beamten dieser Grundobrigkeiten, wie wenigstens die Unterthanen behaupteten, nicht selten halbvolle Weinfässer für voll taxirt, ungegohrenen Wein der Besteuerung einbezogen und sich überhaupt verhasst gemacht hatten.

¹⁾ Konzept im L.-A.

5. Die Zulassung eines ständischen Repräsentanten am Hoflager, der daselbst allen Sitzungen der vereinigten Hofstelle beizuwohnen und mit dem Monarchen selbst jederzeit in unmittelbarem Verkehr zu treten befugt sein sollte.
6. Die Bestellung eines ständischen Generaleinnehmers aus dem Herrenstande.
7. Die Unterordnung der ständischen Buchhaltung unter die ständischen Kollegien mit Ausschluss jeder Staatskontrolle, die nicht das den Ständen bloss vom Staate übertragene Kreditwesen zum Gegenstande hat.

Daran reihten sich noch eine weitläufige Vorstellung wider den Bestand der Kreisämter und die in der Beschwerdeschrift entwickelten, zum Theile an's frühe Mittelalter gemahnenden Anliegen.

So nahmen z. B. die Stände das längst abgeschaffte, selbst den Kirchen und Klöstern entzogene Asylrecht für die landwirtschaftlichen Gebäude in Anspruch, befürworteten sie die Wiedereinsetzung der Grundherrschaften in eine Menge von Bezugsrechten mittelalterlichen Ursprunges: in das Recht, Grundholden, welche mit ihren Giebigkeiten im Rückstande sind, abzustiften, d. h. von dem Gute, auf dem sie sitzen, wegzuweihen; in die Befugniss, das im Brucker und Judenburg Kreise einmal bestandene sogenannte Drittgefall, d. h. bei jeder Besitzveränderung 33 $\frac{1}{3}$ Percent vom Werthe der Unterthans-Realität zu erheben u. s. w. Nicht einmal mit dem zarten Geschlechte hatten sie Erbarmen, sondern sie verlangten: es werde diesem gegenüber das seine Ausstattung und sein Erbrecht zu Gunsten der Brüder beschränkende Herkommen, wonach z. B. selbst eine Tochter vom Herrenstande von ihrem Vater höchstens 3000 fl. sollte erben und 1000 fl. zur Ausstattung erhalten können, wieder in Wirksamkeit gesetzt.

Die Stände würden sich bei diesen Kundgebungen ihrer Wünsche wahrscheinlich mehr Mässigung auferlegt haben, wenn sie nicht von der Voraussetzung ausgegangen wären: sie hätten darüber allein mit dem Monarchen zu verhandeln oder

es werde dieser höchstens ein paar ihrem Anliegen geneigte Geheimräthe darüber vernehmen.

Auf ähnliche Weise hatte Leopold II. allerdings unmittelbar nach seinem Eintreffen in Oesterreich die Klagen der Stände über das Josephinische Steuer- und Urbarial-System untersuchen lassen, indem er durch Handschreiben vom 27. März 1790 eine Kommission damit betraute, in die er den Obersthofmeister Fürst Starhemberg als Vorsitzenden, ferner den Oberstkämmerer Grafen Rosenberg, den Staatsraths-Präsidenten Grafen Hatzfeld, den obersten Hofkanzler Grafen Kolowrat, den Grafen Carl Zinzendorf, den Landrechtspräsidenten Baron Löhr, den geheimen Staatskanzleirath Baron Spielmann, endlich die Hofräthe von Koller und Graf Odonel berief.

Diese noch am Tage ihrer Berufung zusammengetretene Kommission erledigte die ihr zugewiesene Aufgabe mit einer Hast, welche kein ruhiges Abwägen von Vernunftgründen zuließ und bestand auch zumeist aus notorischen Gegnern des fraglichen Systems, so dass die Stände damals ihren Willen rascher durchsetzten, als sie selber zu hoffen gewagt hatten ¹⁾.

Seither aber war Leopold II. inne geworden, wie schlecht man ihn damals berathen hatte. Gerade die in Steiermark ausgebrochenen Unruhen mahnten ihn zur Vorsicht.

Er empfing daher nicht nur nicht die Deputirten der steiermärkischen Stände, welche sich im Juli 1790 zur Reise nach Wien rüsteten, um jenes Majestätsgesuch sammt den Beilagen ihm persönlich zu übergeben, sondern ordnete vielmehr an, dass diese Schriftstücke zunächst der vereinigten Hofstelle zur Vorprüfung übergeben werden sollen ²⁾.

Ferner befahl er, den Ständen zu bedeuten, dass er zwar vor der Entscheidung über ihre Eingaben ihnen noch Gelegenheit geben wolle, diese durch Deputirte aus ihrer Mitte zu rechtfertigen, dass jedoch zu diesem Ende von ihnen nicht mehr als zwei Personen abgesendet werden dürften. ³⁾

¹⁾ Excerpt des Freiherrn C. von Hock aus den Staatsraths-Akten.

²⁾ Gubernial-Intimat vom 28. Juli 1790 im L.-A.

³⁾ Gubernial-Intimat vom 8. August 1790 im L.-A.

Und nachdem durch eine am 14. August vorgenommene Neuwahl die Grafen Ferdinand Attems und Johann Brandis hiezu erkoren worden, dauerte es noch beinahe 7 Monate, bis dieselben am Rathstische der Staatskonferenz zu Wort kamen.

Ich übergehe die Intriguen, welche damals gespielt wurden, um denselben dennoch den Zutritt beim Monarchen zu erwirken und wie in Folge dieser Schachzüge bald ihnen eine Audienz zugesagt, bald wieder verweigert wurde. Eine Reise, zu welcher sich der Kaiser entschloss und während welcher er vom 6. bis zum 8. September in Graz weilte, bot den Ständen eine erwünschte (vielleicht auch von ihnen oder von ihren Gönnern vorbereitete) Gelegenheit, ihre Anliegen schliesslich doch im Rücken der vereinigten Hofstelle dem Monarchen vorzutragen und an's Herz zu legen ¹⁾. Dieser aber hütete sich, in Abwesenheit seiner Minister eine Entscheidung hierüber zu treffen.

Er übergab vielmehr sämtliche Schriftstücke den kompetenten Hofstellen zur Berichterstattung. Um diese zu vereinfachen und die auftauchenden Meinungsverschiedenheiten zum Austrage zu bringen, ohne dass er selber sie alle zu vernehmen brauchte, ordnete er sogenannte Staats-Konferenzen an, in welchen die ihm vorzulegenden Schlussanträge formulirt werden sollten.

Dazu fanden sich, vom Kaiser berufen, auch die oben genannten Deputirten ein ²⁾. Sie reisten in den letzten Tagen des

¹⁾ Es geschah dies wahrscheinlich am 8. September. Bei der an diesem Tage veranstalteten Stadtbelauchtung prangte am Palais des Grafen Ferdinand Attems die durch Lampen construirte Inschrift: „Leopold, den besten Herzog, preiset ganz Steiermark.“ (Anhang zum Grazer Merkur Nr. 73 vom 11. September 1790.) Der Augustiner-Chorherr Raimund Ant. Müller brachte diese separatistische Anschauung noch nach dem Tode des Monarchen zum Ausdruck, indem er 1792 zu Graz (bei Leykam) einen demselben gewidmeten Nachruf unter dem Titel „Rede auf Leopold den II., den sechsten Herzog dieses Namens von Steiermark“ drucken liess.

²⁾ Der Kaiser bediente sich zu deren Verständigung, dass nun die Zeit gekommen sei, wo sie an seinem Hoflager erscheinen dürften, des

Monats Januar 1791 — so lange hatte sich eben der Abschluss der von den Hofstellen gepflogenen Vorverhandlungen verzögert — nach Wien, stellten sich am Tage nach ihrer Ankunft dem Kaiser und am 1. Februar dem Kronprinzen (Erzherzog Franz) vor.

Gouverneurs von Innerösterreich, Grafen Khevenhiller, welcher dem gemäss unterm 24. Januar 1791 seinem Stellvertreter in Graz brieflich dies mittheilte. Die erste Bewilligung dieser Art hatte Leopold II. demselben Grafen Khevenhiller, wie wenigstens dieser behauptete, Mitte August 1790 mündlich ertheilt und ein Gubernial-Intimat vom 19. August setzte auch die steiermärkische Landschaft davon in Kenntniss. Allein schon 4 Tage später erhielt die Hofkanzlei in Folge einer Vorstellung, die sie sich auf die Kunde hievon erlaubt hatte, vom Kaiser die Ermächtigung, den Deputirten bedeuten zu lassen, dass sie bloss zur Ueberreichung des Verfassungsentwurfes und ihrer sonstigen Begehren bei Hof erscheinen dürften; unmittelbar darauf hätten sie sich wieder heim zu begeben. Graf Khevenhiller getraute sich nicht, dieses Dekret dem Landes-Ausschusse vorzuentshalten, fügte jedoch der Intimation (ddo. 30. August 1790) die Bemerkung bei: dass wenn der Ausschuss wünscht, die Abgeordneten möchten dennoch länger in Wien weilen, es ihm unbenommen sei, dieselben darüber „gehörig zu belehren und anzuweisen, was sie hiewegen unserem allergnädigsten Könige vorzutragen und um was sie ihn etwa ferners zu bitten hätten“. (L.-A.) Nichtsdestoweniger blieb er noch 5 Monate lang Chef der steiermärkischen Landesstelle. Einige Tage, nachdem er endlich dieses Postens enthoben worden war, richtete er (am 6. Febr. 1791) von Wien aus an den ständischen Ausschuss ein Abschiedsschreiben, in welchem er sich als dessen „gehorsamster Diener“ unterzeichnet und demselben für das durch 9 Jahre ihm geschenkte Vertrauen dankt. Der Ruf des Monarchen, heisst es darin, der ihn zum n. ö. Landmarschall ernannt habe, können in ihm nur diejenigen Gefühle wecken, deren „ein dankvolles, redliches Gemüth bei einem solchen Abzuge fähig ist“. Er wünsche nur, den Ständen insgesamt oder Einzelnen unter ihnen noch ferner „seine Dienstbegehrde“ bezeigen zu können. Darauf antwortete der Ausschuss unterm 14. Febr. 1791 durch die Hand des Ausschussrathes v. Rosenthal: die 9 Jahre, während welcher Khevenhiller Chef der Stände gewesen, werden „für die ständischen Jahrbücher zu den glücklichen gehören“. Insbesondere dankte ihm der Ausschuss für den Schutz, welchen er den Ständen „in der stürmenden Periode des Versuchs eines neuen Steuerfusses habe angedeihen lassen, um wieder die Rechte des Eigenthums in ihrem Vaterlande hergestellt zu sehen“. (L.-A.)

Am 9. März 1791 fand die erste „Zusammentretung“ der ständischen Abgeordneten mit den Repräsentanten der theiligten Hofstellen statt, nachdem letztere am 5. März eine Vorbesprechung, welcher auch der Präsident des innerösterreich. Guberniums Graf Stürgkh beiwohnte, gehabt hatten. Die Grafen Attems und Brandis brannten vor Ungeduld. Ihnen lag daran, das ständische Verfassungs-Operat aus den Händen des Kaisers mit dessen Genehmigung versehen zurückzuerhalten, oder wenigstens einige wesentliche Punkte, wie namentlich die Bewilligung eines vom Landeschef verschiedenen Landeshauptmannes beim Kaiser durchzusetzen, bevor noch die bezüglichlichen Konferenzen beginnen würden. Sie bestürmten desshalb den Monarchen, erlangten aber zunächst nichts, als die Zusage, dass eine Entscheidung nicht getroffen werden sollte, bevor sie in der Konferenz vernommen worden wären. Als nun am 5. März die oben erwähnte Vorbesprechung unter dem Vorsitz der Erzherzoge Franz und Ferdinand abgehalten wurde, ohne dass man sie zuzog, erbaten sie sich eine neue Audienz, in welcher sie dem Kaiser mit Berufung auf die sichtliche Ungeneigtheit der Hofstellen, sie zu erhören, abermals versicherten, wie so ganz in seine Einsicht allein sie ihr Vertrauen setzten. Der Kaiser antwortete ausweichend. Da wagten sie das Aeusserste. Von dessen bevorstehender Abreise Anlass nehmend, überschickten sie ihm am 7. März durch den dienstthuenden Kammerherrn ein Bittgesuch, worin sie auf Erledigung des ständischen Organisations-Planes in letzter Stunde drangen. Dies fruchtete. Der Monarch beschied bevor er abreiste noch den Grafen Attems zu sich und eröffnete demselben mündlich: er habe der Hofkanzlei bereits aufgetragen, die steiermärkischen Stände zu benachrichtigen, dass er ihnen einen besonderen Landeshauptmann und das Recht, ihm 12 Kandidaten dafür in Vorschlag zu bringen, zugestehe. Mit den übrigen Anliegen verwies er jedoch die Deputirten an die Konferenz, die dann auch erwähnter Massen am 9. März im Beisein derselben abgehalten wurde. Gross war die Verstimmlung, welche sich der oftgenannten beiden Grafen bemächtigte,

als sie schliesslich doch in einer Versammlung der ausgezeichnetsten Staatsmänner, die Oesterreich damals besass, über das, was sie ursprünglich ohne Ausnahme nur dem Monarchen anzuvertrauen und zur Sanction gleichsam unterzuschieben gedachten, Rechenschaft zu geben sich gezwungen sahen.¹⁾ Der bezüglich der Landeshauptmannsstelle erzielte Erfolg war nicht zu verachten, doch er verschwand neben der Masse des noch zu Erreichenden. Die Entrüstung der so bitter Enttäuschten wuchs, als sie die Einwendungen vernahmen, auf deren Widerlegung sie vor Allem bedacht sein mussten.

Opponenten gegenüber, wie die Grafen Kolowrat und Edling, die Freiherren von Kresel und von Waidmannsdorf, der Justizhofrath von Keess waren, hielt es schwer, Stand zu halten.

Allerdings hatten die Grafen Attems und Brandis durch die vom Kaiser bewilligte Nachwahl eines Deputirten aus dem geistlichen und eines aus dem Ritterstande Succurs erhalten²⁾. Der Prälat von Admont, Gotthard Kugelmayer, und ein Doktor der Rechte aus Graz, Franz Xaver von Feldbacher, waren ihnen demzufolge durch den Landtag adjungirt worden³⁾. Doch fanden sich, gleichermassen vom Kaiser berufen, auch noch zwei andere Steiermärker zur Debatte über die Verfassungsangelegenheit in Wien ein, nämlich: der als Anwalt des Ritterstandes sich gerirende Herrschafts-Besitzer von Mos-

¹⁾ Relationen der vom Landtage gewählten Deputirten an das Ausschuss-Kollegium vom 6. und 13. März 1791 im L.-A.

²⁾ Die bezüglichliche Bewilligung notifizirte der Gouverneur Graf Khevenhiller dem damals schon zu seinem Nachfolger ausersehenen Grafen Stürgkh unterm 29. Januar 1791. (L.-A.) Die Geschichte dieses Zugeständnisses und seiner Verwirklichung geben wir in der Beilage II. Sie charakterisirt das Verhalten des steierm. Herrenstandes dem niederen Adel gegenüber.

³⁾ Die Wahl fand am 3. Februar statt. Zwei Tage später langten die Gewählten bereits in Wien an. Am 6. Februar hatten sie zugleich mit den früher schon eingetroffenen Deputirten Audienz beim Kaiser. (Reiserelation vom 6. März 1791 im L.-A.)

millern und der Altbürgermeister der Stadt Leoben, Anton Raspor, den die landesfürstlichen Städte und Märkte mit Erlaubniss des Kaisers durch förmliche Wahl als ihren Vertrauensmann bezeichnet hatten ¹⁾.

Die Debatte drehte sich vornehmlich um zwei Punkte:

1. Ob den Ständen der Wirkungskreis, den sie beanspruchten, eingeräumt werden könne?
2. Ob ausser dem Adel und der Geistlichkeit auch das Bürgerthum und vielleicht selbst die Bauernschaft zur Mitwirkung bei den ständischen Geschäften heranzuziehen wäre?

Bis dahin war die Bauernschaft in Steiermark vom landeschaftlichen Verbande ausgeschlossen, das Bürgerthum aber hatte aus dem sechzehnten Jahrhunderte, wo es unbestritten den vierten Landstand ausmachte, in die Neuzeit bloss den Schatten seines vorigen Einflusses herübergerettet. Dieser Schatten war der sogenannte Städte-Marschall, welcher die mehr lächerliche als rühmliche Aufgabe hatte, 31 steiermärkische Städte und Märkte im Landtage zu vertreten, d. h. in deren Namen abzustimmen und, wenn Geistlichkeit und Adel es ihm vergönnten, in deren Namen zu sprechen.

Diese traurige Rolle hatte das Bürgerthum satt bekommen. Die nominell den vierten Stand bildenden Städte und Märkte beanspruchten nun jede und jeder für sich das Recht, den Landtag beschicken zu dürfen. Und da ihr bisheriger Vertreter weder im ständischen Verordneten-Kollegium (so lange dieses noch bestanden hatte), noch im ständischen Ausschusse sass, so drangen sie auf Zulassung ihrer Repräsentanten in beiden Kollegien.

Sie stützten sich oder beriefen sich vielmehr dabei auf Urkunden, welche ihre Begehren als in der alten Landesverfassung begründet erscheinen lassen sollten ²⁾, doch machten

¹⁾ Zurschrift des Dr. F. K. Winterl an's i. ö. Gubernium vom 12. Jan. 1791 im L.-A.

²⁾ Der Leser findet die bezüglichen Allegate in der den Akten des

sie auch kein Hehl daraus, dass das Bewusstsein ihrer wachsenden politischen Bedeutung, das wieder erwachende Selbstgefühl des Bürgers sie bestimmte, derartiges zu fordern.

Sie hatten auch schon, bevor sie den Anton Raspor nach Wien abordneten, damit er den Sitzungen der Staatskonferenz beiwohne, am Grazer Landtage durch ihren „Marschall“, den Grazer Advokaten Dr. Winterl (in dessen diminutivem Namen schier ihre Zurücksetzung anklingt) — ihre Forderungen geltend gemacht; waren jedoch hier auf wirklich verletzende Weise zurückgewiesen worden ¹⁾.

Die drei höheren Stände erklärten das Petikum der Bürgerschaft für eine Anmassung, die auf Unkenntniss des echten historischen Rechtes oder auf Verdrehung desselben beruhe. Sie widersetzten sich sogar den Versuchen der Bürgerschaft, in Wien Gehör zu finden. Nun liessen in der That die geschichtlichen Kenntnisse der Wortführer der Städte und Märkte viel zu wünschen übrig. Nichts beweist dies besser, als die naive Siegeszuversicht, womit ihre im August 1790 am kaiserlichen Hoflager weilenden Deputirten am Tage, nachdem sie beim Kaiser Audienz gehabt und diesem ein Promemoria behändigt hatten, ein neues Majestätsgesuch überreichten ²⁾, um dem Monarchen die in ihren

M.-A. entnommenen Beilage IV angedeutet, welche ihn auch mit den Einwendungen der oberen Stände und mit dem Standpunkte, den diese einnahmen, genauer bekannt macht.

¹⁾ Majestätsgesuch der städtischen Deputirten ddo. Bruck a. d. M. 3. Augst. 1790 im M.-A. Dasselbe trägt die Unterschriften des Leobner Bürgers Ant. Raspor, des Grazer Bürgers Franz Haas und des Knittelfelder Bürgers Jos. Weninger „im Namen der landesfürstl. Städte und Märkte Steiermarks“. Die Mandate dieser drei Vertrauensmänner, welche bald darauf die Reise nach Wien antraten, sind von Georg Fidel Schmidt, als dem Gewaltträger der Städte und Märkte des Marburger Kreises, von Frauza Haas, als dem der St. u. M. des Cillier Kreises, von Franz Dirnböck, als dem der St. u. M. des Brucker Kreises, von Jos. Fohr (Fohn?), Bürgermeister des Marktes Obdach, als dem der St. u. M. des Judenburger Kreises und von Ant. Andreas Pachler, als dem der St. u. M. des Grazer Kreises ausgestellt.

²⁾ Dasselbe ist vom 14. August 1790 datirt, von Raspor, Haas und Weninger unterzeichnet. (M.-A.)

Augen hochwichtige, bei einem Besuche der Hofbibliothek gemachte Entdeckung zu melden, dass in einem Exemplare der steirischen Landhandveste, das ihnen dort vorgewiesen worden war, unter den Unterfertignern des sogenannten Brucker Libells der Grazer Rathsbürger Schrott und der Leobner Stadtrichter Hynker aufgeführt seien.

So schwach aber auch die geschichtliche Begründung dessen, was die Bürgerschaft anstrebte, war, so wenig die von ihr damals Abgeordneten durch ihr persönliches Auftreten imponirten, so erfreuten diese sich doch in den Wiener Regierungskreisen einer zuvorkommenden Aufnahme. Denn die Ideen des 18. Jahrhunderts bahnten ihnen die Wege, geleiteten sie und verliehen ihnen einen Rückhalt, der stärker war, als die Beweiskraft des Brucker Libells vom Jahre 1519.

Man hatte eben in jenen Kreisen damals ein feines, bald nachher abhanden gekommenes Verständniss für die Vorboten der Stürme, welche zunächst in Frankreich losbrachen, weil man hier auf die warnenden Anzeichen zu wenig geachtet hatte.

Hierin übertrafen Leopold II. und die Mehrzahl seiner Rätthe alle übrigen europäischen Regierungen der damaligen Zeit, selbst die preussische nicht ausgenommen.

An keinem anderen Hofe, der noch nicht, wie der französische, von der Revolution überfluthet war, bekannte man sich damals zu Grundsätzen, wie das von Leopold II. am 14. Oktober 1790 zu Frankfurt am Main unterzeichnete Manifest sie ausspricht. Darin verheisst nämlich der Kaiser den Belgiern: er wolle „allen Vereinen (Versammlungen), geistlichen und weltlichen Gemeinden und allen jenen Privatmännern, deren Vaterlandsiebe und Einsicht dem Staate nützen können, Zutritt zu den ständischen Versammlungen und Sitz daselbst gewähren.“¹⁾ Die ungarischen Stände aber forderte er mittelst der Landtags-Proposition vom 10. November 1790 auf, industrie-reichen oder durch Handelsbetrieb hervorragenden Orten den Rang königlicher Freistädte zu verleihen, damit sie als solche der Landstandschaft theilhaft würden, sowie überhaupt die Her-

¹⁾ Grätzer Mercur von 1790, Nr. 94.

stellung des Gleichgewichts zwischen den verschiedenen Ständen (aequilibrium inter diversos Status et Ordines stabiliri) sich angelegen sein zu lassen.¹⁾ Er bethätigte damit Regierungsmaximen, welche er in einem Schreiben vom 25. Januar 1790 an die Erzherzogin Marie Christine dieser anvertraut hatte und mit Rücksicht auf welche Adam Wolf, dem wir die korrekte Veröffentlichung jenes Schreibens verdanken²⁾, den Ausspruch thut: Leopold sei „nach dem Ausdrucke unserer Zeit constitutionell“ gesinnt gewesen.

Nicht minder gilt dies von einem Theile der höheren und höchsten Staatsbeamten, welche damals in Oesterreich an der Lösung von Verfassungsfragen mitzuarbeiten berufen waren.

Zeuge dessen ist das Konferenz-Protokoll, welches über die am 5. und 9. März 1791 in Betreff der steiermärkischen Landes-Verfassung gepflogenen Berathungen aufgenommen wurde.³⁾

Der Referent, Freiherr von Waidmannsdorf,⁴⁾

¹⁾ De Luca, Geogr. Handbuch von dem österr. Staate, IV. Bd., S. 633 bis 641.

²⁾ Leopold II. und Marie Christine, ihr Briefwechsel, Wien 1867, S. 80 bis 86. Rücksichtlich Belgiens sprach er schon am 12. Juni 1790 die Absicht aus: mit den Ständen über eine „repräsentation plus exacte et plus considerable et juste de la campagne et du plat pays“ zu verhandeln.

³⁾ Als Gegenstück theilen wir in der Beilage V. aus den Akten des M.-A. die Aeusserung des innerösterreichischen Guberniums vom 17. September 1790 mit, welches das ständische Gutachten vom 3. September 1790 (Beilage IV) „platterdings“ unterstützen zu sollen glaubte. Da dieselbe wirkungslos verhallte, kommt sie eben nur als Gegenstück zu den Ansichten, welche bei den Wiener Hofstellen damals vorherrschten, in Betracht und ist sie als kulturhistorisches Material im Anhang an ihrem Platze.

⁴⁾ Bereits zum Gouverneur von Tirol designirt, war er erst seit Kurzem dennoch mit diesem Referate betraut, weil der Kaiser mit Handbillet vom 25. Jänner 1791 einen Wechsel sämmtlicher Referenten über die Länderanliegen dem obersten Hofkanzler zur Pflicht gemacht und dieser in der Eile einen geeigneteren Mann nicht zu ermitteln vermocht hatte. Auch die „Desiderien“ von Görz und Gradiska waren ihm zur Antragstellung zugewiesen. (M.-A.)

äusserte die Meinung: es würde zum Besten des Landes vorzüglich beitragen, wenn den künftigen Deliberationen des ständischen Ausschusses wenigstens konsultando (mit berathender Stimme) auch etwelche Vertreter des Bürger- und Bauernstandes in Gegenständen, welche beide betreffen, beigezogen werden wollten, was in Ansehung des Bürgerstandes um so weniger Anstoss erregen könnte, als es nicht verneint werden mag, dass die steirischen landesfürstlichen Städte und Märkte von jeher einen Mitstand ausmachten, und weil überhaupt feststehe, dass das Wohl des ganzen Landes, das der echte Wunsch der Stände sein muss, nicht gut besorgt werden könne, wenn man nicht auch zugleich für die Erhaltung des Bürgers im aufrechten Stande sorgt, als der das nothwendige Mittelding zwischen Herren und Unterthanen ist.

Die Beiziehung der Repräsentanten des unterthänigen Standes (der Bauern) dürfte zwar den Ständen anfänglich weniger einleuchten wollen, da diese als Gültenbesitzer die Vertretung ihrer Unterthanen sich selber zu vindiziren gewohnt wären; allein wenn man in reife Ueberlegung zieht, dass der Unterthan in dem heutigen Zeitlauf bei weitem nicht mehr — weder hinsichtlich seiner Denkungsart noch in Anbetracht seiner Besitzverhältnisse — derjenige sei, der er vorhin gewesen, dass er sich schwer eine Behandlung würde gefallen lassen, wie er sie ehemals erlitt, sondern dass er überhaupt nun mehr und richtiger denke, auch, seit mehreren Jahren schon mit verschiedenen Begünstigungen begabt, sein zwei Drittheile des Landes umfassendes Eigenthum ebenso zu schätzen wisse, wie jeder andere Eigenthümer das seinige, so erscheint es — meinte der Freiherr von Waidmannsdorf — für die Stände selber rathsam, den Unterthan vor Entscheidungen über sein Schicksal durch seine voraussichtlich beabsichtigten Vertreter zu vernehmen, statt es auf Zerwürfnisse ankommen zu lassen, die zum Widerruf bereits gefasster Beschlüsse nöthigen könnten.

Der hierauf bezügliche Antrag des Referenten blieb jedoch in der Minorität. Die Mehrzahl der Theilnehmer an der

Staats-Konferenz erblickte darin eine allzu radikale Umgestaltung der Landesverfassung und besorgte, „dass die Stimmung des Unterthans“ sodann zu unerquicklichen Auftritten führen könnte.

Dem Bürgerthume dagegen gestand die Staats-Conferenz das Anrecht auf stärkere Betheiligung bei der ständischen Landesverwaltung rückhaltslos zu, obschon die 4 Deputirten des steiermärkischen Landtages, welche dieser, vom sogenannten Herrenstande beherrscht, aus seiner Mitte gewählt hatte, eine solche Nachgiebigkeit sehr übel vermerkten ¹⁾. Namentlich setzte der oftgenannte Graf Attems auf diese Wahrnehmung hin alle Hebel in Bewegung, um die Anerkennung der Städte und Märkte als eines gleichberechtigten ständischen Faktors zu hintertreiben. Leopold II. widerstand dem Sturm Laufe. Am 17. Mai benachrichtigte die vereinigte Hofstelle den steiermärkischen Landeschef Grafen Stürgkh von der a. h. Entschliessung, kraft welcher im ständischen Verordneten-Kollegium fernerhin auch ein Deputirter der Städte und Märkte Platz nehmen sollte und diesen obendrein vergönnt war, nach Kreisen gruppiert, je 2 Vertreter in den Landtag zu senden ²⁾ so dass, da das Land damals in 5 Kreise zerfiel, das Bürgerthum nunmehr einschliesslich seines Repräsentanten im Verordneten-Kollegium, dort 11 Stimmen abzugeben hatte, statt sich mit der herkömmlichen einzigen begnügen zu müssen.

Der Herrenstand betrachtete diese a. h. Entschliessung nicht als feststehend. Er machte im Laufe des Sommers des Jahres 1791 und bis spät in den Winter hinein wiederholt Versuche, den Kaiser zur Zurücknahme derselben, sowie anderer, ihm, dem Herrenstande, missliebiger Bestimmungen zu bewegen. Graf Attems hielt sich zu diesem Ende fast ohne

¹⁾ S. die Konferenz-Protokolle vom 5. und 9. März 1791 im M.-A. Sie tragen die Unterschrift der beiden Hofkanzler Graf Kolowrat und Freiherr v. Kresel. Der Kaiser nahm ihren Inhalt zur Kenntniss, ohne sich sofort schon darüber zu äussern.

²⁾ Haupt-Resolution auf Grund der Berathungsergebnisse vom 5., 9. und 16. März 1791 im M.-A.

Unterbrechung in Wien auf, nahm beim Kaiser so oft Audienz, als er nur vorgelassen zu werden hoffen durfte und überreichte bei solchen Anlässen nicht weniger als drei Majestätsgesuche ¹⁾).

Jedesmal erlaubte er sich da, im Namen der steiermärkischen Stände zu sprechen, besass aber, seit (am 9. August 1791) deren Neubildung vor sich gegangen war, nur ein vom neuernannten Landeshauptmann ausgestellttes Kreditiv ¹⁾). Nichtsdestoweniger nahm der Monarch, der es für seine Pflicht hielt, jede Beschwerde seiner Unterthanen, mochten diese nun hochgestellte Leute oder niedrigen Ranges sein, huldvoll anzuhören, auch jene Gesuche entgegen und übergab sie den betreffenden Hofstellen zur Berichterstattung. Ja, er ordnete sogar, um über das letzte der Attems'schen Gesuche desto rascher ein in sich abgerundetes Gutachten zu erhalten, eine Staats-Konferenz an, welche am 30. November 1791 zusammentrat. Ihr wohnten unter dem Vorsitze des Erzherzogs Franz der oberste Hofkanzler Graf Kolowrat mit seinem Adlatus Baron Kresel, ferner die Staatsräthe Eger und Izdenczy, der Präsident der Hofrechnungskammer, Graf Carl Zinzendorf, der Hofkammer-Präsident Graf Rudolf Chotek, die Hofräthe Graf Edling, Beckhen ²⁾), Keess

¹⁾ Sie befinden sich unter den einschlägigen Akten des M.-A. (26 ex Januar 1792 J. Oe.)

²⁾ Einem Promemoria vom 13. November 1791 legte Graf Attems zur Bekräftigung seines Inhaltes ein Schreiben des Landeshauptmannes Grafen Breuner vom 5. November bei, worin dieser seinen Vorsatz, daferne die ständische Vorstellung an den Kaiser vom 9. August 1791 keinen Erfolg hätte, auf seinen Posten zu resigniren, ausspricht, da die Stände, namentlich aber der Herrenstand, durch Entziehung verschiedener Gerechtsame um ihr Ansehen gebracht würden. Graf Attems bat nun den Kaiser, diese Eingaben nicht mehr „durch den ordentlichen Weg, wie bis her“ erledigen zu lassen. Sonst würde die Resolution neuerdings abweislich lauten, „ohne dass die Stände überzeugt wären, sich unrecht beschwert oder unschicksam gebeten zu haben“. Das beste Auskunftsmittel wäre, wenn der Kaiser eine eigene Kommission von 2 oder 3 „unbefangenen“ Männern einsetzen wollte, die Alles zu prüfen und sodann „gerade an Eure Majestät die Relation zu erstatten hätten“.

³⁾ Richtiger: Beckh und der bekannten steiermärkischen Familie der

und Büschin bei. Auch Graf Attems war auf Befehl des Kaisers eingeladen worden, dabei zu erscheinen und erschien wirklich. Graf Edling referirte über dessen Gesuch. Das üblicher Weise an den Kaiser adressirte Protokoll der Konferenz ¹⁾ beginnt mit den Worten: „Vor der Hand muss hier bemerkt werden, dass die heutige Konferenz bloss aus schuldigstem Gehorsam für höchst dero gnädigste Aufträge abgehalten wird; denn es läuft gerade wider die vom Jahre 1748 bestehende und von Eurer Majestät selbst genau bestimmte und öfters bestätigte Ordnung, ständische Schriften hier zu erledigen, die nicht von allen Klassen der Stände verfasst und von der vorgesetzten Landesstelle vorschriftsmässig beurtheilt und hieher einbegleitet werden.“

Im Verlaufe des Referats wird dem Grafen Attems der Text gelesen, mitunter so derb, dass der Anwesende vor Beschämung knirschen musste. Er hatte aber auch die Hofstellen beim Monarchen geradezu verklagt, sie beschuldigt, den Monarchen hintergangen und gegen die Stände Partei genommen zu haben. Daran hatte er die Bitte geknüpft, die von ihm überreichten ständischen Anliegen nicht mehr „durch den ordentlichen Weg, wie bisher“ der Erledigung zuzuführen, sowie er andererseits dem Kaiser das Bedenken, dass Alles schon eigentlich entschieden war, durch die Versicherung auszureden suchte: der Kaiser sei viel zu gerecht und gütig, um ein für allemal eine Bitte abzuschlagen. Und was er nicht selber zu sagen wagte, das liess er den greisen Landeshauptmann Grafen Breuner in einer dem Gesuche beigelegten Denkschrift sagen.

Da heisst es denn: die den Städten und Märkten eingeräumte Stellung sei eine beispellose Kränkung der ständi-

Beckh-Widmanstetter verwandt. In dessen Biographie bei Winkler, biogr. u. litterar. Nachrichten, Grätz 1810, S. 13, ist dieser Verwandtschaft nicht gedacht; ich verdanke die bezügliche Notiz dem Schriftführer des histor. Vereines für Steiermark, Herrn k. k. Oberlieutenant L. Beckh-Widmanstetter.

²⁾ Original im M.-A.

schen Rechte; in Niederösterreich, wo der vierte Stand doch den fünften Theil der ganzen Landesktribution trage, dürften dessen Vertreter den Landtagen bloss stehend beiwohnen und nur so lange, als die Verhandlung über das landesfürstliche Postulat dauert; in Steiermark dagegen, wo sie nicht einmal den 27. Theil der Landesktribution leisten, sollten sie nicht nur eine Verordnetenstelle zu besetzen haben, sondern auch vielfaches Stimmrecht bei Verhandlungen, die sie nicht berühren. — Hiezu bemerkte nun der Referent Graf Edling, das sei offenbar ein Privatanliegen des Grafen Attems, der sich des Landeshauptmannes zu seiner Deckung bediene, und es sei um so verdächtiger, als die gemeinnützigsten Vorschläge bisher gerade von den Städten und Märkten ausgegangen wären. Graf Edling empfahl daher, durch den steiermärkischen Landeschef „allen vier Klassen der Stände einen wohlüberdachten Vorschlag abzufordern, wie mit Vermeidung aller Neckereien ihre wechselseitige Verbindung zum Wohle der guten Sache noch enger geknüpft werden könne?“

Graf Carl Zinzendorf bemerkte: „Gerechtigkeit ist die erste Pflicht des Landesfürsten; weil nun die Bürger ebenso, wie alle Klassen der Stände ein repräsentirender Körper sind, so ist es Pflicht des Landesfürsten, dass er einen Deputirten des Bürgerstandes dem Verordneten-Kollegium beiziehe. In der Dominikalkontribution stehen allerdings die Bürger dem Adel nach. Doch dieser steht mit dem, was er an Steuern zahlt, noch weit mehr hinter der Rustikalkontribution (der Steuer-schuldigkeit der Bauern) zurück. Die Bürger sind die grössten Konsumenten; ihnen sich zu nähern, gebietet das eigene wohlverstandene Interesse aller Produzenten, somit auch des die Landwirthschaft betreibenden Adels. Gerade in Innerösterreich ragt der Bürgerstand durch seinen Reichthum hervor und verbreitet er nach allen Richtungen hin Wohlhabenheit. Das allein rechtfertigt seine Aufnahme in das Verordneten-Kollegium der Stände.“

Hofrath v. Keess that die merkwürdige Aeusserung: Die Stände kämen dermalen nur als die Repräsentanten des Volkes

in Betracht; das allgemeine Wohl sei der Zweck ihres Daseins; darüber aber habe der Bürger am ehesten mitzusprechen und den Bauer dürfe man auch nicht länger mehr bei Seite setzen. Wolle man von Ständen des Landes reden und diesen Einfluss auf's ganze Land gewähren, so müsse man Bürger und Bauern dazu gesellen. Die bisherigen Stände vertraten, im Grunde genommen, nur Ein Interesse, wenn sie gleich in drei Abtheilungen gespalten seien, nämlich das der Dominien (des herrschaftlichen Grossgrundbesitzes). Und dennoch sprächen sie im Namen des Volkes. Soll das keine unleidliche Annasung sein, so müssen sämtliche Klassen der Bevölkerung im Gremium der Stände sich das Gleichgewicht halten. Wünscht man Stände in diesem Sinne, so geht es nun und nimmer an, den vierten Stand von den Ständen der Steiermark auszuschliessen ¹⁾.

Vorstehende Bemerkungen gaben dem Grafen Rudolf Chotek Anlass, sein staatsmännisches Talent durch die Prophezeiung zu erproben, dass, wenn man einmal dahin käme, sich auf den Standpunkt des Hofrathes v. Keess zu stellen, man

¹⁾ Bei einem anderen Anlasse, der jedoch nicht ausserhalb des Rahmens dieser Abhandlung liegt, kehrte wieder Keess mehr den Monarchisten hervor, der er in der That war, obschon ihn seine Feinde einen Jacobiner schalten. Als nämlich die Anliegen der steiermärkischen Stände bei der obersten Justizstelle einer strengen Kritik unterzogen wurden, stiess sich Keess an dem Begehren: dass in Zukunft kein Gesetz erlassen und keine Verfassungs-Einrichtung geändert werde, ohne dass die Stände ihre Einwilligung geben. Das — erklärte Keess — laufe der monarchischen Staatsverfassung zuwider, sei mit dem allgemeinen Wohle unvereinbar und klinge um so dreister, nachdem hiezulande weder der Bauern- noch der Bürgerstand vollberechtigtes Glied der Körperschaft, die sich derartige Majestätsrechte anmasse, ist. Freimüthig müsse er, wie unter der vorigen Regierung, bekennen, dass die Wünsche der Stände auf Einführung einer vermischten Regierungsform, wobei die Aristokratie Antheil hätte, abzuzielen scheinen. Diese wäre dermalen die bedenklichste, da sie bei der sich vollziehenden Emancipation der Herrschafts-Unterthanen und der produzierenden Klasse überhaupt, die verhassteste sei. Bei aller Nachgiebigkeit des Landes-

auch unmöglich bei einer Interessenvertretung es bewenden lassen könnte, sondern sich bald gedrungen sehen würde, eine „der arithmetischen Volkszahl angemessene Repräsentationsart“ zuzulassen, was mit der allmähigen Hintansetzung der privilegierten Klassen allerdings gleichbedeutend wäre. Und dann liesse sich kaum vermeiden, dass die „Repräsentanten aller Volksklassen“ eines Tags das Recht, unaufgefordert zu reden, sich beimessen und ihre Bitten mit drohenden Gebarden unterstützen würden, dass sogenannte preces armatae entstanden.

Er persönlich, versicherte Chotek, missgönne dem Bürgerstande die fraglichen Befugnisse keineswegs; doch die Folgen dieses Schrittes seien unübersehbar und jenes Zugeständniss involvire an sich schon einen Bruch mit dem historischen Rechte, das nur dadurch gewahrt und geschont werden könnte, dass man die altberechtigten Stände bestimmen würde, in die Neuerung zu willigen¹⁾.

Diese Reden und Gegenreden wurden, wie gesagt, im November des Jahres 1791 am Tische der österreichischen Staats-Konferenz, in Gegenwart des nachmaligen Kaisers Franz geführt, der sich selbst zwar an der Debatte nicht betheiligte, doch, wie ein von ihm verfasster Vortrag an seinen Vater lehrt, damals der „demokratischen Partei“ sich zuneigte, für deren Führer der desshalb viel verläumdete Hofrath von Keess galt.

Im Dezember 1790 hatte der Erzherzog bereits über

fürsten werde unter solchen Umständen doch keine dauerhafte Konstitution zu erreichen sein, sondern über kurz oder lang eine neue Revolution. Lieber sage er dies auf die Gefahr hin, abermaligen Gehässigkeiten zum Opfer zu fallen, als dass er schweigen möchte, wo es noch an der Zeit ist, zu reden. (Beilage zu den Konferenzprotokollen vom 5. und 9. März 1791 im M.-A.) Die betreffende Sitzung der obersten Justizstelle hatte am 22. Dezember 1790 statt.

¹⁾ Siehe Beilage III. Chotek's Votum verdient es wohl in der von ihm selber redigirten Fassung seiner ganzen Ausdehnung nach abgedruckt zu werden. Eine Biographie dieses ausgezeichneten Staatsmannes lieferte Prof. Adam Wolf in den Sitzungsberichten der philos.-hist. Classe der kais. Akad. d. Wissensch., Jahrgang 1852. (IX. Bd. S. 481 ff.)

selbststüchtige Begehren der niederösterreichischen Stände seine Missbilligung mit Worten geäussert, die seine damalige Denkart kennzeichnen¹⁾. So wird er denn auch schwerlich von den Ausführungen des Grafen Attems angenehm berührt gewesen sein.

Auch die bei der Konferenz vom 16. März 1791 anwesenden Staatsräthe mischten sich nicht in den Gedankenaustausch, der da stattfand. Allein wir kennen ihre einschlägigen Ansichten aus den Gutachten, welche sie über das Ergebniss früherer Konferenzen abgaben²⁾. Eger rieth, den Bürger- und den Bauernstand den übrigen Ständen auch in Ansehung des Rechtes, im ständischen Ausschlusse vertreten zu sein, gleichzustellen. Wider den Beschluss der Konferenz, diesen Antrag abzulehnen, weil bei der dermaligen Volksstimmung es bedenklich wäre, darauf einzugehen, bemerkte er: in seinen Augen wäre gerade dies das einzige und kräftigste Mittel, um der heutigen Volksstimmung jene glückliche Richtung zu geben, wodurch sie von anderen ausschweifenden Rettungsmitteln und Nachahmung der Laterngeschichte abgehalten würde. Den Städten und Märkten wollte er einen Vertreter im Verordneten-Kollegium zugestanden wissen.

¹⁾ „Die Stände — schrieb er — scheinen ganz vergessen zu haben, dass es die Pflicht des Souveräns ist, nicht nur das blosse Dasein auch dem geringsten Unterthan zu gönnen, sondern diesem sowie dem grössten ein behagliches Dasein zu schaffen und wie weit es mit der Behaglichkeit des Unterthans gekommen, werden jene am besten einsehen, die einige Zeit des Jahres auf ihren Gütern zubringen. Auch sollten die Stände erkennen, dass der Bauer bereits die Rechte einsieht, welche er als Mensch fordern kann und dass er verlangen darf, als solcher behandelt zu werden. Ihn durch Einführung der alten ständischen Rechte wiederum zum Lastthier herabwürdigen wollen, würde von den fabelhaften Folgen für die Stände selbst sein. Auch ist sehr auffallend, dass die Stände sich bestreben, den Einfluss des Souveräns durch seine Stellen auf das Wohl der übrigen Unterthanen so viel möglich zu beseitigen“. Kaiser Leopold erledigte das fragliche Schriftstück ganz im Sinne seines Sohnes unterm 15. Januar 1791. (Excerpt des Freiherrn Carl v. Hock aus den Staatsraths-Akten.)

²⁾ Excerpte des Freiherrn v. Hock aus den Staatsraths-Akten.

Fürst Kaunitz und Izdenczy stimmten ihm bei. Nur Graf Reischach war gegen jede Konzession an den Bürgerstand und verlor über die Bauern schon gar kein Wort.

Wofür damals der Kaiser sich entschied, wurde bereits erzählt. Hatte er gleich inzwischen dem Grafen Attems mehr Aufmerksamkeit geschenkt, als dessen Auftreten verdiente, und dem Wunsche nach einem besonderen Landeshauptmann gegenüber sich willfähriger gezeigt, als die meisten Theilnehmer an den Konferenzen erwarteten, so legte er sich doch vom 12. März d. i. von dem Tage an, wo er den Deputirten des steiermärkischen Landtages das eben erwähnte Zugeständniss als vollzogen ankündigte, eine gewisse Zurückhaltung auf; er hörte Vorstellungen auch jetzt geduldig an, versprach, sich darüber berichten zu lassen, war aber schliesslich froh, wenn der ihm darüber erstattete Vortrag keine Umkehr zur Pflicht machte.

Gewiss ist, dass Leopold II. durch derlei Behelligungen von dem in Ansehung des Bürgerstandes einmal Beschlossenen nicht abgebracht wurde.

Und was er diesfalls im Widerspruche mit den Verfechtern des historischen Rechtes verfügte, war auf 57 Jahre hinaus massgebend, bildete die Grundlage, auf welcher die Metamorphose des Ständewesens sich nachmals vollzog, ohne dass es hiezu noch einer neuen Grundlegung bedurft hätte.

Mit demselben Rechte, womit Leopold II. im Jahre 1791 die Stände der Steiermark modernisirte, sie durch die Beimengung bürgerlicher Elemente nach eigenem Ermessen auffrischte, schuf Kaiser Ferdinand sie ganz ab und fügte unser heutiger Monarch Bruchstücke davon dem Neubau der Landesverfassung ein.

Es würde zu weit führen, wollte ich hier auch die durchgreifenden Aenderungen schildern, welche der Wirkungskreis der steiermärkischen Stände unter Leopold II. erfahren hat und durch die gleichfalls auf die Dauer eines halben Jahrhunderts staatsrechtliche Grundsätze zur Geltung gebracht wurden, die den Keim der späteren Entwicklung schon in sich trugen.

Ich gestatte mir jedoch zum Schlusse, die mit den besprochenen Neuerungen in Kausalverwandtschaft stehenden Beschlüsse Leopold's II. anzuführen, durch welche die in Rede stehende Verfassungskrisis im Mai 1791 der Hauptsache nach ihren Abschluss fand,).

Die Stände erhielten einen besonderen Landeshauptmann als Oberhaupt (und es war das das einzige Zugeständniss, welches sie dem Kaiser im Rücken der Hofstellen entlockten, worauf hin eben Graf Attems auch Wichtigeres auf gleichem Wege zu erreichen sich vermass); doch dieser Landeshauptmann durfte nicht ihnen, sondern musste ausschliesslich dem Monarchen den Gehorsamseid leisten.

Er that dies dem von Wien aus festgesetzten Zeremoniell gemäss nicht einmal vor den Augen der Stände, sondern im Rathsaale des Guberniums zu Handen des Landeschefs.

Die Stände durften ihn sich gewissermassen selber wählen; allein nur durch Bezeichnung von 12 Kandidaten, unter welchen der Monarch beliebig wählte.

Die Stände durften ferner nach alter Sitte wieder Verordnete als ständige Geschäftsführer wählen; allein jeder Stand hatte aus seiner Mitte den ihm bewilligten Verordneten zu wählen und nicht, wie ehemals, der ganze Landtag diese Wahl vorzunehmen. Ausserdem war die Bestätigung der Gewählten dem Monarchen vorbehalten, der sie über Antrag der vereinigten Hofstelle gab oder verweigerte.

Die gleiche Bewandniss hatte es mit den Ausschussrathen, die nun sämmtlich gewählt werden mussten und deren Wahl nicht der Herrenstand allein vornahm, wie dieser in einem späteren Verhandlungsstadium es als der Landesverfassung gemäss beansprucht hatte, sondern jedem der drei oberen Stände gleichmässig

¹⁾ Es ist nicht bloss die sogenannte Hauptresolution Leopolds II., der ich die nachstehenden Punkte entnehme, sondern ich lege dieser Darstellung auch die Akten des St.-A. zu Grunde, welche wichtige Erläuterungen darbieten.

zufiel. Dem Ritterstande war es eben gelungen, diesfalls beim Monarchen die Anerkennung seiner Ebenbürtigkeit durchzusetzen, was, prinzipiell genommen, keine geringere Verletzung des Herkommens war, als die hinsichtlich der Verordnetenwahl dem Bürgerstande gemachte Konzession.

Der Posten eines ständischen General-Einnehmers, den Josef II. bereits gestrichen hatte, lebte wieder auf; doch nicht mehr zum ausschliesslichen Vortheile des Herrenstandes, der diese Sinekure Jahrhunderte lang als sein Vorrecht ausgebeutet hatte, sondern unter der Bedingung, dass bei deren Besetzung der Herren- und der Ritterstand abwechselungsweise bedacht werden sollten.

Die Sitzungsprotokolle und Rechnungsausweise der Landschaft unterlagen fortan einer strengen Untersuchung durch die Staatsbehörden, was so gut gegen das historische Recht war, wie die Bemessung des Gehaltes der ständischen Funktionäre und Diener durch die Regierung.

Die Stände durften nun überhaupt ohne Vorwissen der Regierung keine noch so kleine Ausgabe mehr machen, wenn nicht Pauschalsummen dafür ausgeworfen waren.

Mit dem Antrage, sich am Hoflager durch einen eigenen, wohl dotirten Repräsentanten vertreten lassen zu dürfen, wurden sie rundweg abgewiesen. Höchstens die Aufstellung eines Hofagenten aus der Zahl der dazu autorisirten Wiener Advokaten sollte ihnen gestattet sein.

Ebensowenig ging Leopold II. auf die von den Ständen gewünschte Umgestaltung der Gerichtsverfassung im Sinne der *Judicia parium* ein; vielmehr behielt er sich für alle Zukunft die beliebige Besetzung der Richterstellen bevor und bedeutete er ihnen, er werde dabei stets ohne Rücksicht auf Stand und Geburt vorgehen, „da eine reine, untadelhafte Justizpflege die erste Pflicht eines Monarchen“ sei. Uebrigens — setzte er nicht ohne bittere Ironie bei — werde es ihm „sehr angenehm sein, wenn er die erforderlichen Eigenschaften vorzüglich bei den um derlei Rathsstellen kompetirenden ständischen Mitgliedern antreffen würde“.

Dieser den steiermärkischen Ständen ertheilte Bescheid ist um so wichtiger, als der Monarch ihn seiner ganzen, drei Foliosseiten füllenden Ausdehnung nach eigenhändig zu Papier brachte und damit auch ein Normativ zur Regelung der ständischen Verhältnisse in Kärnten und Krain gegeben war, auf das noch Jahrzehnte später zurückgegriffen wurde, um jede Ausschreitung der Stände hintanzuhalten.

Trostloser noch lautete — für die Stände — eine unterm 7. Oktober 1791 dem Grazer Gubernium bekannt gemachte a. h. Entschliessung, welche in Erledigung der mittlerweile eingebrachten Rekurse den Inhalt der vorangeführten Entscheidung mit einer einzigen, später zu erwähnenden Ausnahme von Punkt zu Punkt bestätigte und in Gestalt sonstiger abschlägiger Antworten ebenso viele neue Belege für die Missachtung des historischen Rechtes enthielt.

Es war aber freilich auch gegen das historische Recht, dass die Landschaft sich ihre Einkünfte, wie es schon unter Leopold I. geschah, durch die Regierung garantiren liess, dass sie ihr Besteuerungsrecht aufs ganze Land ausdehnte, dass sie in Alles und Jedes sich mischte, dabei in echt rationalistischer Weise den „Ursprung der menschlichen Gesellschaft“ zum Ausgangspunkte nahm und dass ihre Mitglieder in der Rolle von Vätern des Vaterlandes, die nichts destoweniger auf dessen Kosten fette Pfründen genossen, sich gefielen.

Die Landschaft ging demnach aus der Verfassungskrisis, die ich zum Gegenstande meines Vortrages gemacht habe, bei Weitem nicht so glorreich und nicht so mächtig hervor, wie der hohe Adel es sich gedacht hatte.

Sie glich der alten, geschichtlich gewordenen Landschaft nur mehr äusserlich; ihrem nunmehrigen Wesensbestande nach war sie ein von der Regierung beliebig gemodelter, dieser zu Diensten stehender, ziemlich morscher Verwaltungs-Apparat.

Der als Antiquität ehrwürdige, doch kein Pfropfreis, wie das aufstrebende Bürgerthum war, vertragende Baum verwelkte, seit die Axt an seinen Wurzeln lag, seit die Reformhiebe tief

und tiefer in sein Mark drangen. Nur die Rinde hielt, obschon auch zerklüftet und zerrissen, ihn noch aufrecht.

Und wenn ihn die Regierung eines Tages ganz zu Fall brachte, so erlitt das historische Recht dadurch keine grössere Verletzung mehr, als die war, welche Leopold II. ihm zugefügt hatte, indem er es systematisch zu untergraben begann.

Hätte indessen schon dieser Monarch, statt die Stände, deren pergamentne Gerechtsame er doch kaum eines Blickes würdigte, mit einem zwitterhaften Scheinleben abzufinden, es vorgezogen, sie mit bündigen Worten für erloschen zu erklären (was sie eigentlich doch schon unter ihm waren), hätte er einem Bonifazius gleich und dann auch dieses Namens ebenso würdig, als der Heidenbekehrer zu Fulda — mit der Axt, welche ihm die Vorsehung in die Hand drückte, zu einem wuchtigeren Streiche ausgeholt, so wären der Monarchie, wären dem engeren Vaterlande die Erschütterungen des Jahres 1848 und spätere Existenzproben sicher erspart geblieben.

Denn jene Bewegung hub genau wieder mit dem Rufe nach Grundentlastung, nach politischer Gleichberechtigung, kurz: nach Realisirung dessen an, was Leopold II. zu vollbringen sich anschickte, auch grundsätzlich verfügte und nur nicht in allen Einzelheiten durchführte.

Der Entsetzen erregende Verlauf der französischen Revolution — Ende Juni 1791 machte bekanntlich Ludwig XVI. seinen verunglückten Fluchtversuch —, die davon beeinflussten Vorgänge in Belgien, beunruhigende Wahrnehmungen im Bereiche der eigenen Residenz, wo wenigstens die Polizeibehörde auf Jakobiner fahndete, hatten den Kaiser offenbar zurückgehalten, ihm Misstrauen wider das eigene Werk, Furcht vor dem Rückschlage einer vom Throne ausgehenden Nivellirung der Gesellschaft eingeflösst.

Um diese Scheu zu überwinden, lebte er zu kurz. Und wie schüchtern nicht das tolle Treiben der Republikaner selbst noch den Thronfolger ein!

So erklärt es sich auch, warum die im Mai 1791 als viergliederiges Kollegium bewilligte Verordnetenstelle nicht lange darnach (unterm 6. August und 7. Oktober 1791) um zwei

Glieder zu Gunsten des Adels vermehrt und so die Gleichheit der Stände, welche sich ursprünglich darin kundgab, von der Regierung wieder desavouirt wurde. Diese hoffte eben, dadurch für den schlimmsten Fall den Adel sich zu verpflichten und wähnte, durch eine solche Auszeichnung dessen sinkendes Ansehen zu wahren, davon aber selbst wieder in der Stunde der Gefahr Nutzen zu ziehen. Im Uebrigen waren das ziemlich irrelevante Korrekturen; zumal die nachträglich bewilligte Doppelbesetzung von keiner Gehaltsanweisung begleitet war.

Werfen wir nun noch einen flüchtigen Blick auf ein paar Persönlichkeiten, deren Namen in die geschilderte Verfassungskrisis verflochten sind, so gebührt vor Allem dem Grafen Ferdinand Attems das Zeugniß, dass er den Kampf um vermeintliche Besitzrechte, welchen die Stände unter seiner Führung kämpften, mit seltener Ausdauer, wie sie eben nur das, wenn auch irrthümliche Bewusstsein, eine gerechte Sache zu verfechten, verleiht, leitete und Niemandem kann entgehen, dass die engherzigen Anschauungen, als deren Verkörperung er sich uns darstellt, nicht ihm zur Last fallen, sondern der Atmosphäre, in der er aufwuchs, die ihn umgab.

Zwar erschien noch im Jahre 1803 ein Pamphlet, das, aus amtlichen Quellen schöpfend, ihm alle erdenklichen Schlechtigkeiten vorwarf. Der Titel der Schmähschrift: „Kampf der Wahrheit und des Rechtes mit der Lüge und dem Betrage, ein Volkslied für Steiermark, in Noten gesetzt von einem Freunde der kritischen Tonkunst“ —: er allein genügt, zu zeigen, dass man damals so gut, wie heutzutage, mit Schlagworten zu agitiren verstand ¹⁾. Und es fehlte auch nicht an Huldigungen, die dem mit Beginn des laufenden Jahrhunderts zum Landeshauptmann ernannten Grafen dargebracht wurden. Ich nenne beispielsweise ein gedrucktes Gedicht Kalchberg's, das im Namen der Stände der Steiermark seine Tugenden preist.

¹⁾ Dieses Pamphlet ist übrigens schon deshalb beachtenswerth, weil es auf S. 24—57 Auszüge aus dem Konferenz-Protokolle vom 30. November 1791 enthält. Ein Exemplar davon befindet sich im steiermärk. Landesarchive.

Raspor dagegen, der sich in den Jahren 1790—92 so wacker des Bürgerthums und selbst der Bauern angenommen hatte, verfiel, nachdem seine Mitbürger ihn aus Dankbarkeit zur Würde eines ständischen Verordneten erhoben hatten, auf die einfältige Prätension: es möge Jedem seiner Standesgenossen, der diese Würde bekleidet, die Mauthfreiheit an der Weinzettelbrücke und das Jagdrecht, wie der landtagsmässige Adel es übte, zum Zeichen landschaftlicher Gleichberechtigung zugestanden werden. Er überwarf sich sogar desshalb mit seinen Wählern, die von ihm Gedeihlicheres erwarteten, ohne übrigens selber durchweg der dünnhaft-spiessbürgerlichen Versuchung, welcher Raspor erlag, mannhaft zu widerstehen ¹⁾. —

Diese Dinge kamen auf dem Landtage zur Sprache, welcher am 31. Mai 1793 in Graz sich versammelte, um einer a. h. Willensmeinung gemäss zu berathen, „wie der vierte Stand mit den übrigen Klassen der Stände in eine mit Vermeidung aller Neckereien wechselseitige nähere Verbindung zum allgemeinen Wohle zu setzen sein dürfte“.

Kaiser Leopold hatte den Wunsch, einen „gemeinschaftlichen“ Vorschlag hierüber von den Ständen zu erhalten, in Erledigung des Konferenz-Protokolles vom 30. November geäussert. Die Hofkanzlei, welcher diese Erledigung am 29. Dezember 1791 zukam, verständigte davon das steiermärkische Gubernium unterm 7. Januar des folgenden Jahres mit dem Beisatze: sobald der Vorschlag der Stände einlaufft, darüber die Kreisämter zu vernehmen und dann erst die Akten ihr vorzulegen. Der ständische Ausschuss aber, dem das Gubernium die weiteren Veranstaltungen auftrug, forderte vor Allem die landesfürstlichen Städte und Märkte auf, kreisweise, d. h. nach dem für

¹⁾ Der bis hierher reichende Text entspricht, abgesehen von ein paar Zusätzen, welche eingeschaltet wurden, dem von mir in der letzten Jahresversammlung des historischen Vereines für Steiermark gehaltenen Vortrage. Der Rest der Abhandlung beruht durchweg auf Akten im M.-A.

die Beschickung des Landtages nun massgebenden Gruppensysteme zur Berathung des Gegenstandes zusammenzutreten. Das Ergebniss dieser Vorberathungen sollte das Substrat des von den Ständen „gemeinschaftlich“ zu erstattenden Vorschlages bilden.

Am frühesten, nämlich schon am 3. Mai 1792, kamen die Städte und Märkte des Brucker Kreises diesem Auftrage nach. Die Magistrate und Bürgerausschüsse der Städte Leoben und Bruck, dann der Märkte Eisenerz, Vordernberg, Kindberg und Mürzzuschlag versammelten sich in der erstgenannten Stadt. Sie reklamirten die „ursprünglichen Rechte“ des Bürgerstandes, schalteten die drei oberen Stände engherzig und riefen denselben die Schutzrechte, welche der Landesfürst über diese Orte ausübte, ins Gedächtniss. Sie wünschten, dass der Bürgerstand auch im ständischen Ausschüsse (nicht blos im Verordneten-Kollegium) eine angemessene Vertretung erhalte, wie dies Raspor schon unterm 11. Februar bei den Ständen befürwortet hatte; nur genügte ihnen für diesen Fall nicht die Anzahl von 3 Stimmen, sondern sie nahmen ihrer 5 in Anspruch. Die Landtags-Deputirten, Franz de Paula Dirnböck (Bürgermeister der Stadt Leoben) und Josef Anton Medl (Magistratsrath von Eisenerz), welche die Kreisversammlung einberufen hatten, beförderten die gefassten Beschlüsse an das Ausschusskollegium der Stände.

Am 24. Mai wurden die Städte und Märkte des Judenburgers Kreises ¹⁾ schlüssig. Sie versammelten sich in Knittelfeld, zumeist durch die Gemeindevorstellungen vertreten, und überreichten ihre, wie sie sagten, „in der Natur des Staates gegründeten Wünsche“ dem ständischen Ausschüsse unterm 6. Juni schriftlich durch die von ihnen gewählten Landtags-Deputirten: Josef Weniger, Bürgermeister von Knittelfeld, und Josef Paul Hauser, Bürgermeisteramts-Verwalter zu Judenburg.

Die Einleitung dazu ist merkwürdig wegen der darin sich spiegelnden Gedankenrichtung.

¹⁾ Judenburg, Knittelfeld, Rottenmann, Weisskirchen, Obdach, Neumarkt, Oberzeiring, Aussee und Schladming.

„Wir wissen“ — heisst es da — „dass ursprünglich das Menschengeschlecht, blos durch die Gesetze der Natur geleitet, diesen Erdpol bewohnte.“ Die Zunahme der Bevölkerung habe die Menschen bewogen, unter sich Verträge zur Sicherung von Gütern, Leben und Freiheit zu schliessen. Dabei waren noch alle Paktirenden einander gleich. Spät erst sei dem Bürgerstande die Zurücksetzung widerfahren, über welche er sich noch jetzt zu beklagen hat. Nun aber soll das frühere Gleichgewicht aller Stände wieder hergestellt werden. Die Versammelten begehren daher: Antheilnahme des Bürgerstandes an sämtlichen ständischen Verrichtungen, insbesondere ebenmässige Vertretung desselben im ständischen Ausschusse, Einführung der Kurialstimmen bei Beschlussfassungen im Landtage und Vorbehalt des Rechtes, dass ein sodann überstimmter Stand seine abweichende Meinung „in anständiger Form“ zu Protokoll geben darf.

Die Städte und Märkte des Grazer Kreises scheinen zu keiner Berathung des fraglichen Gegenstandes zusammengetreten zu sein. In ihrem Namen äusserte sich zuerst, am 1. Juni 1792, der schon mehrmals genannte Grazer Bürger Franz Haas und 5 Tage später dessen „Codeputirter“ Johann Georg Fellingner, Marktrichter zu Frohnleiten, welcher offenbar den von Ersterem entwickelten Anschauungen beizupflichten Anstand nahm. Haas stellte den Grundsatz „der vollen Freiheit der Stände“ an die Spitze seiner Deduction. „Die zufälligen Vorzüge des Adels“ — bemerkt derselbe — „werden der Stimme eines anderen Standes kein grösseres Gewicht beilegen, als ihr die Gründe geben, von denen sie begleitet ist.“ Auf die von Raspor beanspruchten „Personal-Vorzüge“ glaubt er verzichten zu sollen. Weit lieber wäre ihm, wenn auch der Bauernstand bei den ständischen Berathungen mitzureden hätte. Darin läge die relativ beste Garantie für die bezügliche Wirksamkeit des Bürgerstandes, der ja sonst noch immer den drei oberen Ständen auf Gnade und Ungnade sich preisgegeben wüsste. In der Folge werde es freilich auch

hiebei nicht sein Bewenden haben können, sondern werden die Bürger den Kaiser bitten müssen, „sie von den drei oberen Ständen ganz abgesondert zu lassen, ihren Versammlungen mit Zuziehung des Bauernstandes eine eigene Organisirung zu geben und nichts für die Stimme der gesammten Landstände des Herzogthums Steiermark anzusehen, was nicht, nachdem es die drei oberen Stände passirt hat, auch in der Versammlung dieses organisirten Körpers vorgetragen und anerkannt worden ist. Widrigensfalls müssen die Bürger bitten, den dermaligen organisirten Körper der Stände ausser aller Wirksamkeit zu setzen.“¹⁾

Haas gibt entschieden einem erleuchteten Absolutismus den Vorzug vor der Herrschaft der „oberen“ Stände und legt überhaupt eine streng monarchische Gesinnung an den Tag. „Das wahre Wohl des Ganzen, aller Menschenklassen in einer Provinz und aller Provinzen zusammen zu befördern hat nur der Monarch, nur der a. h. Landesfürst die nöthige Einsicht, den besten Willen und die hinreichende Gewalt: —

¹⁾ Der hier anklingende Grundgedanke des Zweikammer-Systems überrascht als Bestandtheil des politischen Glaubensbekenntnisses eines Grazer Bürgers vom Jahre 1792. So weit ging in formeller Beziehung nicht einmal der Justizhofrath v. Keess, der doch sonst zu den vorgeschrittensten Freidenkern der damaligen Zeit zählte. Seiner Meinung nach (die im Konferenz-Protokolle vom 30. November 1791 niedergelegt ist) sollte die „wahre Repräsentation des Volkes“ in folgende drei Abtheilungen, die er aber sich offenbar als Kurien einer einzigen Versammlung dachte, zerfallen: a) die Dominien, an die sich der Adel, allenfalls die Geistlichkeit, anschliessen mag; b) die Bürger, an die sich die Handelschaft anschliesst; c) die Bauern, das ist: die Rustikalgüter besitzen. — Von einer solchen Repräsentation durch drey corpora, die eben das Volk ausmachen, liesse sich — führt Keess fort — sagen, dass das Volk repräsentirt werde. Da würden die Stimmen nach allen Verhältnissen und Combinationen abgegeben und wenn ein Stand mit dem anderen in Kontrast fiel, durch den dritten das Uebergewicht gegeben.“ Sachlich genommen, ist freilich dieser Vorschlag noch radikaler, als der des Bürgers Haas und die Annahme, dass der Hofrath Keess dabei drei gesonderte Kammern vor Augen hatte, ist

welche souverainen Eigenschaften durch eine einseitige Berathung eher irre geleitet oder gehemmt, als unterstützt würden.“

Am Schlusse seines Gutachtens beantragt er, dem kürzlich erst (am 1. März 1792) verstorbenen Kaiser Leopold im Berathungssaale der steiermärkischen Stände ein Denkmal zu setzen.

Fellinger sprach sich dagegen mit trockenen Worten für die Aufnahme von 5 Bürgern in den ständischen Ausschuss, für die Ausarbeitung des näheren Details darüber durch „gesammte vier Stände“, gegen die Ausgeburten der Eitelkeit Raspor's und gegen eine in Rezessform zu bewerkstelligende Auseinandersetzung zwischen dem vierten Stande und den drei oberen (wozu letztere sich erboten hatten) aus.

Ebensowenig wollten die Städte und Märkte des Cillier Kreises, welche ihr Votum am 21. Juli 1792 durch eigens hiezu gewählte Vollmachtträger abgaben, von einem derartigen „Rezesse“ etwas wissen. Zu einem solchen die Hand bieten, hiesse das alte Recht der Städte und Märkte verkennen oder ignoriren, es als zweifelhaft hinstellen, während es doch klar und präcis sei. In keinem Falle dürfe durch einen Rezess den drei oberen Ständen eine Art Vormundschaft über die Städte und Märkte eingeräumt und an dem bezüglichen Eigenthumsrechte des Landesfürsten, zu dessen Kammergut zu gehören der Stolz jener Gemeinden sei, gerüttelt werden. Also keine Unterjochung seitens des Adels und der Geistlichkeit, keine Munizipalisierung. Raspor's Anträge, so wie sie in einer vom 11. Februar 1792 datirten Fassung vorliegen, seien mit Ausnahme dessen, was er als ständischer Verordneter für sich verlangt, wohlbegründet. Weniger als 5 Mitglieder aus dem Bürgerstande dürfe der ständische Ausschuss nimmermehr aufzuweisen haben ¹⁾.

Am spätesten lief das Votum der Städte und Märkte des

durch die Art, wie er sich ausdrückt, nicht geradezu ausgeschlossen obschon ich ihm diese Deutung nicht abzugewinnen vermag.

¹⁾ Die Namen der Vollmachtträger, welche sich zu Cilli über die vorstehenden Punkte einigten, sind: für die Stadt Cilli: Severin Pergolt und Johann Felix Herbst; für die Stadt Windisch-Feistritz

Marburger Kreises ein. Es ist vom 20. Juli 1792 datirt und enthält bloß eine Aeusserung der Stadt Marburg, auf welche die übrigen Orte schlechthin compromittirten. Es stimmt in Allem und Jedem (also auch was die vom Eigendünkel eingegebenen Punkte betrifft) den Anträgen Raspor's bei, verlangt aber gleichfalls für den Bürgerstand 5 Ausschussstellen und ist für deren zeitliche (nicht lebenslängliche) Besetzung.

Es währte nun noch volle zehn Monate, bis eine von den Ständen dazu erwählte Kommission dazu kam, diese Gutachten zu prüfen ¹⁾.

Das Referat hatte Raspor übernommen.

In einer am 8. Mai 1793 gehaltenen Sitzung erstattete er seinen Bericht dahin: dass es nicht länger angehe, die „Güldenbesitzer“ bei Besorgung der Landesangelegenheiten zu bevorzugen; auch die Bürger und nicht minder die Bauern hätten Anspruch auf Theilnahme daran und zwar in ausgehnterem Masse, als bisher, wo im Verordneten - Kollegium unter 5 Mitgliedern nur 1 Bürger und im Ausschusse unter 20 Ausschussrathen abermals nur 1 Bürger (noch dazu der nämliche, welcher dem Verordneten-Kollegium angehört) sitze, im Landtage aber gar nur 11 bürgerliche Votanten einer Unzahl adeliger und geistlicher Stimmführer gegenüber stehen. Zwar sei es noch keine ausgemachte Sache, dass jene 11 Votanten bloß 11

Anton Kaiser und Franz X. Hässl; für die Stadt Rann: J. G. Feigl-milner; für Rohitsch: Ant. Skubitz und Joh. Perner; für Tüffer: Jakob Hörmann und Leopold Spitzer; für Hohenegg: Jak. Remschagg und Ant. Moray; für Sachsenfeld: A. F. Fischer und J. Gasser; für Saldenhofen: Joh. Dumhard.

Die Verschleppung der Sache rührte vornehmlich davon her, dass die Hofkanzlei sich mit einer Aeusserung, welche der ständische Ausschuss unterm 22. Juni 1792 darüber abgab, nicht zufrieden stellte, vielmehr mit Dekret vom 11. August 1792 nicht nur eine Vorprüfung der eingelaufenen Gutachten durch eine „aus allen vier Ständen zusammengesetzte“ Kommission verlangte, sondern auch befahl, das Vorgehen dieser Kommission durch eine besondere Vorschrift zu regeln, welche Kaiser Franz zu genehmigen sich vorbehielt. Diese Genehmigung gelangte erst durch Gubernial-Intimat vom 3. Oktober 1792 in die Hände des Landeshauptmannes

Stimmen abzugeben haben. Denn Jeder unter ihnen vertrete mehrere Orte, deren jeder doch mindestens einem „Landmanne“ gleich zu achten sei. Allein die geltende Praxis lasse nur 11 bürgerliche Stimmen zu und diese seien unfähig, irgend einen dem Bürgerstande nachtheiligen Beschluss zu hintertreiben.

Er formulirte dann die ihm gerecht dünkenden Anliegen des Bürgerstandes, wie folgt:

1. man gestehe demselben mindestens 5 Ausschusstellen zu;
2. man schliesse den Verordneten des Bürgerstandes von keinerlei Berichterstattung aus;
3. man stimme in den ständischen Versammlungen und Kollegien kurienweise ab, wobei innerhalb jeder Kurie die Majorität entscheiden soll;
4. man dehne die ständischen Personalgerechtsame, namentlich die Freiheit vom Brückengelde zu Gösting und das zur „Ausheiterung“ dienende Jagdrecht auf alle bürgerlichen Mitglieder ständischer Rathskollegien aus;
5. man weise den Vertretern des Bürgerstandes bei ständischen Versammlungen und Funktionen einen geziemenden Platz an und wäre es auch der letzte;
6. man gewähre ihnen Einsicht in alle ständischen Amtshandlungen und Akten;
7. man verleihe ständische Bedienstungen, die nicht ausdrücklich den „Landmännern“ (d. h. dem immatrikulirten Adel) vorbehalten sind, auch Kompetenten bürgerlicher Abkunft;
8. man theile mit ständischem Almosen, soweit nicht die Stiftungsbriege entgegenstehen, auch bürgerliche Arme.

Dieser Bericht unterschied sich in einigen Stücken von demjenigen, welchen Raspor, vom ständischen Ausschusse dazu aufgefordert, unterm 11. Februar 1792 erstattet hatte und dessen bereits Erwähnung geschah.

Entschlug sich gleich Raspor auch jetzt nicht der Murre, dass die bürgerlichen Mitglieder ständischer Rathskollegien sich mit den adeligen und geistlichen in den Genuss gewisser, veralteter Privilegien zu theilen hätten, so liess er doch andere Sonderbarkeiten, für die er früher eingetreten

war, wie z. B. die Frage, welche Gestalt das Siegel des bürgerlichen Verordneten haben solle und ob nicht demselben für die Dauer seines Amtes jeweilen die Würde eines steiermärkischen Landmannes unentgeltlich verliehen werden sollte?

— nun bei Seite. Er bestand auch nicht länger darauf, dass der ständische Ausschuss um den jeweiligen Grazer Bürgermeister und 2 andere Grazer Bürger, welche von sämmtlichen landesfürstl. Städten und Märkten des Landes zu wählen wären, vermehrt werde. Andererseits verzichtete er aber nunmehr — Angesichts des Stillschweigens, welches die in Frage stehenden Gutachten darüber beobachteten — auf die Beiziehung des bürgerlichen Verordneten zur Ausstellung ständischer Schuldscheine und auf die Benachrichtigung der Städte und Märkte von den Berathungsgegenständen, welche einen bevorstehenden Landtag zu beschäftigen hätten.

In der Kommission, welche dieses Referat entgegennahm, sass ausser Raspor nur noch ein „Bürger“: der Grazer Bürgermeister Edler v. Heillinger. Herr von Mosmillern, der ursprünglich hinein gewählt worden war, hielt sich ihr ferne; der zur Nachgiebigkeit gestimmte Abt Schulz war kürzlich Gubernialrath geworden; der bejahrte Kreishauptmann Freiherr von Hohenrain war durch Krankheit am Erscheinen verhindert¹⁾. Den Vorsitz führte der bekannte Graf Johann Brandis. Die übrigen Mitglieder der Kommission waren (ausser den genannten beiden „Bürgern“): der Prälat von Rein, Gerhard Schobinger (den der Landeshauptmann an des Abten Schulz Stelle einberufen hatte), Franz Graf Wildenstein (statt des Freih. v. Hohenrain), ein Freih. v. Jauerburg,

¹⁾ An der Wahl der Kommission scheint jeder Stand für sich theilgenommen zu haben. Sonst wäre es kaum zu begreifen, wie ein dem Herrenstande so wenig genehmer Mann, als Herr v. Mosmillern war, in die Kommission gelangte und dass jeder Stand darin gleichmässig durch je 2 Mitglieder vertreten war. Raspor erwähnt bereits in seinem Berichte vom 11. Februar 1792, dass die Stände sich zur kurienweisen Abstimmung verstanden hätten, als es sich um die Ausarbeitung einer Amtsinstruktion durch ein besonderes Comité handelte, welches am 29. Dezember 1791 von ihnen eingesetzt wurde.

ein Edler von Lendenfeld (statt des Herrn v. Mosmillern) und ein Edler von Schickh.

Diese Herren mäkelten nicht nur an den von Raspor formulirten Begehren, sondern verwarfen schlechtweg die wichtigsten. So namentlich das Ansinnen, dass der ständische Ausschuss durch bürgerliche Beisitzer verstärkt werden möge. Um es als unbegründet hinzustellen, wagten sie einen Vergleich, der auf eine herbe Selbstkritik und auf eine geradezu vernichtende Verurtheilung des Ständewesens hinauslief. Sie verglichen nämlich die ständische Körperschaft mit einer Aktiengesellschaft und weigerten sich darauf hin, in den Verwaltungsrath dieser Gesellschaft Leute aufzunehmen, welche an der „Bestimmung und Repartition der Steuerlast“ bei weitem nicht so stark interessiert seien, wie sie, beziehungsweise die durch sie repräsentirten drei oberen Stände.

In diesem Lichte also erschien damals Letzteren das Ständewesen. Sie äusserten auch die theilnehmende Besorgniss, dass der Bürgerstand Dringenderes zu thun haben werde, als die ständischen Interessen in solcher Ausdehnung wahrzunehmen, wie es der Ausschuss zu thun berufen sei.

Heillinger dagegen stellte sich bei der Abstimmung hierüber auf Raspor's Seite.

Der dritte Punkt (die Gruppierung nach Kurien) stiess auf noch heftigeren Widerspruch. Zuerst nahm der Prälat von Rein das Wort, um zu erklären, dass er als Geistlicher eigentlich alle Ursache hätte, diesem Antrage sich anzuschliessen, weil ja die geistliche Bank durch die Aufhebung mehrerer Klöster ziemlich leer geworden; nichtsdestoweniger getraue er sich nicht, dafür zu stimmen, weil der Antrag wohlverworbene Rechte des Herren- und Ritterstandes bedrohe. Auch könnte der ständische Kredit darunter leiden, wenn „meist unbesessene (soll heissen: unangesessene) Stände“ bei der Aufnahme von Darlehen den Ausschlag geben würden. Und wäre es nicht gegen den Anstand, die „Unterthanen“ zu Richtern über ihre Grundherren zu machen? Wozu endlich

wäre dann der Schutz, welchen die Gesetze vor Bedrückungen den Grundholden gewähren? Ein in dieser Beziehung herrschendes Misstrauen kehre seine Spitze wider den Landesfürsten, der den Vollzug der Gesetze überwacht.

Diesen Argumenten verschloss sich auch der Grazer Bürgermeister nicht. Er liess da den Raspor im Stiche, beantragte jedoch, jeder landesfürstlichen Ortschaft im Landtage ein spezielles Stimmrecht einzuräumen, zu dessen Ausübung sich die Städte und Märkte einer beschränkten Anzahl von „Gewaltträgern“ zu bedienen hätten.

Die Bekämpfung anderer Punkte liess Herr von Schickh sich angelegen sein. Er erachtete namentlich die Aufnahme der vier letzten in's Protokoll für völlig überflüssig, weil ja ohnehin Niemand daran denke, dem Bürgerstande in diesem Betreff nahe zu treten. Allein die Mehrheit der Kommission sprach sich gleichwohl für die ausdrückliche Hervorhebung der bezeichneten Punkte aus.

Am 16. Juli 1793 kam das Kommissions-Operat vor den Landtag, an welchem ausser Raspor 8 Deputirte des Bürgerstandes theilnahmen.

Und nun wiederholte sich der Kampf der Meinungen, der schon im Schosse der Kommission getobt hatte. Als Hauptredner trat den Anliegen des Bürgerstandes Graf Otto Wolfgang von Schrottenbach entgegen, der Letzte seines Geschlechts in Steiermark und somit vor Anderen berufen, eine gleichfalls im Niedergange begriffene Anschauungsweise zur Geltung zu bringen ¹⁾.

Er warf zunächst einen Rückblick auf die Bemühungen des Bürgerstandes, seine angeblichen historischen Rechte in Bezug auf die Landstandtschaft wieder aufleben zu machen. Er erinnerte an dessen erstes Gesuch in dieser Richtung vom 8. Juli 1790, welches an die Stände adressirt war. Er er-

¹⁾ Auch die Reihen der übrigen Adelsgeschlechter, deren Repräsentanten in der Landtagssitzung vom 16. Juli 1793 Schrottenbach's Ansichten theilten, sind seither stark durch das Aussterben gelichtet worden.

wählte den darüber vom Landtage unterm 13. Juli an's Gubernium erstatteten Bericht, die Erneuerung des Ansuchens in Form eines Majestätsgesuches vom 3. August 1790 und den Bescheid, welchen der Bürgerstand durch a. h. Entschliessung vom 17. Mai 1791 hierauf erhielt.¹⁾ Er citirte ferner einen am 9. August 1791 Angesichts der bezüglichen Zustände gefassten Landtagsschluss, worin es heisst: „Sollten aber politische, denen Ständen bis jetzt unbekannte Ursachen Euere Majestät bewegen, die Städte und Märkte mit denen 3 oberen Ständen zu verbinden, so bitten sie Euere Majestät, selbe anzuweisen, einen förmlichen, dauerhaften Re-zess (mit den oberen Ständen) anzustossen. Dieser müsste zum Zwecke haben, das beiderseitige Interesse zu verbinden. Er müsste die Stände in eine Wirksamkeit (soll wohl heissen: in den Stand) setzen, die Städte und Märkte aufrecht zu erhalten; es müssten die Gegenstände der städtischen und Innungs-Privilegien, jene der magistratischen Wahlen, der städtischen Rechnungen, der Subrepartition ihres Pauschquant, ihrer Gewerbesteuer, des Quartier-Fonds, die Beschwerden über Militär-Einquartirungen, mit einem Worte alle Gegenstände, woraus den Städten und Märkten ein Nutzen oder Schaden zugehen kann, bei den ständischen Versammlungen, an welchen sie ebenfalls Antheil hätten, vorkommen.“

Hieran anknüpfend, deduzirte Graf Schrottenbach des Weiteren, wie schwer es halten werde, die Interessen des Bürgerstandes mit denen der drei oberen Stände in Einklang zu bringen, welche Opfer dies beide Theile kosten würde, wie gross im Grunde genommen die Abneigung hievon, wie staatsgefährlich jedes derartige Experiment sei und dass es daher eigentlich für alle Betheiligten das Beste wäre, Alles beim Alten zu lassen.²⁾

¹⁾ Siehe oben S. 37.

²⁾ Aus seinem Vortrage verdient namentlich folgende Stelle hervorgehoben zu werden: „Sobald ... von dem eintretenden Theile aller Nutzen einseitig gesucht wird ..., dann vermag keine Verbindung vor sich zu gehen; sonst entstünde ein contractus leoninus oder das Recht des

Auf dieses Ergebniss war jener Landtagsbeschluss vom 9. August 1791 berechnet, da die oberen Stände voraussetzten, dass der Bürgerstand, wenn er nur zwischen ihrer Einmischung in seine inneren Angelegenheiten, beziehungsweise einem diese Einmischung regelnden Rezesse und dem Verzicht auf stärkeres Vertretensein am Landtage zu wählen hätte, sicher diesem Verzicht den Vorzug gäbe.

Allein die Berechnung schlug dennoch theilweise fehl.

Der Bürgerstand behauptete sich im Besitze dessen, was die a. h. Entschliessung vom 17. Mai

Stärkeren. Dann hört jede, auch schon erreichte Verbindung von selbst auf; hieraus entspringt Verwirrung, alle Bande werden schlaff, zuletzt mit Gewalt zerrissen; jeder will sich über den anderen erheben, mit Schaden des anderen seinen Nutzen, sein Ansehen erweitern, bis dass endlich Uebermacht und Unordnung, auf das höchste gespannt, aus einem so leicht zu errichten gewesenen Gebäude der Glückseligkeit allgemeines Verderben, die Zerstörung der Gesellschaft und zuletzt der Umsturz des Staatskörpers hervorgebracht wird. Davon liefert uns die Geschichte unzählige Beispiele. Ich will deren von neueren Zeiten hier nur zwei anführen. Das erste wird uns eine leichtsinnige Nation vorstellen, welche die betrübten Folgen einer übel verstandenen Verbindung nicht richtig zu berechnen wusste, sowie das zweite uns eine reif nachdenkende Nation zeigen wird, welche erkennt, wie sehr die Umschmelzung einer Verbindung einer ernstlichen Ueberlegung bedarf. In Frankreich war eine äusserst übel verstandene Verbindung aller zusammenberufenen Stände, eine mit erkünstelter List erzwungene, gleiche Stimmrechts-Vertheilung unter alle Klassen, dann die dem Tiers-état auf Neckers Einschreiten zugestandene Zahl so vieler Deputirten (damit selber eben so viele Stimmen, als der geistliche Stand und der Adel mitsammen haben, überkommen möge) der erste Ursprung aller nachhin ausgebrochenen und in Gewaltthätigkeiten ausgearteten Uneinigkeiten. Dagegen in England, wo es sich allein um eine bessere Vertheilung der Stimmen in dem Unterhause durch Bestimmung einer jedem Orte nach seiner jetzigen Bevölkerung angemessenen Zahl seiner Repräsentanten handelt, wird über diesen Punkt schon viele Jahre gestritten, alle Augenblicke eine nöthig sein sollende Parlamentsreform in Vorschlag gebracht und demungeachtet ist bis zur Stunde noch nichts entschieden. So gewiss ist es, dass nie genügsame Vorsicht und Behutsamkeit angewendet werden kann, welche immer alte Verfassung auch nur in ihren mindesten Theilen abzuändern.“

1791 ihm einräumte und erreichte nur nicht die Aufnahme in den ständischen Ausschuss, so wie die gesammten Erörterungen, von welchen hier die Rede ist, überhaupt resultatlos blieben, ohne dass der Bürgerstand Ursache gehabt hätte, sich darüber sonderlich zu grämen.

Was den Verlauf der Landtagssitzung anbelangt, nach welcher dieses Schicksal der weiter reichenden Wünsche des Bürgerstandes sich bereits vorhersehen liess, so ist aus dem Protokolle derselben zu ersehen, dass Raspor, der nun wieder seine frühere Spannkraft gewonnen hatte, auch nachträglich noch seiner Standesgenossen mit grossem Eifer sich annahm. Die anwesenden Deputirten der Märkte und Städte zollten ihm laut ihren Beifall. Graf Schrottenbach ergriff nun zur Erwidderung neuerdings das Wort, ungeachtet, wie das Protokoll besagt, die „weilers aufgerufenen Herren Landstände“ (worunter die Bürger nicht begriffen sind) schon unmittelbar nach seinem Vortrage „ihre Meinung mit der seinigen vereinbart hatten“. Er kehrte sich vornehmlich gegen die Behauptung Raspor's, dass die Stände bloss die Verwalter des Landes-Eigenthums seien. Er meinte, damit wolle den „Landleuten“, d. h. den Mitgliedern der oberen Stände das Eigenthumsrecht an ihren Besitzungen (!) bestritten werden. So sehr fehlte ihm alles Verständniss für die moderne staatsrechtliche Auffassung der Dinge. Andererseits konnte er die Bemerkung nicht unterdrücken, dass, wenn auch der Staat in Steiermark Güter habe, deren Besteuerung den Ständen nicht zukommt, dies doch nur von Konfiskationen herrühre, welche der Staat insbesondere der katholischen Kirche gegenüber sich erlaubt habe, und er verband mit diesem Ausfalle den Wunsch, es möchten diese Güter wieder ihren „rechtmässigen“ Eigenthümern erstattet werden.

Als es aber am Schlusse der ziemlich langen Debatte bestimmte Vorschläge zu Protokoll zu geben galt, hiess es doch wieder gleich obenan: Alles ist lediglich der höchsten Entscheidung des Monarchen anheimzugeben, „der die Gerechtigkeit ehrt, das Eigenthum schützt“. Daran

reichte sich die Entschuldigung, dass man ständischer Seits der a. h. Willensmeinung nicht besser zu entsprechen im Stande sei; die Stände seien eben mit den „bürgerlichen Beschäftigungs-Gegenständen“ viel zu wenig bekannt, um überhaupt einen Vereinigungs-Vorschlag machen zu können und weder der Verordnete noch die sonstigen Vertreter des Bürgerstandes am Landtage trügen Verlangen nach einer echten Vereinigung.

Das war auch der Wahrheit gemäss, insoferne die Bürger durchaus keine Lust hatten, unter das Joch des ihnen von den oberen Ständen zugemutheten Rezesses sich zu beugen.

So weit erreichte also die Taktik, welche Graf Schrottenbach ziemlich unumwunden darlegte, ihren Zweck.

Es erübrigte nun noch die von der Hofkanzlei angeordnete Einvernehmung der Kreishauptleute.

Von diesen sprachen sich drei — Joseph Buresch v. Greyffenbach zu Bruck, Joh. v. Aicherau zu Judenburg und Carl Schmid v. Ehrenberg zu Cilli — entschieden zu Gunsten des Bürgerstandes aus; ja sie redeten mehr oder minder selbst einer Vertretung des Bauernstandes das Wort, obschon dies gar nicht Gegenstand der Anfrage war. Einer, Christof Freiherr von Schwizen zu Graz, billigte nur einzelne Wünsche des Bürgerstandes, wogegen er über andere den Stab brach, ohne jedoch leidenschaftliche Eingenommenheit wider den Bürger- und Bauernstand zu verrathen. Der Fünfte endlich, F. von Brandenau zu Marburg, legte grosse Aversion gegen diese beiden Stände an den Tag. In seinem Gutachten drückt, sich die ganze Geringschätzung aus, womit damals ein Theil des Adels, auch wenn er Staatsdienste bekleidete, noch auf die Bürger und Bauern blickte. Er sieht in den Anliegen der Städte und Märkte nichts, als Eingebungen ungebührlicher Eitelkeit. Der Staat, meint er, müsste zu Grunde gehen, wenn Derartiges ungeahndet bliebe. Besonders „ahndungswürdig“ erscheint ihm das Gutachten des Grazer Bürgers Haas, sowohl der Form

als dem Inhalte nach. Er findet es indessen bei dem Mangel an Bildung, der unter der Bürgerschaft des Cillier und Marburger Kreises wahrzunehmen sei, vollkommen begreiflich, dass Leute vom Schlage des Haas, durch ihr unreifes Geschwätz sich Vollmachten erwirken, die denselben Gewicht zu verleihen bestimmt sind.

Ihm bangt für die Aufbringung der erforderlichen Rekruten, daferne der Bürgerstand einmal förmlicher Landstand und dadurch verleitet werden würde, die Vorrechte des Adels auf sich anzuwenden. Gleiches besorgt er in Ansehung der Militär-Bequartirung. Auf ihn macht die ganze Bewegung, welche den Bürgerstand ergriffen hat, den Eindruck einer revolutionären Auflehnung. „Ueberhaupt — klagt er — verspüret man in allen politischen Gegenständen nicht mehr jene Folgsamkeit des bürgerlichen Standes und eine hohe Landesstelle wird es selbst hoch einsehen, was für üble Folgen hieraus entspringen könnten. Man ist ja selbst von einer hohen Stelle mehrmal befehliget worden, auf alle derlei Gegenstände, die eine Aehnlichkeit oder Anspielung auf die französischen Auftritte haben können, aufmerksam zu sein.“ Aehnliches liege da vor und „wie Jene, so mit einer mehreren Leichtigkeit für eine solche Vereinigung (der 4 Stände) sich geäußert haben, sich verdächtig gemacht, wird eine hohe Landesstelle selbst einsehen.“ Das Gutachten des Herrn von Brandenau schliesst mit dem Rathe: die Bürger mit ihrem ganzen Gesuche „ab- und an ihre Pflichten als rechtschaffen sein wollende Männer des Staates ernstgemessenst anzuweisen“.

Den geraden Gegensatz zu dieser Expektoration, deren schwerfällig-schnaubender Stil dem Leser die grämliche Amtsmiene, womit sie niedergeschrieben ward, vergegenwärtiget, — bildet das vom Kreiskommissär Carl Ambling mitunterzeichnete Gutachten des Cillier Kreishauptmannes ddo. 1. Februar 1794, also aus einer Zeit, wo der Polizeiminister Graf Pergen bereits auf Leute, die sich zu den darin geoffenbarten Gesinnungen bekannten, fahndete und die von

ihm organisirte „geheime Polizei“ emsig Anzeigen in dieser Richtung erstattete ¹⁾. Carl Schmid von Ehrenberg stellt an die Spitze seines Gutachtens den Satz: der Staat habe kein anderes Ziel als das allgemeine Wohl und der Werthmesser für den einzelnen Stand im Staate sei lediglich das, was der Stand hiezu beiträgt. Darnach bewerthet er den Bauernstand am höchsten. In ihm erblickte er die Grundveste des Landes. Alle hieraus gezogenen Folgerungen und daran geknüpften Betrachtungen lassen den Physiokraten erkennen, welcher die bezügliche volkswirthschaftliche Theorie auf Verfassungsfragen anwendet und so einen ideellen Zusammenhang bloslegt, der bisher noch wenig gewürdigt worden. Uebrigens meint Schmid, der Bauernstand sei schon durch die Behörden geschützt und vertreten genug. Höchstens könnte an seiner statt ein Beamter der Fiskalprokuratur als Unterthansadvokat den ständischen Berathungen beigezogen werden. Dem Bürgerstande rühmt er nach, dass durch ihn „die Nahrungswege erweitert und der Geldumlauf befördert werden“. Das geringste Zugeständniss, welches einem so bedeutsamen Stande gemacht werden könne, sei dessen Anerkennung als ständische Kurie, zumal der Kaiser doch anerkannter Massen das Gleichgewicht der Stände wolle. Eingebildete Vorrechte und eitle Vorurtheile müssten da zurückstehen. Doch kann Schmid mit der Erweiterung des Wirkungskreises der Stände sich nicht befreunden. Wozu, fragt er, wären denn sonst die landesfürstlichen Aemter vorhanden?

Aehnlich lautet das Gutachten des Kreishauptmannes von Bruck. Auch er stellt den bisher gering geschätzten

¹⁾ Das Resultat davon war der Vortrag des Grafen Pergen an den Kaiser vom 23. Juni 1794, worin nachzuweisen gesucht wird, dass den drohenden Gefahren unmöglich begegnet werden könne, „wenn Polizeifälle blos nach Gerichtsordnung und mit allen rechtlichen Formalitäten behandelt werden sollen“. Dieser Vortrag ist nebst der Vorstellung welche die Oberste Justizstelle gegen die beantragten Ausnahmsmassregeln erhob, in der Zeitschrift „Der Morgenbote“, welche 1809 in Wien erschien, 1. Heft, S. 192—211 abgedruckt. Letzteres Aktenstück trägt die Unterschrift des Hofraths von Keess.

„vierten Stand“ als die „umgestaltende“ und „produzirende Klasse“ den „Verzehrern“, wozu er die drei „oberen“ Stände rechnet, gegenüber. Die Dreitheilung dieser sei rein Sache des Zufalls. Wenn der Gültbesitzer wohlhabend sei und sich als Herrn fühle, so verdanke er das bloß der Arbeit seiner Grundholden und wenn er diese nicht aufkommen lassen will, so verrathe dies sein schlechtes, vor etwaiger Vergeltung zitterndes Gewissen. Insbesondere verdiene der vierte Stand eine „gleich wichtige Stimme“ in den ständischen Versammlungen; durch ihn werde auch der Bauernstand eine Vertretung finden, wenigstens das mit dem der Bürger identische Interesse desselben. Das fordere das allgemeine Wohl und diesem gegenüber seien alle Privilegien wirkungslos. Die bisherige „Publizität“ der ständischen Geschäftsführung könne länger nicht genügen. Ob der Bürger Zeit findet, mit diesen Geschäften sich zu befassen, hat er allein zu beurtheilen. Leute, welche den grössten Theil ihres Lebens ohne bestimmte Geschäfte, oft in gänzlicher Unthätigkeit zubringen, hätten freilich keine Ahnung von dem, was ein thätiger, an Arbeit gewöhnter Mann zu leisten im Stande ist. Es gebe viele durch Vorzüge des Geistes wie des Herzens ausgezeichnete Bürger, deren Erfahrungen man nicht unbenützt lassen soll. — Dennoch ist Buresch nicht für die Abstimmung nach Kurien, weil der Bürgerstand auch da noch überstimmt werden kann und diese Neuerung, ohne ihm einen reellen Gewinn einzutragen, nur die drei oberen Stände wider ihn aufbrächte.

Der Kreishauptmann von Judenburg wendet sich in seinem Berichte zunächst gegen die Befürchtungen, welche Graf Schrottenbach aus der französischen Revolution abgeleitet hatte. Er meint: derselbe verwechsle da die Wirkung mit der Ursache. Wenn in Frankreich das unterdrückte Volk sich erhob, so reagirte es eben nur gegen einen Druck, welcher also die Veranlassung der Revolution sei. Aicherau nimmt sich warm des Bauernstandes an. Zwar findet auch er bauerliche Wahlversammlungen bedenklich; doch möge den Bauern immerhin gestattet werden, aus jedem Kreise

des Landes zwei Deputirte zum Landtag zu entsenden, welche Zeugen der daigen Vorgänge sein, übrigens aber dem jederzeit beizuziehenden Prokurators-Beamten die Führung der bauerlichen Stimme überlassen sollten. Schon dass die Bauern weitaus die „stärksten“ Steuerzahler seien, ist in seinen Augen ein Grund, wesshalb man sie unter die Stände aufnehmen müsse.

Der Grazer Kreishauptmann widersprach letzterer Behauptung; ja er trug vor einer Emancipation der Bauern solche Scheu, dass er aus Furcht, es möchten sonst auch diese Zulass zu den ständischen Berathungen begehren, nicht einmal den Forderungen des Bürgerstandes sich geneigt zeigte. Wie nahe läge es nicht, dass der Bauernstand, der doch jährlich 875.067 fl. an Steuern zahle, während der Bürgerstand bloß 40.000 fl. beiträgt ¹⁾, diesem mindestens gleichgestellt sein will, sobald er hört, dass dieser auf eine verhältnissmässig so geringe Leistung hin schon die Anerkennung als Landstand erreicht habe! Darin aber, dass durch Einführung der Kurialstimmen dem Bürgerstande wenig gedient wäre, stimmte der Freiherr von Schwizen mit Herrn von Aicherau überein.

Als um die Mitte des Jahres 1794 das Gubernium die genannten Kreishauptleute zu einer Sitzung einberief, in welcher über die sich widersprechenden Gutachten verhandelt und ein definitiver Beschluss gefasst werden sollte, zog Aicherau sein dem Bauernstande günstiges Votum zurück und sprach er sogar dem Bürgerstande die Berechtigung irgend eine Neuerung herbeizuführen, ab. Er entschuldigte seinen Meinungswechsel damit, dass er erst nachträglich von einer „höchsten Verordnung“ ddo. 11. August 1792 Kenntniss erhalten habe, welche den Bauernstand von allen Verfassungsreformen ausschliesst. Wenn die Regierung hierin unerbittlich sei, habe es auch keinen Sinn, für den Bürgerstand in die Schranken zu treten. Schwizen und Hohenrain brüsten sich mit der Correctheit ihrer schon ursprünglich ge-

¹⁾ Die 3 oberen Stände zahlten zusammen jährlich 229.552 fl.

äusserten Ansichten. Der „geistliche“ Gubernialrath Schulz aber verwies auf die Vortrefflichkeit der im Lande unter der Enns bestehenden ständischen Verfassung und meinte: die Anwendung dieser auf Steiermark empfehle sich schon deshalb, weil es für das allgemeine Wohl stets zuträglich sei, wenn unter den Bewohnern desselben Staates „Einförmigkeit in Vertheilung der Gerechtsame und Verbindlichkeiten“ herrscht.

Was das Gubernium hierüber an die Hofkanzlei berichtete, ob überhaupt noch das inzwischen missliebig gewordene Thema weiter erörtert ward und welche formelle Erledigung den ständischen Anträgen zu Theil wurde, — erhellt aus den Akten, die mir zu Gebote standen, nicht.

Offenbar lähmte der oben angedeutete Umschwung den Vollzug des Auftrages, um welchen es sich da handelte, und gerieth dieser selber darüber in Vergessenheit.

Es vollzog sich aber dieser Umschwung nicht blos in den Kreisen der Regierung und nicht blos durch die Triebkraft der Sorgen, denen Graf Schrottenbach im steiermärkischen Landtage Ausdruck gab, indem er auf die Schreckensherrschaft in Frankreich verwies. Vielmehr wich allenthalben in Oesterreich die Begeisterung für Freiheitsideen einer jene Sorgen Lügen strafenden Ernüchterung, seit, mit Heinrich von Sybel¹⁾ zu reden, „Frankreich unter dem Drucke der organisirten Pöbelmasse lag, welche ihre Theile bis in die kleinsten Dörfer des Landes verbreitete, ein allmächtiges Regiment über Leib und Leben der Bürger handhabte, ihre Opfer nach Tausenden, ihre Beute nach Millionen zählte und bald gegen die eigenen Genossen mit gleicher Grausamkeit wie gegen die übrige Bevölkerung wüthete“.

Das war ein weit triftigerer Grund, dem Bürger- und Bauernstande politische Wünsche, mit welchen sich die Stimmführer in Beider Mitte trugen, zu versagen, als die Angst vor Ueberhebung dieser Stände für den Fall, dass ihnen jene Wünsche rückhaltlos gewährt worden wären. Denn traute

¹⁾ Geschichte der Revolutionszeit von 1789—1795, IX. Buch, 1. Kapitel.

man ihnen schon für diesen Fall nicht genug Selbstbeherrschung zu, so stand ja noch weit Aergeres zu befürchten, wenn man hochgespannte Erwartungen unerfüllt liess. Die Sehnsucht hatte eben nachgelassen¹⁾ und desshalb konnte auch der in Frage stehende Antrag auf Gleichstellung der vier Stände unbedenklich der Vergessenheit überliefert werden.

Uebrigens hat es den Anschein, als hätte die Berücksichtigung des Bauernstandes, in welcher mehrere Staatsbeamte auch nach dem Tode Leopold's II. noch wetteiferten, eine Zeit lang allerdings an der Stimmung der Landbevölkerung selber auch in Steiermark einen Rückhalt gehabt.

Der tirolische Stände-Deputirte Andreas Dipauli brachte Einschlägiges in Erfahrung, als er im September 1791 auf der Reise nach Wien die Stadt Knittelfeld passirte. Laut dem Tagebuche, das er führte²⁾, war es der hiesige Bürgermeister, welcher ihm mittheilte, die Bauern der Umgebung bewürben sich jetzt gleichfalls um Sitz und Stimme im Landtage und hätten bereits Bevollmächtigte aus ihrer Mitte hiezu erwählt. Oder missverstand etwa Dipauli die ihm gemachte Mittheilung, indem er den „vierten“ Stand, von dem der Bürgermeister gesprochen haben dürfte, nach tirolischer Anschauung für den Bauernstand hielt, während in Steiermark der Bürgerstand damit gemeint war?

Ein minder zweifelhaftes Zeugniß für die dermalige Regsamkeit des politischen Sinnes unter dem steiermärkischen Landvolke ist das in's Jahr 1785 zurückreichende Erscheinen einer eigenen „Bauern-Zeitung“ zu Graz (bei Michael Ambros), deren Tendenz indessen nie eine sich überstürzende war und

¹⁾ Hierauf hat schon Dr. Pipitz in seiner Schrift „Die Jakobiner in Wien“ Zürich 1842 und neuestens Anton Springer in seiner „Geschichte Oesterreichs seit dem Wiener Frieden“ 1. Th., S. 49 hingewiesen. Eine quellenmässige Darstellung der damaligen Reaktion (worumunter man keineswegs ein blosses Zurückdrängen berechtigter Volkswünsche verstehen darf) existirt noch nicht.

²⁾ Handschrift Nr. 1242 der Bibliotheca Tirolensis im Ferdinandeum zu Innsbruck.

die im Jahre 1792 bereits den „unteren“ Ständen begreiflich zu machen suchte, dass die „Ungleichheit der Stände“ eigentlich ein Glück für sie sei, nachdem ihre niedrige sociale Stellung bei Bedrängnissen, welche sie erleiden, ihnen Beweise der Barmherzigkeit eintrage, auf die sie nimmer rechnen könnten, wenn die Kluft, die sie von ihren bisherigen Wohlthätern trennt, einmal überbrückt wäre ¹⁾).

Anhang.

Beilage I.

Handsreiben Kaiser Leopold's II. vom 29. April 1790 an den obersten Hofkanzler Grafen Kolowrat in Betreff der Wiederbelebung der Stände.

„Lieber Graf Kollowrat! Da es nöthig ist, dass die ebenso manigfaltigen als wichtigen Gegenstände, welche Ich durch die Stände Meiner Erblande Mir vortragen zu lassen entschlossen bin und worüber Ich schon zum Theil Meine Gesinnungen zu erkennen gegeben habe, in einer bestimmten Ordnung von denselben in Berathung gezogen und das ständische Gutachten in eben dieser Ordnung nach und nach eingesendet oder durch eigene Deputirte hieher gebracht werde, so wird die böhmische und österreichische Kanzlei unverzüglich an Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Tyrol und Vorder-Oesterreich in Meinem Namen den Befehl erlassen, dass die Stände in der in jedem Lande bestehenden gesetzmässigen Gestalt sich in einem Landtag versammeln und von denselben die nachstehenden Punkte, jeder abgesondert, und mit einziger Rücksicht auf das allgemeine Beste des Staates, genau erörtert und gutächthch erlediget werden sollen:

¹⁾ Siehe z. B. den Bericht über einen Brand zu Bruck an der Mur in der Nummer 49 vom 20. September 1792.

1. „Nach der schon befohlenen Aufhebung des neuen Steuer- und Urbarien-Systems, damit die wieder einzuführende alte Steuern nicht in das Stocken gerathen, die innerliche Ruhe und Zufriedenheit aller Steuerpflichtigen erhalten und dem Unterthan nach Thunlichkeit durch das patriotische Benehmen der Stände und Grundherren so viel Erleichterung verschafft werde, wie auch so viel möglich und der Billigkeit gemäss die Reluirung der Roboten in Geld, gemäss dem Verlangen der meisten Unterthanen, von den Obrigkeiten angetragen werden möge, welches zur Befriedigung derselben sehr zu wünschen wäre. Dieser erste Punkt ist jedoch in dem Reskript nach Tyrol und den Vorlanden, wo das neue Steuersystem nicht eingeführet wurde, nicht einzuschalten.“

2. „Die Wiedereinführung der ständischen Verfassung und ihrer Wirksamkeit, Wobey die Historische Darstellung derselben, wie solche vormals und hernach sowohl während als nach der Regierung der Kaiserinn Königin höchstseligen Gedächtnisses war, vorauszugehen und dann die umständliche Vorschläge, auf was Art dieselbe mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Umstände und ohne Bebürdung des Landes oder des Aerariums auf die zweckmässigste Art wieder hergestellt werden könne, zu folgen haben werden.“

3. „Die Darstellung aller ständischen und übrigen Beschwerden, gravamina und Wünsche derselben sowohl in Rücksicht auf die Civil- und Strafgesetze, als in Beziehung auf die politischen und Cameral-Verfügungen, wobey Ich Mich ohnehin versehe, dass Meine getreuen Stände nichts verlangen werden, was die Grenzen der Billigkeit überschreiten oder der Beförderung des allgemeinen Wohls hinderlich seyn könnte.“

„Die Kanzley wird also in dieser Gemässheit unverzüglich ein Circular-Reskript entwerfen und diesen Aufsatz zu Meiner Genehmigung Mir ungesäumt vorlegen.“

Wien, den 29. April 1790.

Leopold m. p.

Beilage II.

Der Konflikt zwischen dem Herren- und Ritterstande.

(Excurs des Verfassers der vorstehenden Abhandlung.)

Im November 1790 wendeten sich Mitglieder des steiermärkischen Ritterstandes an den Kaiser mit dem Gesuche: es möge diesem Stande gestattet werden, sich bei den in Wien über die ständischen Anliegen abzuhaltenden Konferenzen durch einen besonderen Deputirten auf seine (des Ritterstandes) Kosten vertreten zu lassen. Der Kaiser willfahrte dem unterm 23. November 1790 mit dem Beisatze, dass er es „billig“ finde.

In dem Gesuche führen die Petenten aus: sie hätten schon im Juli 1790 Gelegenheit gehabt, sich von der Engherzigkeit des Herrenstandes zu überzeugen, der sich damals geweigert habe, ins Verordneten-Kollegium einen zweiten Repräsentanten des Ritterstandes aufzunehmen. Ihr Antrag sei damals vom Herrenstande mit dem Vorgeben abgewiesen worden, die ständische Cassa vertrage keine Mehrauslage, wie sie durch die Besoldung zweier Verordneten aus dem Ritterstande ihr erwachsen müsste. Desshalb wenden sie sich nunmehr, wo es sich um die Wahrung ihrer bei den Konferenzen festzustellenden Rechte handelt, direkt an den Kaiser.

Als die a. h. Entschliessung vom 23. November durch ein Intimat des Grafen Stürkh an die „steirischen Herren Stände“ (ddo. 30. November) und durch eine Einladung an den Senior des Ritterstandes, Hofrath Fr. Ernst v. Plöckner, die bezügliche Wahl zu leiten, in den Kreisen der Betheiligten bekannt wurde, erregte die darin enthaltene Bestimmung, dass der Ritterstand seinen Vertrauensmann selber, d. h. ohne Einflussnahme der übrigen Stände wählen solle, — keine geringe Sensation.

Plöckner schrieb die Wahlversammlung auf den 2. Dezember aus. Unmittelbar nach ihrer Eröffnung ward er von

mehreren Seiten über den Hergang der Sache interpellirt. Da bekannte sich der Gutsbesitzer von Mosmillern zur Urheber-schaft. Es scheint jedoch, als habe derselbe bloß das Odium der Sache auf sich genommen, während das fragliche Gesuch in der That nicht bloß von ihm verfasst und eingereicht wurde. Wenigstens pflichteten mehrere unter den Anwesenden Dem, was Mosmillern allein gethan haben wollte, bei und die Versammlung sprach ihm sogar per Majora ihre Anerkennung für die bewiesene patriotische Theilnahme aus. Doch erklärte die nämliche Mehrheit, mit der diesfälligen Absonderung der Ritterschaft vom geistlichen und Herrenstande nicht einverstanden zu sein; zumal ja daraus die Folgerung werde gezogen werden, dass der ritterschaftliche Deputirte keinen Anspruch auf Entschädigung aus der gemeinschaftlichen Domestical-Cassa habe.

„Die Stände Steiermarks“ — hiess es ferner in dem wider Mosmillern's Einschreiten erhobenen Proteste — „bilden von jeher nur Einen Körper, der sich über das gemeinschaftliche Beste der Landschaft mit keinem Grunde entzweien kann, da alle Stände gleichmässig das Wohl der Provinz zum Endzweck ihres Daseyns haben.“ Hieran reihte sich der Wunsch: es möge der zu entsendende Ritterschafts-Deputirte in einer allgemeinen Versammlung aller Stände gewählt werden. Bei der Abstimmung hierüber äusserten sich 10 Stimmen bejahend, 4 verneinend. Mosmillern gab ein Separatvotum zu Protokoll.

Der Vorsitzende legte den an die Stelle des Wahlaktes getretenen Protest der zu diesem Akte Geladenen dem Gubernium mit der Bitte vor, den darin ausgedrückten Wunsch zu unterstützen. Er unterliess es auch nicht, zu versichern, dass er „in eine so unangenehme Anstössigkeit lieber nicht verflochten worden wäre“, übrigens aber mit dem gefassten Beschlusse vollkommen einverstanden sei. Andererseits konnte er aber doch wieder nicht umhin, diese Zustimmung an die Voraussetzung zu knüpfen, dass vor allem im Landtage ausgemacht werde, wie viel ständische Aemter der Herrenstand dem Ritterstande vergönnt. Darauf hin möge der Landtag zur

fraglichen Wahl schreiten. Hielte das Gubernium diesen Weg nicht für den richtigen, so lege es zum mindesten den steiermärkischen Ständen „die niederöstr. Landschafts-Einrichtung pro Cinosura und zur Anpassung an die hierländischen Verhältnisse“ vor.

Sobald der Herrenstand erfuhr, dass die versammelte Ritterschaft im entscheidenden Augenblicke doch wieder eingelenkt hatte, griff er den fallen gelassenen Antrag Mosmillern's auf, jedoch mit der von der Mehrheit der Ritter selber gewünschten und nun im offenen Landtage unschwer durchgesetzten Modification, die demselben die Spitze abbrach. Der Antrag lautete sonach: es möge gestattet werden, dass die Stände statt 2 Deputirte 4, u. z. neben den beiden aus dem Herrenstande je einen vom geistlichen und Ritter-Stande entsenden, „welche vom ganzen ständischen Gremio ohne Unterschied der Bänke gewählt und alle auf Kosten des ständischen Domestici abgeordnet werden“.

Der Kaiser stellte das Majestäts-Gesuch, welches dieses Anliegen vorbrachte, mit Handbillet vom 16. Dezember 1790 der „vereinigten Hofstelle“ (worunter die damals auch mit einem grossen Theile der erbländischen Finanzgeschäfte betraute Hofkanzlei zu verstehen ist) zur Begutachtung zu. Diese Stelle empfahl nun dem Kaiser, an der a. h. Entschliessung vom 23. November festzuhalten. Sie ging von der nämlichen Anschauung aus, welche auf dem Wahltage der Ritterschaft gesiegt hatte, gelangte aber zu der entgegengesetzten Schlussfolgerung, indem sie deduzirte, dass gerade desshalb, weil alle vier Stände versichern, das gleiche Ziel vor Augen zu haben und ihre Interessen dem gemäss nicht unter einander in Widerspruch gerathen können, es keinem Anstande unterliege, „jede Bank für sich wählen zu lassen“. Jedenfalls werde dadurch der „ohne Vergleich schwächeren geistlichen und Ritter-Bank“ eine Ursache benommen, „über jene der Herren zu klagen.“ Dieses Gutachten erstattete die Hofkanzlei am 23. Dezember 1790. Wie es nun kam, dass Graf Khevenhiller am 29. Januar 1791 vom Kaiser ermächtigt wurde, den Grafen

Stürkh im entgegengesetzten Sinne anzuweisen und so dem Herrenstande zur abermaligen Bethätigung seines numerischen Uebergewichts im Landtage zu verhelfen, ob da vielleicht ein Missverständniss unterlief oder auf die Möglichkeit, ein solches vorzuschützen, gesündigt wurde: das ist unaufgeklärt. Auffallend ist die Raschheit, womit von Khevenhiller's Weisung Gebrauch gemacht wurde, so dass kaum 8 Tage später die ihr gemäss gewählten Deputirten in Wien eintrafen, somit eine Thatsache vorlag, welche sich nimmer rückgängig machen liess. Fast scheint es, als wäre ein Widerruf oder eine Berichtigung der Meldung Khevenhiller's befürchtet worden. Denn es vergingen von da an bis zur Einvernehmung der Deputirten noch 5 Wochen.

Inzwischen hatte auch Mosmillern die Hände nicht in den Schoss gelegt. Er hatte sich von seinen Anhängern das Mandat ertheilen lassen, welches die a. h. Entschliessung vom 23. November dem Ritterstande als solchem anheim gab und das an formeller Giltigkeit dadurch, dass nur ein paar Auftraggeber dahinter standen, nichts einbüsste, weil eben die Zahl der zu einer giltigen Wahl erforderlichen Wähler nicht feststand, ausserdem aber die Gegner der vom Kaiser durch jene Entschliessung vorgezeichneten Wahlart durch ihren Protest des Rechtes, darnach zu wählen, sich begeben, wo nicht dasselbe verwirkt hatten.

So erklärt es sich, dass neben dem vom Landtage gewählten Vertreter des Ritterstandes auch Mosmillern in gleicher Eigenschaft den Konferenzen beigezogen wurde, wo derselbe begreiflicher Weise den Deputirten des Landtags als heftiger Opponent gegenüberstand, insbesondere den Wunsch nach einem besonderen Landeshauptmanne anfocht und dadurch jene Deputirten dergestalt erbitterte, dass sie ihm in der Konferenz vom 9. März das Recht, im Namen des steiermärkischen Ritterstandes da zu sprechen, streitig machten. Der Gegendeputirte Dr. v. Feldbacher bemerkte, es sei ihm von einer Bevollmächtigung des Mosmillern nichts bekannt. Dieser erwiderte: der Ritterstand habe seine in der Wahlver-

sammlung vom 2. Dezember kundgegebene Meinung seither wieder geändert, versage vielmehr dem Dr. v. Feldbacher die Anerkennung als Vertreter seiner Interessen und habe allerdings ihn (Mosmillern) ermächtigt, diese bei den Konferenzen zu vertreten. Am 12. März legte er einem Nachtrage zu den Separatvoten, die er auch schriftlich abgab, die von seinen Wählern erhaltene Instruction zum Beweise bei, dass er keineswegs unbefugt oder bloss nach eigenem Ermessen die Einwendungen erhebe, welche den Deputirten des Landtags so viel Aerger bereiteten.

Er und der Deputirte des Bürgerstandes setzten die erwähnte Opposition fort, entkräfteten dadurch die Argumente des Herrenstandes und bald verbreitete sich das Gerücht, in Mitte der steiermärkischen Stände seien Zerwürfnisse entstanden, welche das, was die Deputirten des Landtags vorbringen, nicht als den correcten Ausdruck der ständischen Begehren erscheinen lassen. Jene Deputirten gaben sich nun Mühe, dies zu widerlegen und beschuldigten Mosmillern in einer Eingabe an den Erzherzog Franz der Anmassung, drangen auch erneuert auf Beibringung einer förmlichen Vollmacht seitens desselben.

Am 23. März fand abermals eine Konferenz statt, zu welcher auch Mosmillern sich einstellte und zwar so wenig eingeschüchtert, dass er vielmehr über seine Hintansetzung seitens der Landtagsdeputirten Klage führte, ja sogar verlangte, dass alle nicht von ihm mitunterzeichneten Schriftstücke, welche von letzteren überreicht worden waren, für „illegal“ erklärt werden. Denn er allein sei der wahre Repräsentant des Ritterstandes.

Im Verlaufe der Verhandlungen kamen die Landtags-Deputirten nochmals auf die Vollmachtsfrage zurück, indem sie geltend machten, Mosmillern habe mindestens zur Zeit der ersten Konferenz noch keine Vollmacht besitzen können, weil nachher noch einige Mitglieder des Ritterstandes sich an Schritten im Sinne der Landtagsmajorität betheiligten, und, wenn er auch mittlerweile eine solche erhalten hätte, so sei sie doch

ungiltig, weil dem Ritterstande nicht zukomme, ausserhalb des Landtags und im Widerspruche mit dessen Beschlüssen eine Vollmacht auszustellen.

In den Kreisen der Regierung aber machten diese Anfechtungen nicht den geringsten Eindruck. Mosmillern stand in fortwährendem officiellen Verkehre mit den Hofstellen, trug durch seine freisinnigen Erörterungen viel zur Klärung der Situation bei, lieferte der Hofkanzlei Handhaben zur Abwehr der Gelüste des steiermärkischen Herrenstandes und erfreute sich dafür auch hoher Gunst.

Ein Hofdekret vom 15. April 1791 trug den steiermärkischen Ständen auf, ihm, der auf ausdrücklichen a. h. Befehl als zweiter Deputirter der steirisch-ständischen Ritterschaft den Konferenzen beigezogen worden sei, auch die Tag- und Liefergelder, welche die übrigen ständischen Deputirten bezogen hätten, flüssig zu machen. Am 27. April intimirte der Vice-Präsident des Guberniums, Graf Wurmbrand, dem ständischen Ausschusse dieses Dekret. Darüber ärgerte sich nun der Ausschuss nicht wenig. Graf Ferdinand Attems bewirkte als Berichterstatter, dass in der Sitzung des Ausschusses vom 15. Mai 1791 folgende Antwort an das Gubernium beschlossen wurde:

„Obschon den gesammten Ständen bekannt ist, dass der von Mosmillern Anfangs bei Sr. Majestät, unserem a. g. Landesfürsten, die Einberufung eines Deputirten aus dem Ritterstande auf eigene Kosten angesucht und diese Bewilligung solcher Gestalten erhalten, hernach aber auf Ansuchen des Ritterstandes und auf die Vorstellung der gesammten Stände ein im Landtage gewählter Deputirter des Ritterstandes gegen Erhaltung der Diäten zugestanden, solcher auch in Person des v. Feldbacher nach Wien abgesendet worden, so fügen sich doch die treudevotesten Stände und weisen sie das Partikulare mit 605 fl. 54 kr. bei der vereinigten Landesbuchhaltung an. — Nur müssen sie Se. Majestät allerunterthänigst bitten, dass Höchstdieselbe in Zukunft keinen Deputirten mehr anzuhören geruhen möchten, der nicht von gesammten

Ständen im Landtage gewählt, folglich nicht mit der Vollmacht der gesamten Stände versehen ist. Diese a. u. Bitte gründet sich auf die Ordnungs-Verfassung der Stände und auf das Beste des Landes. Die Erhörung derselben wird allen Zwietracht und Widerspruch beseitigen und die ständischen Deputirten nicht mehr in die unangenehme Lage setzen, den Vorwurf anhören zu müssen, dass die Stände unter sich uneins seien; die Behandlungen mit den Ständen werden ohne Aufenthalt und in möglichst kürzester Zeit vollendet werden können und die ständischen Kassen von Kosten erübrigt sein, die ganz leicht erspart werden können.“

Damit erreichte der Konflikt sein Ende.

Beachtenswerth ist, dass derselbe Graf Ferdinand Attems, welcher als Berichterstatter im ständischen Ausschusse am 14. Mai 1791 den Entwurf zu obigem Antwortschreiben verlas und, nachdem dieser Entwurf vom Ausschusse gutgeheissen worden, das allerdings von anderer Hand geschriebene Concept mit dem „Scribatur“ versah, also neuerdings guthiess, im Oktober und November 1791 am kaiserlichen Hoflager wiederholt als Vertreter der Landeswünsche sich benahm, ungeachtet er dazu nicht nur nicht „von gesamten Ständen im Landtage“, sondern nicht einmal von einem der vier Stände bevollmächtigt worden war. Hätte damals der Kaiser der in obigem Antwortschreiben ausgesprochenen Bitte mit mehr Gedächtnisstreue, als dem Grafen Attems zu Gebote stand, sich erinnert, so würde dieser kein einziges Mal in der Eigenschaft eines Vertreters der Steiermark bei ihm Zutritt erhalten haben und zwar auf Grund seiner eigenen Worte.

Beilage III.

Votum des Hofkammer-Präsidenten Rudolf Grafen Chotek.

(Zu S. 27.)

„Graf Chotek wünschet so sehr als die vorhergegangenen Stimmen die Zuziehung des Bürgerstandes. Er findet die wechsel-

seitige Verwebung der Interessen aller Klassen der Staatsbürger und ihren gemeinschaftlichen, wenn auch beschränkten Einfluss in den Verwaltungs-Geschäften des Landes von ungemeinem Nutzen und er hat als Privatmann hierüber seine Meinungen deutlich an den Tag gelegt. Er glaubt aber nicht, dass ein Machtspruch dasjenige Mittel sei, welches dem Endzwecke und den Rechten des dermalen bestehenden ständischen Körpers entspreche, von dem er übrigens hoffet, dass er, von den nützlichen Absichten besser belehrt, dem Verlangen der öffentlichen Verwaltung mit Willfährigkeit entgegen kommen wird, wenn er sich gleich jetzt gegen eine Neuerung sträubt, die er blos unter dem Gesichtspunkte eines Eingriffs in seine Verfassung betrachtet.“

„Ueber dieses vielleicht unbedeutend scheinende Geschäft, welches aber äusserst fruchtbar an guten und bösen Folgen werden kann, ruft ihn seine Pflicht als Staatsbürger und als Diener Seiner Majestät auf, seine auf Erfahrung und innerliche Ueberzeugung gegründete Meinung hier umständlicher zu entwickeln. — Die Majora der Konferenz gehen aus dem Grundsätze aus,

- a) dass die Stände die Repräsentanten des Volkes sind, und dass
- b) der Landesfürst durch seine Machtvollkommenheit eine unvollkommene Repraesentationsart selbst allein verbessern könne.

Insoferne der erste Satz nicht zu bestreiten wäre, könnte man freilich auch der Zulässigkeit des Bürgerstandes und späterhin auch des Bauernstandes, da wo der nexus subditelae gehoben ist, als einer Forderung strengen Rechtes nichts entgegensetzen. Dass die Stände dieses aber nicht sind, nach ihrer bisherigen Verfassung nie sein konnten, dieses kann Niemandem, der auch nur die oberflächliche Kenntniss davon hat, zweifelhaft scheinen. Anstatt also zu sagen: die Stände sind Repräsentanten des Volkes, mithin gehören auch die Bürger dazu, sollte das Argument so lauten: die Stände sollten die Repräsentanten des Volkes sein, mithin

sollten auch die Bürger dazu gehören. Dann aber liegt in dem Argument eine *petitio principii*, so lang die Vorfrage nicht als entschieden vorausgesetzt werden kann.“

„Mit der Erörterung dieser letzteren sollte also die Berathschlagung eigentlich anfangen und das Problem aufgeworfen werden:

„Ob die dermalige ständische Verfassung, vermög welcher einer bestimmten Klasse von Menschen das Recht, in öffentliche Angelegenheiten einen mehr oder minder beschränkten Einfluss zu nehmen, eigen ist, in eine förmliche National- oder Volksrepräsentation umzusetzen sei?“ — ein Problem, welches von so entscheidender Wichtigkeit ist, dass ich nicht zu viel zu sagen glaube, wenn ich behaupte, dass unter gegebenen Umständen und bei den jetzt herrschenden Liebblingsideen das Schicksal der Monarchie seiner Zeit davon abhängen kann; ein Problem, welches zwar hie und da als entschieden vorausgesetzt wird, niemals aber in unsern Dicasterien zur reiflichen Untersuchung gekommen ist.“

„Diese Untersuchung gehört eigentlich auch nicht hieher, nachdem der Hofkammerpräsident weit entfernt ist, den Bürgerstand ausschliessen zu wollen, sondern nur den Satz, aus welchem einige Stimmen dessen Zulässigkeit als ein aus der Natur der ständischen Repräsentation fließendes Recht folgern, bestreiten zu müssen glaubt; weil er ihn für den Landesfürsten als äusserst bedenklich ansieht, zumal bei den über Volks- und Monarchenrechte sich verbreitenden Meinungen.“

„Die erste Folge dieses als richtig vorausgesetzten Satzes, nämlich die Zulassung des Bürgerstandes, wird zwar der öffentlichen Verwaltung willkommen sein; der zweite Schritt, der unausbleiblich darauf folgen muss, eine gleiche Forderung von Seite des Bauernstandes, wird gewiss auch und mit guten Gründen Vertheidiger finden.“

„Wie wird es aber dann aussehen, wenn diejenigen, zu deren Vortheile man den Satz gelten lassen will, mit den-

jenigen Folgerungen, welche die öffentliche Verwaltung daraus zulassen will, seiner Zeit sich nicht zufrieden stellen werden? Wie, wenn sie auf dem Wege der nämlichen Theorie, andere dem Landesfürsten und dem Lande weniger gleichgiltige Wahrheiten gefunden zu haben glauben; wie, wenn sie, nachdem sie einmal von Rechtswegen, gegen den Willen des Adels und des Clerus, zugelassen und eingesetzt worden, auf eine der arithmetischen Volkszahl angemessenere Repräsentationsart dringen, die privilegierten Klassen nach und nach ganz verdrängen und eine wahre demokratische Repräsentation an die Stelle zu setzen begehren? wie, wenn sie nach einem zweiten glücklichen Versuch der Zudringlichkeit in der ständischen Versammlung die Frage aufwerfen, ob die Repräsentanten aller Volksklassen bloss dazu versammelt wären, um über das zu antworten, worüber man sie frägt, ohne das Recht zu haben, auch unaufgefordert zu reden; wie, wenn daraus *preces armatae* entstünden? Mit einem Worte: die Folgen, die aus dem Grundsätze der Repräsentation fließen, scheinen unübersehbar und bei Nationen, die unaufgeklärt sind, doppelt gefährlich; wenigstens sind sie von dem Gewichte, dass sie eher erwogen zu werden verdienen, bevor die öffentliche Verwaltung eines monarchischen Staates den ihr selbst am meisten gefährlichen Satz: die Stände sind die wirklichen, die echten Repräsentanten der Nation, durch Zwangsmittel aufstellt.“

„Der Hofkammerpräsident sieht also die Zuziehung des Bürgerstandes als eine sehr erwünschte, jedoch aus der ständischen Verfassung nicht fließende, mithin durch Befehle nicht zu erzwingende, sondern durch eine geschickte Behandlung mit den Ständen mittelst ihres freiwilligen Beitritts zu erzielende Anstalt an.“

Chotek m. p.

Beilage IV.

Bericht der steiermärkischen Stände an das hochlöbl. k. i. ö. Gubernium vom 3. September 1790 über ein durch Gub.-Verordnung vom 21. August d. J. um Bericht zugefertigtes Gesuch dreier Bürger im Namen der landesfürstl. Städte und Märkte dieses Herzogthums, zu den allgemeinen Landtagen durch Ortschaftsdeputirte zugezogen zu werden ¹⁾).

In der Anlage Nr. 1 brachten Anton Raspor, Bürger zu Leoben, Franz Haas, Bürger zu Gratz und Joseph Weninger, Bürger zu Knittelfeld, im Namen der landesfürstlichen Städte und Märkte Steiermarks bei Seiner Majestät unserem gnädigsten Landesfürsten an: die in A verzeichneten Städte und Märkte wären bei Gelegenheit, dass Seine Majestät den Landständen dieses Herzogthums aufgetragen, sich in einem Landtage zu versammeln und mit einziger Rücksicht auf das allgemeine Beste des Staats ihre Beschwerden und Bitten vorzulegen, zu diesem Landtag durch Deputirte zugereiset, aber von den drei obern Ständen zu den Berathschlagungen nur durch ihren Marschall (Repräsentanten) zugelassen worden.

Sie wären daher in die Nothwendigkeit versetzt worden, die ihres Orts nach Inhalt des Leitfadens B bearbeiteten Bitten und Wünsche durch den Marschall bei dem Landtage einlegen zu lassen und in C zu bitten, dass sie in ihre ursprüngliche Wirksamkeit, mithin in Sitz und einzelnweise Stimme mittels Ortschaftsdeputirte bei den Landtagen anwiederum rückeingeführt werden möchten.

¹⁾ Auf den Abdruck der Beilagen dieser Beilage verzichten wir, weil der Inhalt eines Theiles derselben ohnehin dem Texte eingeflochten ist und die dort nicht gewürdigten zwar für die Stände-Geschichte des XVI. Jahrhunderts von Belang sind, jedoch mit dem Gegenstande der vorliegenden Abhandlung wenig zu schaffen haben. Das Gleiche gilt von den Beilagen der Beilage V.

Sie wünschten zwar über sämentliche in B verzeichnete Gegenstände von Seiner Majestät selbst oder von einer gnädigst angeordneten Kommission vernommen zu werden; da sie aber die Hoffnung hätten, dass ihre Bitten ohnehin Seiner Majestät mit den übrigen Landtagsakten würden übergeben werden, so wollten sie ihre Bitte dermal nur auf obige in C einschränken, an deren Gewährung ihnen aber um so mehr gelegen sei, als die Ausschliessung von den allgemeinen Landtagen ihnen immer mehr und mehr Nachtheil brächte und sie sich von den drei obern Ständen kein günstiges Einrathen zu erwarten hätten.

Sie müssten daher Seiner Majestät vorstellen, dass zur nämlichen Zeit, als die ständische Verfassung beinahe zur Scheiterung gekommen, auch sie als der vierte Stand ihr Ansehen und Wichtigkeit verloren hätten, und da in den Landtagen wenig oder gar nichts Wichtiges vorgekommen, diese somit zu leeren Feierlichkeiten geworden, so hätten sie Städte und Märkte zur Ersparung der Unkosten für dienlich erachtet, lediglich durch einen Marschall zu Landtagen zu erscheinen

Dieses durch einhundert Jahre gemachte Benehmen der Stadt und Märkte habe die drei obern Stände verleitet, das sub C gemachte Begehren zu verweigern und auch den städtischen Marschall vom ständischen Ausschusse auszuschliessen.

Die alte Verfassung in Rücksicht der Städte und Märkte bestehe in Steiermark eben also, wie in dem Lande Oesterreich ob d. Enns, nämlich, dass sie Städte und Märkte zum Landtage durch Ortschaftsdeputirte erscheinen dürften und dass auch aus ihnen zwei Individuen zum ständischen Ausschusse zu erscheinen hätten; dieses beweisen sie durch die Vorladung Erzherzogs Ferdinands v. J. 1525 zum Landtage in Bruck in D, durch jene von Ebendemselben zum Landtage in Gratz im Jahr 1527 in E, durch die Vorladung des Landeshauptmanns und Vicedoms zum Landtage in Gratz im Jahre 1528 in F, durch jene Erzherzogs Karls zum Landtage in Gratz im Jahre 1582 in G, durch die Vorladung Seiner

Majestät Kaiser Rudolph's zum Landtag in Gratz im Jahre 1590 in H und durch die Einberufung von Seite der Verordneten eines Individuums aus Leoben zum ständischen Ausschuss im Jahre 1584 in J.

Da nun die drei obern Stände die alte ständische Verfassung hergestellt wünschten, so wünschten auch sie landesfürstliche Städte und Märkte des allgemeinen Bestens wegen ihres in der Verfassung sich gründenden Begehrens gewähret zu werden und zwar aus Ursachen, weil die landesfürstl. Städte und Märkte vor dem Recess vom 15. September 1699 laut Ausweises sub K mit 6002 Pfd. 2 β . Herrengült beansagt gewesen und bald mit m/48, bald mit m/24, mit m/31, mit m/50 und itzt noch mit m/40 f. ordin. Contribution belegt, folglich sowohl in Rücksicht der Güter als der Volksmenge einen beträchtlichen Theil des gemeinen Wesen ausmachten; das allgemeine Beste bestehe aber in der Verbindung des Besten aller einzelnen Stände; ohne Verletzung des allgemeinen Besten könne demnach kein Stand ausgeschlossen werden; es geschehe aber dieses, wenn sie Städte und Märkte nur durch eine Stimme und zwar mit der letzten Stimme zugelassen würden; dieses verursache, dass, wenn sich die Interessen der verschiedenen Stände manchmal kreuzten, er Marschall nothwendiger Weise schon zum voraus die mehrern Stimmen wider sich und auch bei einer neuen Umfrage keiner Beistimmung sich zu vertragen habe.

Der Marschall könne aber auch das Interesse der Städte und Märkte nicht jederzeit zum Besten vertreten, weil er sowohl wegen Entlegenheit der Städte und Märkte, als auch oft wegen Kürze der Zeit und aus Mangel der vorausgehenden Ueberlegung des Landtagsgegenstandes die genugsame Information nicht erhalten könne.

Aus diesem folge nun, dass das Beste der landesfürstl. Städte und Märkte nur durch Erscheinung zum Landtage durch Ortschaftsdeputirte und durch Zuziehung der aus ihnen gemeinschaftlich erwählten Individuen zum städtischen Ausschusse nach dem Beispiele der Städte und Märkte in Oesterreich ob

der Enns erzielet, mithin das allgemeine Beste aller Stände nur durch diese Veranlassung festgesetzt werden könne.

Seine Majestät demnach bitten, den drei obern Ständen dieses Herzogthums anzubefehlen, zu den allgemeinen Landtagsversammlungen von den Städten und Märkten Ortsdeputirte zuzulassen, ihnen einzelnweis Sitz und Stimme zuzugestehen und aus ihnen Individuen zum ständischen Ausschusse beizuziehen.

Endlich tragen Eingangs bemelte Bittsteller in der sub Nr. 5 beigelegten Schrift weiters nach: Es weise das brucker Libell vom Jahre 1519 aus, dass in diesem ein Bürger von Gratz und (einer) von Leoben unterfertigt sei, folglich die Stadt und Märkte in Landtagen sowohl, als im ständischen Ausschuss und zwar im letzten mittels zweier Individuen aus ihrem Mittel Sitz und Stimme hätten.

Dieses ist der wesentliche Inhalt der sub Nr. 1 et 5 beiliegenden Bittschriften, worüber von den Ständen Steiermarks vermög Verordnung vom 21. August Bericht abgefordert worden.

Die drei obern Stände dieses Herzogthums erstatten diesen und bemerken vor allem, dass die in den Beilagen B und C enthaltenen Beschwerden und Bitten der landesfürstlichen Stadt und Märkte durch die ständischen Deputirten mit den übrigen Landtagsakten Seiner Majestät unserm gnädigsten Landesfürsten werden überreicht werden.

Ueber den Inhalt der zwei oben angezogenen Bittschriften aber erklären die drei obern Stände hiemit: „dass sie niemalen der Kommunität der in A verzeichneten landesfürstl. Städte und Märkte widersprochen haben, der vierte Stand dieses Herzogthums zu sein; dieses erprobt die allzeit beschehene Einberufung des städtischen Marschalls zu den Landtagsversammlungen; eben so wenig wollen sie den Städten und Märkten das Recht benehmen, zum Erbhuldigungsakt durch Deputirte zu erscheinen.“

„Die Erscheinung zu Landtagen durch Ortschaftsdeputirte mit einzelner Sitz und Stimme, und die Zuziehung der von Städten und Märkten gewählten Individuen zum ständischen Aus-

schusse aber können die drei obern Stände den Städten und Märkten nicht eingestehen; dann die landesfürstl Städte und Märkte in particulari sind kein Landstand; ein Beweis dessen ist, dass die in der Kommunität nicht befindlichen 7 landesfürstlichen Städte und Märkte Pettau, Fridberg, Rann, Kimberg, Fehring, Hochenegg, Metnick weder Sitz noch Stimme haben; es ist also nur die Kommunität der 31 Stadt und Märkte, die in A verzeichnet sind, nach ihrer Vereinigung als der vierte Stand angenommen worden, machen somit in Rücksicht der Stände ein Corpus aus, und können ebenso wenig mehr Stimmen im Landtage haben, als eine geistliche Kommunität; ungeachtet diese auch mehrere landschaftl. Realitäten und in mehrern Kreisen besitzt.“

„Seit undenklichen Jahren haben die Städte und Märkte immer ihren Marschall gehabt, der ihr Bestes auf den Landtagen besorget und mit einer Stimme vertreten hat; dieses beweisen die im ständischen Archive vorfindigen Landtagsprotokolle vom Jahre 1565 an bis auf itzige Zeiten.“

„Den vollkommsten und überzeugendsten Beweis aber liefern die sub Nr. 2., 3. und 4. beigezogene vidimirte Abschriften aus den Landtags-Handlungs-Protokollen vom Jahre 1567 und 1568, allwo aus dem Rathschlag sub Nr. 2 de dato 16. Dezember 1567 zu ersehen ist, dass die Städte und Märkte unter sich einen Ausschuss benennen, doch nur nach dem schon damals alten Herkommen auf die Landtage durch eine erküste Person und mit einer Stimme ihre Meinung fürbringen könnten; weiters zeigt der in der Beilage sub Nr. 3 über diesfällige und über andere Gegenstände von Stadt und Märkten geführten Beschwerden von ständischer Seite im folgenden Jahre erstattete Gegenbericht, dass sie durch den hiesigen Bürgermeister oder Richter, auch sonst einer andern hiezu erbetteten Person ihre Stimme nach dem alten Herkommen und Gewohnheit zu geben gehabt hatten, und dass, wenn auch Deputirte der Städte und Märkte erschienen, sie in oder ausser der Landstube ihre Berathschlagungen gehalten und zuletzt, wenn die Umfrage an sie gekommen ist, durch den Bürger-

meister oder durch eine andere hiezu erbettene Person ihre Stimme abgegeben haben.“

„Endlich beweist die Beilage Nr. 4, dass unterm 13. November 1568 die Stadt und Märkte von ihrer vorigen Beschwerde und Begehren von selbst abgegangen sind; wie dann auch bisanher diesfalls keine weitere Beschwerde, als gegenwärtig, mehr rege gemacht worden. Durch das angeführte ununterbrochene alte Herkommen, durch den von mehr als 200 Jahren erwiesenen Besitzstand und durch die angeführten Urkunden zerfallen die dem Rekurs beiliegende vermeintliche Beweise in D, E und G, da diese Einberufungen zum Landtage nach Beweis der oben angeführten Urkunden Nr. 2, 3 et 4 zu keinem andern Endzweck haben beschehen können, als um sich mit den andern Städten zu berathschlagen und um jemanden auszuwählen, der die Stimme der Stadt und Märkte auf dem Landtage führe; die Beilage F zeigt nur an, dass die Städte und Märkte einen Ausschuss unter sich gewählt, worunter vorzüglich die Stadt Leoben begriffen war. Die Beilage H betrifft lediglich die Vorladung zum Erbhuldigungsakt, zu welchem durch Deputirte zu erscheinen, den Stadt und Märkten nicht streitig gemacht wird; aus der Beilage G aber ist nur zu entnehmen, dass eben der Stadt Leoben zugeschrieben worden ist, zum nächsten kleinern Landtag oder Landtagsausschuss durch einen Deputirten im Namen aller Städte und Märkte zu erscheinen und bei dem immer bestehenden Ausschussrath auf einen aus dem Mittel der damaligen Verordneten zu kompromittiren. Hieraus folget nicht nur die Richtigkeit des oben angeführten Satzes, dass die Städte und Märkte auf dem Landtage niemals mehr als eine Stimme gehabt haben, sondern auch, dass niemals ihr Vertreter zum beständigen ständischen Ausschussrath zugezogen worden sey; dass aber zwischen einem wegen einem besondern Gegenstand vom Landtage gewählten Ausschuss und zwischen dem beständigen ständischen Ausschussrath, der die ständischen Angelegenheiten ausser den Landtagen zu besorgen hat, ein Unterschied sey, ist ganz offenbar und bedarf keiner weitern Erläuterung.“

Dieses nun Angeführte beziehet sich auf die Rechtsbefugniß der drei obern Stände; nun wenden sie sich auf das weiters in der Rekursschrift Angebrachte, und zwar:

„Die Bittsteller wollen mit der Beilage K beweisen, dass, weil die Städt und Märkte einsmal mit 6002 Pfd. 2 β . Herrengült beansagt gewesen, und bald mit m/48, m/24, m/31, m/50, und dermal mit m/40 fl. belegt wurden, sie in Absicht auf Güter einen beträchtlichen Theil des gemeinen Wesens ausmachen; allein, da die landschaftlichen Freisassen, die Pfarrer, Zechleute und andere kleine Gültensbesitzer viel mehr als 6000 Pfd. Herrengült zusammengekommen besitzen und doch keinen Sitz und Stimme auf dem Landtage haben, so zerfällt dieses angeführte Beweismittel von selbst, wird aber noch mehr entkräftet, wenn man in Erwägung ziehet, dass selbst diese von Bittstellern angeführte 6002 Pfd. niemals in Gülden bestanden, sondern nur zu Formirung eines Anschlages angenommen worden; aber auch dieses Fictitium bestehet nicht mehr, da die Städt und Märkte seit undenklichen Jahren nicht mehr nach Pfunden versteuert werden, sondern nach Verträgen ein gewisses Kontingent entrichten; dass sie dieses Kontributionskontingent, welches dermalen 39.759 fl. 28 kr, beträgt, unter sich selbst, ohne Zuthun der drei obern Stände repartiren; dass dieses Quantum nicht einmal unter der postulatmässigen jährlichen ordinari Kontribuzion von 1,100.000 fl. begriffen ist, sondern nur den Ständen durch Rezess vom 26. Oktober 1748 § 2 als ein Adminikular-Fond zur Bedeckung der übernommenen Hofschulden übergeben worden und dass die drei obern Stände dieses städtische rezessual-Quantum nicht erhöhen und nicht vermindern können. Die Bittsteller haben also nicht erwiesen, dass die Städt und Märkte einen beträchtlichen Theil in Rücksicht der Güter, noch auch in Rücksicht des Kontributionsbetrags ausmachen, und das letzte um so weniger, als das einzige Stift Admont um m/20 fl. ordin. Kontrib. mehr zur Landschaft entrichtet, als alle in der Kommunität stehende Städte und Märkte.“

„Unstreitig ist die wesentliche Grundlage der ständischen

Verfassung und (sind) die wichtigsten Gegenstände der ständischen Versammlungen die Richtigstellung und Vertheilung der Kontribution, dann die Aufrechthaltung des öffentlichen Landeskredits. Dass die Städt und Märkte der erste Gegenstand nicht betrifft, ist bereits erwiesen; dass sie aber auch zum öffentlichen Kredit nichts beitragen können, ist ausser allen Zweifel gesetzt, da sie sehr unbeträchtliche landschaftliche Realitäten besitzen und nur diese und nicht einzelner Privatreichthum sind das Unterpfand des ständischen Kredits; dieses ist auch die Ursache, dass der vierte Stand nicht, sondern nur die drei obern Stände in den öffentlichen landschaftlichen Schuldbriefen unterfertigt sind.“

„Die wichtigsten Gegenstände, welche das Beste der Städt und Märkte betreffen können und von welchen der städtische Marschall immer genugsam informirt seyn kann und von Amtswegen seyn soll, sind: die Aufrechthaltung ihrer städtischen und Innungsprivilegien; Selbstverwaltung ihres Gemeinvermögens und ihrer Kassen; die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit; Beförderung des Handels und Wandels, des Gewerbbetriebs, der Nahrungswege und Industrie; die Hindanhaltung der so lästigen Militär-Einquartierung und dergleichen mehr; dieses sind Gegenstände, die die drei obern Stände unmittelbar niemals betroffen haben, sondern nur mittelbar und im Allgemeinen; hieraus folget, dass das gemeinschaftliche Interesse der obern Stände mit jenen der Städt und Märkte und vice versa fast in keiner Verbindung stehet, ihnen also zu keinem Nachtheil gereichen kann, dass sie im Landtage nach dem alten Herkommen und Landesverfassung nicht mehr, als eine Stimme haben; ganz umgekehrt aber wäre der Fall der obern Stände, wann die in der Kommunität stehende Städte und Märkte mit 31 Stimmen, mit welchen sie fast immer die Majora machen würden, im Landtage über Sachen entscheiden sollten, welche sie Städte und Märkte fast gar nicht betreffen, für die drei obern Stände aber von grösster Wichtigkeit seyn müssen. Hätte aber auch dieser Fall jemals existirt, so würden die drei obern Stände sich gewiss wider dieses ihnen so nachtheilige

Uebergewicht hiedurch geschützt haben, dass sie jedem Landstand so viele Stimmen als Jeder einzelne inkastrierte Gülden besessen hätte, eingeräumt, und die Abwesende angehalten haben würden, durch Bevollmächtigte ex gremio ihre Stimmen abzugeben.“

„Wann die drei obern Stände nicht schon durch Urkunden auf das Klärste bewiesen hätten, dass die Städte und Märkte niemals mehr, als eine Stimme auf den Landtagen gehabt haben, so wäre die Richtigkeit dieses Satzes schon aus der gegründeten Vermuthung zu ziehen, weil es niemals möglich gewesen wäre, dass sie sich mit 31 Stimmen aus ihrem Besitzstand hätten verdrängen lassen.“

„Ganz unrecht wird von Bittstellern angeführet, dass die Stadt und Märkte erst damals aufgehört hätten, durch Ortsdeputirte zum Landtage zu erscheinen, als das Ansehen der Stände zu scheitern angefangen und die Landtage zu leeren Feyerlichkeiten geworden wären; das unterm 8. Oktober 1731 von Wailand Kaiser Karl VI. eigenhändig unterfertigte Diplom beweiset, dass bis dahin alle ständischen Privilegien unverletzt erhalten worden sind und wenn auch unter den letzten zwei Regierungen die ständischen Freiheiten angegriffen worden sind, so zeigen doch die vielfältigen ständischen Akten und ist in Jedermann's Gedächtniss, dass eben unter diesen letzten Regierungen die wichtigsten Gegenstände in Landtagen vorgekommen, davon man nur vier der vorzüglichsten anführen will, als: die (Steuer-) Rektifikation vom Jahr 1752, die Herabsetzung der täglichen Frohnen auf wochentliche 3 Tage vom Jahre 1778, die angetragene Einführung der Tranksteuer vom Jahre 1780 und endlich das neue Steuersystem vom Jahre 1789, bei welchen vier Gegenständen es um Einführung einer neuen beträchtlichen Steuer, um merkliche Verminderung eines alten Genusses, um Beseitigung einer dem ganzen Lande und allen Insassen gehässigsten Regie, ja wohl gar, wie bei den letzten, um Hab und Gut, um Sicherheit und um Eigenthum selbst zu thun war.“

„Sind wohl diese Landtage leere Feyerlichkeiten gewesen? und sind wohl die Städte und Märkte bei diesen Landtagen andrer, als durch ihren Marschall erschienen?“

„Was die Beschwerdeführer weiters von der Aehnlichkeit der oberösterreichischen Landesverfassung anführen, kann keinen Beweis für die Städte und Märkte machen, da jedes Land seine eigene Verfassung hat und von einer Landesverfassung auf die andere nicht gültig geschlossen werden kann.“

„Ueber die Beilage L, worin dem Anton Raspor, dem Joseph Weninger und Franz Haas die Vollmacht zur Einlegung dieser Beschwerde im Namen der Städte und Märkte ertheilt ist, müssen die 3 obern Stände bemerken, dass solche nur eine unbeglaubte Abschrift ist und dass sich darin der Georg Fidel Schmid als Bevollmächtigter der Stadt und Märkte des mährburger Kreises, Franz Haas des zillier Kreises, Franz Dirnböck des brucker Kreises, Joseph Fohr des judenburger Kreises und Anton Andre Pächler des grazer Kreises unterfertigt haben, ohne selbst von den Stadt und Märkten der angegebenen Kreise eine Vollmacht aufzuweisen und dass sogar Franz Haas sich selbst die Vollmacht gegeben habe.“

„Endlich muss über den in Nr. 5 hiemit rückfolgenden Nachtrag der Bittsteller angeführet werden, dass das angezogene brucker Libell vom Jahre 1519 keineswegs erprobe (wie die Bittsteller behaupten wollen), dass am Sonntage Oculi selben Jahrs zu Bruck an der Muhr ein steyrisch-ständischer Landtag oder ein Ausschussrath gehalten worden sey, sondern die Einsicht dieser Urkunde von Fol. 26 bis 31 nach der grazer Auflage im Jahre 1566 beweiset, dass es sich damals nur zwischen den Ländern Ober- und Niederösterreich, Steyermark, Kärnten, Krain und Tyroll nach Absterben Kaisers Maximilian des ersten um eine gemeinschaftliche Ländervertheidigung, um Absendung einer Bothschaft an König Karl nach Spanien und an Erzherzogen Ferdinand nach den Niederlanden und um Regulirung des Münzwesens gehandelt hatte. Es war also ein förmlicher Länderkongress, zu welchem die Stände

abschicken konnten, wen sie wollten und in wen sie ihr Vertrauen setzten; wobei die Abgesandten nicht nach Stimmen oder ihrer eigenen Meinung, sondern nach der ihnen vom Lande gegebenen Instrukzion handeln mussten und in diesem Libell Fol. 31 findet sich die Klausel beigesetzt, dass diese Handlung allen und jeden Landschaften an ihren Freiheiten, altem Herkommen und Gebräuchen unschädlich seyn sollte.“

„Da die drei obern Stände nun vollkommen erwiesen, dass sie in einem, schon vor 200 Jahren undenklich gewesenem Besitzstand stehen, in den Landtagen von den in der Kommunität stehenden landesfürstlichen Städt und Märkten nur eine Stimme durch ihren Vertreter zuzulassen; dass dieses durch die unwiderleglichen Urkunden Nr. 2, 3 und 4 bekräftiget und sogar dargethan wird, dass die Städt und Märkte schon vor 200 Jahren von einer ähnlichen Forderung von selbst gefallen sind; auch zugleich durch angezogene Urkunden der Bittsteller vermeintliche Beweisstücke entkräftet sind; da die drei obern Stände endlich gezeigt haben, dass durch Beibehaltung der fortwährenden Verfassung den Städt und Märkten kein Nachtheil, durch die angesuchte Neuerung aber den drei obern Ständen in deme ein empfindlicher Schaden zugehen würde, weil durch den Zuwachs von mehrern Stimmen einer Kommunität das Verhältniss der Stände unter sich verändert und dadurch ihre Freiheiten im wesentlichen verletzt würden: so bitten die drei obern Stände dieses Herzogthums eine hohe Länderstelle, in ihrem Berichte an die vereinigte Hofstelle dahin anzutragen, dass die Hofrekurrenten mit ihrem Gesuch um so mehr abgewiesen werden möchten, als sie mit demselben, in welchem es zwischen den drei obern Ständen gegen den vierten um eine Rechtsbefugniß zu thun ist, auch im Wege Rechts niemals würden auslangen können.“

Gratz am 3. September 1790.

Ferdinand Graf von Attems m. p.
der Steyrischen Stände Verordneter.

Beilage V.

Bericht d. i. ö. Guberniums an die k. vereinigte Hofkanzlei vom 17. September 1790 über die Bitte der landesfürstl. Städt und Märkte Steiermarks, bei den allgemeinen Landtagsversammlungen mittels eigener Ortsdeputirten mit Sitz und Stimme zu erscheinen, und über die von Seite der Herren Stände hierüber gemachte Einwendung ¹⁾.

Das gehorsamste Gubernium, dem mit hohem Dekret vom 18. und empfang. 21. August d. J. Nr. 1519 — 29 nach Einvernehmung der Herren Stände über die angebene Bitte der landesfürstl. Städt und Märkte Steiermarks, womit sie den allgemeinen Landtags-Versammlungen nicht in der Person eines alle vertretenden Marschalls oder Repräsentantens, sondern mittels eigener Ortsdeputirten mit Sitz und Stimme beigezogen und aus ihrem Mittel auch ein beständiger Ausschussrath gewählt werden möchte, Bericht und Gutachten zu erstatten aufgetragen worden ist, glaubt der hohen Erwartung am sichersten zu entsprechen, wenn es sich

- a) das Recht, auf welches die Städt und Märkte ihre Bitte gründen, mit Entgegenhaltung der von den Herren Ständen gemachten Einwendungen, und dann auch
- b) die Vortheile, welche allenfalls mit der Gewährung ihrer Bitte verbunden sein können, genauer zu untersuchen bemühet.

Die Entscheidung der Vorfrage, ob nicht jede der in den Beilagen verzeichneten 31 steierm. Städt und Märkte für ein besonderes zum Sitz und Stimme geeignetes ständisches Mitglied gelten könne und ob es billig seie, dass sie alle zusammen, als Kommunität betrachtet, sich eben in eine einzige

¹⁾ Bezüglich der nicht zum Abdruck gebrachten Allegate verweisen wir auf die Anmerkung zur Beilage IV.

Stimme vereinigen müssen? — trägt zur Beurtheilung der beiden, dem gehorsamsten Gutachten zum Grund gelegten Hauptabtheilungen sehr vieles bei.

Man muss aufrichtig bekennen, dass diese Behauptung von Seite der Herren Stände mit der von ihnen selbst anerkannten Wahrheit, dass die benannten Städte und Märkte den vierten und letzten Stand des Provinzialkörpers ausmachen, sich nicht allerdings vereinigen zu lassen scheine, und wenn man auch nie in Abrede stellen kann, dass der geistliche, der Herren- und der Ritterstand den letztern nach dem einem jeden anklebenden Interesse weit überwiegt, doch das Verhältniss gegen alle Billigkeit verletzt werde, indem man die Städte und Märkte auf eine einzige Stimme einschränket, wo inzwischen jeder der drei übrigen höheren Stände noch immer in der ungehinderten Befugniss erhalten wird, sich durch mehrere, und was den Herren- und Ritterstand betrifft, durch beinahe eben so viele Stimmen bei den Landtagsversammlungen zu erklären, als er Glieder zählet, aus denen er zusammengesetzt ist, obgleich viele derselben auch nicht eine Spanne Erde aufzuweisen haben. Hieraus, und aus dem weitem Satz, dass jeder, was er durch einen Bevollmächtigten zu thun befugt ist, auch durch sich selbst thun könne, und dass folglich die landesfürstlichen Städte und Märkte, nachdem sie auf den Landtagsversammlungen mittels eines Repräsentanten zu erscheinen befugt sind, auch eben sowohl selbst Sitz und Stimme zu nehmen befugt seien, hätte das gehorsamste Gubernium die in der Natur und Eigenschaft eines Standes liegende klare Schlussfolge leiten zu dürfen geglaubt, dass, wo es besondere Umstände erheischen, ihnen das blinde Einverständniss mit der Stimme eines einzigen nicht aufgedrungen, sondern freigelassen werden könnte, den Landtagsversammlungen durch eigenen Sitz und Stimme beizuwohnen.

Allein diese Freiheit ist ihnen, so weit es Urkunden giebt, welche die Sorgfalt älterer Zeiten den kommenden Enkeln zur Nachlese aufbewahrt hat, nie eingestanden worden.

Was auch die Hofrekurrenten mit ihren aus dem 15. Jahrhunderte gezogenen Abschriften zu erweisen glauben, wird durch eben so rechtskräftige Gegenbeweise von dem nämlichen Zeitalter widerlegt. Die Vorladungen zu den abgehaltenen Landtagsberathschlagungen, auf welche sie sich berufen, mögen immer bei ihrem auch noch so guten Werthe gelassen werden, so verträgt er sich doch nach dem Sinn, den ihnen die Hofrekurrenten beizulegen suchen, mit den Auszügen aus den Landtags-Protokollen von dem nämlichen Jahrhunderte keineswegs, welche die Herren Stände zu ihrer Rechtfertigung beigebracht haben.

Aus den Urkunden der Hofrekurrenten vom Jahre 1519 bis 1590 ist nur ersichtlich, dass die Städte Leoben und Marburg bei den Landtügen durch Bevollmächtigte zu erscheinen vorgefordert worden sind, und dass das Brucker Libell ein Leobner und ein Gratzter Bürger mit unterschrieben habe.

Die Urkunden der Herren Stände von den Jahren 1561 und 1568 hingegen zeigen, dass den Städten und Märkten zwar auch ihren Ausschuss zu benennen, jedoch, wie von Alters herkommen, auf die Landtags-Proposition nur durch eine erkieste Person und durch eine Stimme ihre Meinung vorzubringen erlaubt worden. Sie zeigen ferner, dass die Städte und Märkte zuwider allem Herkommen und löbl. Gewohnheiten in den Landeszusammenkünften ein jeder Flecken für sich selbst seine Stimme zu haben zwar begehrt, dass sich aber dem ungeachtet der Brauch erhalten habe, dass ihnen alsbald Abschrift der Landtagsproposition zugestellet und, wenn der Landmarschall die Landtagsproposition zu berathschlagen vortragen hat, nach Anhörung der Landeustimmen auch auf ein Ort im Landhaus, in oder ausser der Landstube, zusammenzutreten, untereinander Berathschlagungen zu halten, und zuletzt, wenn die Umfrage an sie gekommen, durch den Bürgermeister oder Richter allhier oder sonst einen andern dazu Erbetenen ihre Stimme auch zu geben gestattet worden. Endlich zeigen sie, dass sie diese Art, die Städte und Märkte zur Stimmung zuzulassen mit dem Zusatze an den allerhöchsten

Landesfürsten angezeigt haben, sie könnten aus diesem alten Herkommen und Gewohnheit gar nicht gehen und hoffen Se. Erzherzogliche Durchlaucht würden gnädigst darob halten, dass sie weder in diesem noch anderm einige Neuerung nicht suchen wollen.

Soll man nun diese beiderseitigen Urkunden vergleichen (wie sie auch, um in Gegenständen, welche Landesverfassungen betreffen, keinen Widerspruch anzunehmen, nothwendig verglichen werden müssen): so hat man pro basi vorauszusetzen, dass, nachdem laut der ständischen Protokolle schon im Jahre 1561 und 1568 das Begehren der Städte und Märkte, den Landtags-Zusammenkünften nach der Zahl der Flecken mit Sitz und Stimme beizuwohnen, dem alten Herkommen und der Gewohnheit zuwiderlaufend befunden worden, sich auch aller Grund zur Vermuthung verliere, dass diese Gewohnheit jemals bestanden habe. Hat diese Gewohnheit aber schon vorher nie bestanden, so übersteigt es alle Möglichkeit, dass sie in dem nämlichen Jahrhunderte habe erwachen können, in welchem man ihrer Entstehung das Muster einer von den Ansprüchen der Beschwerführer sehr unterschiedenen Beobachtung entgegengesetzt und geltend gemacht hat.

Dass alle den vierten Stand ausmachenden 31 Städte und Märkte ähnliche Vorladungen, wie sie von Marburg und Leoben beigebracht worden, erhalten haben, wird von den Hofrekurrenten nicht erwiesen, und kann ohne Zweifel nicht erwiesen werden, weil man im Widrigen alles, was man in diesen Bezug aufzufinden im Stand gewesen, beizubringen nicht unterlassen haben würde. Hieraus folgt also der Schluss, dass von den 31 Städten und Märkten nur die Städte Bruck und Leoben durch eigene Bevollmächtigte zu erscheinen vorgeladen, bei den übrigen aber dem alten Herkommen der Lauf gelassen, und ihnen nur der Gebrauch des gemeinschaftlichen hiesigen Repräsentanten vorbehalten worden. Wollte man aber auch zugeben, dass ähnliche Vorladungen oder Aufforderungen an alle ohne Ausnahme ergangen wären, so ist aus dem Inhalte derselben, ob unter der angesonnenen Erscheinung mittels eines

Bevollmächtigten eben die sonderheitliche Benennung und Absendung eines Bevollmächtigten von jedem Orte oder nur die Uebertragung der Vollmacht an einen gemeinschaftlichen Vertreter gemeinet worden, auf keine Weise deutlich abzunehmen, am allerwenigsten aber erweislich, dass sie darum, weil sie zu einer oder der andern Landtags-Zusammenkunft mittels einzelner Vertreter einberufen worden, auch einzelnweise Sitz und Stimme genommen und nicht vielmehr der oben angeführten Uebung, nach angehörter Proposition und Stimmung der Landleute unter sich, und mit ihrem Marschall oder Repräsentar in eine abgesonderte Berathschaltung zu treten, gemäss sich gehalten haben. Endlich ist es zwar auch möglich, dass man nach der besondern Beschaffenheit der zur Landtagsberathschaltung gezogenen Gegenstände auch die Intervenirung eines zweiten oder dritten Repräsentanten, vorzüglich der bessern Städte wegen, sogar mit Sitz und Stimme für gut befunden habe; allein aus dem, was sich einer willkürlich gefallen lässt, erwächst dem dritten kein Recht zur Forderung und es bleibt noch immer eine unwiderlegliche Wahrheit, dass die Städte und Märkte nach altem ständischen Herkommen und Gewohnheit nicht mehr als eine Stimme zu geben befugt sind, wie es Nikolaus von Bekmann in seiner *Idea juris statutarii et consuetudinarii Styriaci et austriaci* in der Grazer Auflage vom Jahre 1688 auf der 452. Seite bemerkt, wo er sagt: Die Städte und Märkte im Herzogthum Steier sind zweierlei Art. Diese Städte qua Landstände haben ihre eigenen Marschall, der earum nomine auf den Landtagen erscheint und nebst andern Landesgliedern ein Votum in Landtags-sachen hat.

Nachdem das gehorsamste Gubernium Eine Hochlöbl. vereinigte Hofkanzlei mit den Gründen bekannt gemacht hat, aus welchen sich selbes überzeugt findet, dass die drei höhern Stände den letzten (Stand) nie anderst als mittelst einer einzigen Stimme ihren Versammlungen beizuziehen schuldig gewesen,

und ihn in eben so viel Stimmen, als er Städte und Märkte zählt, beizuziehen noch nicht schuldig seien, so gehet es zur Untersuchung der Vortheile über, welche allenfalls mit der Gewährung ihrer Bitte verbunden sein könnten.

Wenn man in die Hauptursache dringet, warum mehrere landesfürstliche Städte und Märkte mit den drei höhern Ständen als ein vierter Stand vereinigt worden sind, so dürfte man nicht sehr irre gehen, wenn man behauptet, dass es nur darum geschehen sei, weil sie theils selbst Güldenbesitzer, theils Obrigkeiten und Vertreter unterthänige Gründe besitzender bürgerlicher Kontribuenten sind, deren Interesse mit dem Hauptinteresse der vereinigten Stände, von dieser Seite betrachtet, in dem genauesten Zusammenhange steht. Die Herren Stände sagen es in ihrem Berichte selbst, dass die Richtigstellung und Vertheilung der Kontribuzion, dann die Aufrechterhaltung des öffentlichen Landeskredits, unstreitig die wesentliche Grundlage der ständischen Verfassung und die wichtigsten Gegenstände der ständischen Versammlungen seien. Nun haben aber die Städte und Märkte, die als äusserst üble Wirthe von jeher bekannt und ungeachtet der Folgen ihres gänzlichen Verfalls noch nicht klüger geworden sind, zur Aufrechthaltung des öffentlichen Kredits nichts beitragen können; man muss sie also lediglich wegen Richtigstellung und Vertheilung der Kontribuzion zum Einfluss an den ständischen Berathschlagungen zugelassen haben.

Untersuchet man, was dieser Einfluss, wenn er ihnen statt mit einer, mit 31 Stimmen gestattet würde, für besondere Vortheile nach sich zöge, so entdecket sich, dass ihnen als Güldenbesitzern keine mehreren zuwachsen können, als wofür ihnen das Uebergewicht der drei höhern Stände ohnehin schon Bürge ist; dass ihnen aber auch als Unterthanen oder als Vertretern der Unterthansgründe besitzenden bürgerlichen Kontribuenten keine gewähret würden, nachdem der so sehr grosse und äusserst wichtige Körper der Unterthanen gar kein Stand ist, und bei den Landtagsversammlungen mit keiner Stimme gehöret wird.

Dass es derlei Vortheile bei den gewöhnlichen, gewöhnliche Landtagsgegenstände behandelnden Versammlungen gar keine, oder doch keine besondern giebt, haben die alten Vorsteher der Städte und Märkte sehr wohl eingesehen; sie haben ihren Hoffnungen, den Wunsch, der Landtagssitzung mit eben so viel Stimmen als Ortschaften beizutreten, noch einst erfüllt zu sehen, freiwillig entsagt, haben den Aufwand, welchen Zureisen und Zehrung bei dem oft längern Aufenthalte verursachten, den Kräften ihrer Kasse und der Unwichtigkeit des Erfolgs entgegen gehalten und sich begnügt, die Rechte eines vierten Standes mittels eines Repräsentanten zu behaupten. Damit sollen sich auch ihre Nachfolger begnügen, sie sollen die Unwirksamkeit, oder doch die Entbehrlichkeit des sonderheitlichen Beitritts bei derlei gewöhnlichen Berathschlagungen überdenken; sie sollen den elenden Stand ihrer meist von Beiträgen armer städtischer Konsumenten zusammengebetelten Kasse untersuchen; sie sollen, wo sie in ihren bürgerlichen Gewerben, in Handel und Wandel und überhaupt in politischen Veranlassungen einiger Unterstützung, Erleichterung oder Abhilfe bedürftig zu sein erachten, ihren Beschwer oder Bittzug von den ihnen vorgeetzten Kreisämtern zu der Landesstelle nehmen und dann sich überzeugen, ob sie noch Ursache haben, die ortweise Sitzung und Stimmung zu wünschen, oder wohl gar die Wahl eines perpetuirlichen Ausschusses aus ihrem Mittel zu verlangen.

Was das gehorsamste Gubernium gegenwärtig von den wenigen Vortheilen gesagt hat, welche mit der Gewährung des Hofrekurses verbunden sind, glaubt man blos in Absicht auf jene gewöhnlichen, obgleich nicht minder allgemeinen, Versammlungen verstehen zu müssen, wo es sich um die wesentliche Grundlage der ständischen Verfassung, das ist: um die Richtigstellung und Vertheilung der Kontribuzion, dann um die Aufrechthaltung des öffentlichen Kredits handelt.

Es können sich aber ungewöhnliche, noch mehr als die Richtigstellung und Vertheilung der Kontribuzion zum

Gegenstände habende Berathschlagungen ergeben, wo für die Städte und Märkte die Gewährung ihrer Bitte von der äussersten Wichtigkeit sein würde.

Man will mit den Worten des ständischen Berichts annehmen, dass die Aufrechthaltung der ständischen und Innungs-Privilegien, die Selbstverwaltung ihres Gemeinvermögens und ihrer Kassen, die Ausübung der Gerichtsbarkeit, die Beförderung des Handels und Wandels, des Gewerbsbetriebs, der Nahrungswege und Industrie, die Hindanhaltung der so lästigen Militär-Einquartierung u. dgl. m. die wichtigsten Gegenstände sind, welche das Beste der Städte und Märkte betreffen.

Man will nun weiter annehmen, dass derlei Gegenstände, obgleich sie die drei obern Stände unmittelbar nie betroffen haben, doch der unmittelbare Stoff ausserordentlicher allgemeiner Berathschlagungen werden können, so ist ja offenbar, dass den Städten und Märkten ohne Unbilligkeit das Mittel und die Gelegenheit nicht entzogen werden darf, aus derlei Gegenständen den Stoff zur unmittelbaren Stimmung und zur Gründung wesentlicher Vortheile zu sammeln.

Ohne in die Frage hineinzugehen, ob nicht die Herren Stände den auf allerhöchste Bewilligung jüngst abgehaltenen Landtagsberathschlagungen Bitten, Beschwerden und Vorstellungen unterzogen haben, welche mit der wesentlichen Grundlage ihrer Verfassung auch nicht in einer entfernten Verbindung stehen, kann man doch gar nicht zweifeln, dass unter 72 Punkten mehrere vorgekommen sein müssen, welche dieselbe höchstens nur mittelbar betroffen haben und von dem vierten Stand in unmittelbare Ueberlegung hätten genommen werden können. Es hat sich dabei um Wiederherstellung erloschener Freiheiten und Vorrechte, um Abschaffung neuer Gesetze und Anstalten, um Einführung eines erweiterten Wirkungskreises für die Herren Stände, um Neuerungen in der Verfassung des gegenwärtigen Staatssystems, mithin um Anträge, welche auf das Allgemeine den genauesten Bezug nehmen, gehandelt. Da nun an dem Allgemeinen auch jeder Einzelne Theil zu nehmen nicht nur be-

rechtiget, sondern zu dem Wohl desselben beizutragen sogar auch schuldig ist, so wäre hier, wie bei andern ähnlichen Gelegenheiten (wobei sich vermuthen lässt, dass die drei höhern Stände, was zu ihrem moralischen und physischen Vortheil, vielleicht auch ohne Rücksicht auf das Ganze beiträglich sein könnte, gewiss nicht vergessen haben werden) die Billigkeit eingetreten, den vierten Stand minder stiefbrüderlich zu behandeln und ihn als einmal angenommenen, obgleich minder ansehnlichen, Mitstand seiner vollen Eigenschaft und aller damit verknüpften Vortheile geniessen zu lassen.

Aus allem diesen, was man bishero gesagt hat, zieht das gehorsamste Gubernium noch nicht die Folge, dass, sobald widergewöhnliche ausserordentliche Berathungen vorkommen, mit der Zulassung 31 städtischer Stimmen und mit der Besetzung eben so vieler Plätze die Absicht schon erreicht und nur durch die Vollzähligkeit derselben die Natur und Eigenschaft des vierten Standes, der zur Zeit, wo die Herren und Ritter nur einen gemeinschaftlichen Stand ausmachten, der dritte war, aufrecht erhalten werden würde.

Man hat zwar im Eingange bemerkt, dass den Städten und Märkten nach der Natur und Eigenschaft eines Mitstandes freigelassen werden könnte, den Landtagsversammlungen in besondern Umständen durch eigenen Sitz und Stimme beizuwohnen, weil sich diese Freiheit auf Billigkeit gründet und nicht nur allein in Oesterreich, sondern auch in dem Lande Krain und vielleicht auch in mehrern andern Provinzen (wo man von einem gemeinschaftlichen Repräsentanten nichts weiss) nicht verkannt wird. Gleichwie aber, was billig ist, nicht immer auch von dem Rechte unterstützt wird; gleichwie diess dem Einen nicht so obenhin abgesprochen werden kann, um es dem Andern zuzulegen, und die höhern Stände das Recht haben, den letzten (Stand) mit keiner mehrern, als nur mit einer einzigen Stimme zuzulassen: so gedenket man keineswegs mit einem dieser statutenmässigen Beobachtung zuwiderlaufenden Gutachten aufzutreten, sondern erachtet vielmehr,

dass davon abzugehen mehr schädlich als vortheilhaft sein würde.

Den Städten und Märkten würde wenig geholfen sein, wenn ihnen, jeder für sich, durch einen Bevollmächtigten bei ausserordentlichen Berathschlagungen Sitz zu nehmen das Recht eingeräumt würde. Der Inhalt derlei Zusammenkünfte ist kein Gegenstand, der sich augenblicklich fassen, überlegen und bestimmen lässt; kein Gegenstand, dem das mehrere Ja oder Nein den Ausschlag giebt; kein Gegenstand, der sich, wenn er durch die Unvorsichtigkeit mehrerer Stimmen eine schiefe Richtung erhielte, in das ächte Geleiss wieder zurückführen liesse; kein Gegenstand endlich, für den es beinahe gleichgültig ist, wohin oder wie er durch die Mehrheit der Stimmen geleitet wird.

Ausserordentliche Berathschlagungen, weil sie meist vor den Thron des Monarchen zu kommen haben und meist auf eine längere Dauer abzielen, fordern eine vernünftige Auswahl der Punkte, die zur Ueberlegung kommen sollten; sie fordern Zeit und Klugheit in der Ueberlegung selbst; sie fordern die genaueste Behutsamkeit in ihrer Bestimmung. Nun heisst aber dies nicht mit Ueberlegung und Behutsamkeit vorgehen, wenn Jeder von 31 Stimmenden aus Eigennutz, übel verstandenem Eifer, Mangelächter Begriffe, Partheilichkeit oder wol gar aus Ueber-eilung und Ungefähr Etwas hinwirft, was weder mit den Theilen, weder mit dem Ganzen in einer Verbindung stehet. Was dem einen Repräsentanten in Bezug auf seine Stadt oder Markt auch mit guter Ueberlegung vortheilhaft scheinen könnte, läuft gegen das Interesse des andern. Mehrere Köpfe haben auch immer mehrere Sinne und so würde durch die Zulassung mehrerer ungeläuterter Sitz- und Stimmnehmer das zu einem sichern, guten, dauerhaften Zweck so unumgänglich nöthige, überlegte Einverständniss nie erreicht werden.

Um also die Billigkeit und die Vorthelle ab (auf) Seite der Städte und Märkte mit dem Rechte der höhern Stände

zu vereinigen, glaubet das gehorsamste Gubernium das Mittel selbst in dem von den Herren Ständen beobachteten Herkommen gefunden zu haben.

Nach dem alten Herkommen haben sich

- a) alle Städte und Märkte oder vielmehr ihre Vertreter in dem Versammlungsorte eingefunden;
- b) ist ihnen alsbald Abschrift der Landtags-Proposition zugestellet worden;
- c) haben sie nicht nur die von dem Landmarschall zur Berathschlagung vorgetragene Landtags-Proposition, sondern auch die Stimmen der Landleute mit angehört;
- d) sind sie sodann in oder ausser der Landstube auf einem Ort im Landhaus zusamm und untereinander in Berathschlagungen getreten und
- e) haben zuletzt, wenn die Umfrage an sie gekommen, durch den Bürgermeister oder Richter allhier oder sonst einen Erbetenen ihre Stimme gegeben.

In diesem Herkommen bemerket man vorzüglich:

1. dass der Gegenstand der Berathschlagung allen 31 Städten und Märkten oder ihren Vertretern vorläufig in Abschrift bekannt gemacht, und dass ihnen
2. zum Einverständniss und zur Berathschlagung Zeit gelassen worden. Man getraut sich hinzuzusetzen
3. dass eine einzige über das Resultat einer solchen einverständlichen Berathschlagung gegebene Stimme, oder selbst das Resultat der Berathschlagungen eines ganzen, obgleich letzten, Standes immer so viel Gewicht und Rücksicht verdienen müsse, um, mit dem Resultate und mit den Stimmen der übrigen Stände verglichen und im Falle des Nichtvergleichs der höhern Schlussfassung abgesondert unterzogen zu werden, wie dies die Herren Stände in Absicht auf die von dem vierten Stand jüngst eingelegten Beschwerden Bitten und Wünsche auch wirklich gethan haben.

Haben die höhern Stände diese Gewohnheit bisher unverrückt beibehalten und sind sie auch für die Zukunft bei derselben zu verbleiben Willens, dann haben die Städte

und Märkte den Entgang von 30 Sitzungsplätzen nicht zu bedauern, ihre durch eine vernünftige Berathschlagung in dem Mund oder in dem Vortrag eines Bevollmächtigten vereinigten 31 Stimmen erhalten in Bezug auf ihre Festigkeit und Wirksamkeit einen ungleich grössern Werth, als wenn sie getheilt gegeben würden, und es können bei minder wichtigen und einfachen Propositionen, wenn sie auch ausserordentliche Gegenstände betreffen, sogar die kostspieligen Zureisen beseitiget werden, wenn jeder Stadt und Markt entweder unmittelbar durch die Herren Stände oder mittelbar durch den Marschall in einer umlaufenden Propositions-Abschrift der Gegenstand der Berathschlagung bekannt gemacht, die Meinung auf der in der Gestalt eines Bothenregisters eingerichteten Kurrende notirt und solcherge-
stalt der Repräsentant in die Kenntniss gesetzt würde, was er nach Maass der mehr übereinstimmenden klügern Meinungen für eine Stimme oder Vorschlag in der Versammlung zu geben habe.

Referent hat hieraus die nachstehende Synopsis des gehorsamsten Gutachtens gezogen:

- A) Die Städte und Märkte haben kein Recht, bei den Landtagsversammlungen in mehr als einem Sitz und Stimme zu erscheinen.
- B) Sie haben aber das Recht, Abschriften von der Proposition zu fordern, die Proposition und die darüber ausfallenden Stimmen der Landleute in der Rathstube selbst mit anzuhören und über die Stimme, welche ihr Bevollmächtigtergeben sollte, vorläufig untereinander zu berathschlagen.
- C) Diese Stimme soll in ausserordentlichen Fällen, wo es sich um die Beförderung des ganz eigenen Interesse der Städte und Märkte handelt und wo sie mit den Stimmen und Anträgen der übrigen Stände in Widerspruch geräth, die Kraft haben, nicht platterdings verworfen, sondern höherer Entscheidung vorgelegt zu werden.
- D) Nicht nur bei den gewöhnlichen strikte ständischen, sondern auch bei den ausserordentlichen, jedoch minder wich-

tigen und einfachen Propositionen durch Ortsdeputirte zu erscheinen ist für die meistens armen Städte und Märkte überflüssig und kostspielig. Sie können daher nur auf den Weg des Bothenregisters und auf das Vertrauen in ihren gemeinschaftlichen Marschall angewiesen werden.

- E) Kann und soll ihnen bei ausserordentlichen Propositionen von solcher und ähnlicher Ausbreitung und Wichtigkeit, wie sie Allerhöchst Se. Majestät den Herren Landesständen bei dem Antritt Ihrer Regierung vor den Thron zu bringen allergnädigst gestattet hat, mittels eigener Ortsdeputirten nach dem Versammlungsorte zu reisen und sich durchgehends des alten Herkommens zu betragen nicht verwehrt sein.

Die Mehrheit der Stimmen des gehorsamsten Guberniums hingegen ist dem sub Lit. D. des Gutachtens ange-
tragenen Gebrauch des Bothenregisters als unnothwendig und unausführbar nicht beigefallen, und bei der Anweisung der Städte und Märkte auf das Vertrauen in ihren Marschall stehen geblieben.

Sie hat den Gebrauch des Bothenregisters für unnothwendig erkannt, weil bei den berührten strikte ständischen oder zwar ausserordentlichen, jedoch minder wichtigen Propositionen der Einfluss des vierten Standes zu unbedeutend ist, als dass ihm daran liegen könnte, den Gegenstand derselben zu wissen oder nicht zu wissen.

Für unausführbar, weil der Inhalt der Proposition, zu deren Anhörung der Marschall ohnehin immer vorgeladen würde, nur erst am Tage der Versammlung eröffnet und meist an eben dem Tage auch das Conclusum darüber geschöpft zu werden pflege und dem Umlauf des Bothenregisters kein Raum gelassen werden könnte.

Dahero dieses gehorsamste Gubernium auch platterdings das ständische Gutachten unterstützt.

Graz am 17. Herbstmonats 1790.

Sturgh